Amtsblatt ...

Hesse-Darmstadt (Grand duchy). Ministerium der ...

Digitized by Google

549
.4A3
1896.1904

Library of

Princeton University.

Benjamin Strong Collection

Digitized by Google

Amtsblatt

des

Hesse (Grand duchy)

Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Band II

enthaltend die Nummern 76 bis 158 einschl.

(1895—1904.)

Das Inhaltsverzeichnis des zweiten Bands umfaßt die Nummern 1 bis 158.

Darmstadt 1905.

Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei.

(Fr. Herbert.)

Digitized by Google

Das Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen wird allen mit demselben in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehenden Behörden unentgeltlich mitgeteilt. Die Expedition wird durch die Kanzleiinspektion besorgt, an welche sich wegen verloren gegangener Nummern zu wenden ist.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Verzeichnis

zu dem ersten und zweiten Band des Amtsblatts

Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Band I enthält die Nummern 1—75,
„ II „ „ „ 76—158.

Gegenstand.	Nr.
A.	
Abänderung — der Ortsbenennung (Gau-Odernheim; Gau-Köngernheim)	II. 80
„ — der Ortsnamen (Gau-Heppenheim)	II. 143
„ — des Ortsnamens „Sauer-Schwabenheim“	II. 152
Ableistung — des Diensteides der Staatsbeamten, hier die zur Abnahme desselben befugten Behörden ꝛc.	I. 55
Ableistung — des Diensteides seitens der nicht dekretmäßig angestellten Bediensteten ꝛc.	I. 70
„ des Diensteides — hier die zur Abnahme befugten Behörden	II. 113
Ablieferung — der Betriebskrankenkassebeiträge durch die Großh. Bezirkskassen	II. 156
Administrativstempel — hier Befreiung der Urlaubsgesuche von demselben	I. 15
Alters- und Invaliditätsversicherung — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen	I. 44
„ „ „ „ , hier Abänderung einiger in den Amtsbl. 44 u. 47 enthaltener Bestimmungen	I. 56
„ „ „ „ , hier Berechtigung zum freiwilligen Weiterversichern	I. 47
„ „ „ „ — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen — hier Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne	II. 94
Altertümer — Ausgrabung derselben	I. 57
Amtliche Benennung — der psychiatrischen Klinik der Landesuniversität Gießen	II. 131
Anerbietungen — bei Ausschreibungen, Stempelfreiheit derselben	II. 107
Anwärterliste — der Finanzaspiranten, hier Vormerkung	II. 149
Anzeige — der Finanzaspiranten bezüglich ihrer Wünsche um Verwendung, der Veränderung ihres Aufenthalts ꝛc.	I. 23
Arbeiter — staatliche, Errichtung einer Versorgungsanstalt	II. 124
Assessor — Berechtigung der Weiterführung des Assessorentitels durch die Steuerkommissariats- und Forstassistenten	II. 99
Assessoren — deren Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen	II. 114
Assistenten — bei den Hauptsteuerämtern, Wegfallen der Beisätze „erster und zweiter Klasse“	I. 29
Aufstellung — von Teil-Wirtschaftsrechnungen über Neubauten und größere Herstellungen	I. 61
„ des Hauptvoranschlags für das Etatsjahr 1904	II. 145
Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach	II. 92
„ „ „ „ „ „ „ „ , hier Vorbereitung für den Dienst der Kreisbauinspektoren	II. 96

(RECAP)
681806
Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Ausbildung und Prüfung — für den Staatsdienst im Baufache	II. 121
Ausführung — des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Sterbquartale	I. 64
„ — des Reichsmilitärgesetzes, insbesondere des § 66	I. 41
Ausgabe — neuer Stempelmarken, hier deren Verwendung und Entwertung	I. 51
Ausgrabung — von Altertümern	I. 57
Auskunfterteilung — gerichtliche, an fiskalische Kassenteilen an Stelle von Erbscheinen	II. 111
„ — an die Landeshypothekenbank	II. 140
Auslandsurlaub — dessen Bewilligung	II. 146
Ausschreibung — erledigter Stellen vor deren Wiederbesetzung	II. 138
Außeretatmäßige — Einnahmen und Ausgaben des Staats, hier deren Nachweisung in den Rechnungen	I. 7
Außerkurssetzung — der Vereinstaler österreichischen Gepräges	II. 120
Ausfertigungen, dienstliche — richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden in denselben	II. 158
Auszahlung — monatliche, der Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten	II. 77
„ — der Witwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von Volksschullehrern	II. 132
Automobile — deren Benutzung bei Dienstreisen	II. 154
Aversionierung des Portos	II. 139
B.	
Bauaufseheraspiranten — Regulierung des Diensteinkommens	II. 102
Baubeamte — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 87
Baufach — Anrechnung der Preisaufgaben des Vereins deutscher Maschineningenieure und des Berliner Architektenvereins als häusliche Probearbeit für die zweite Hauptprüfung	II. 98
Baufach — Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst	II. 121
„ — Veröffentlichung von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung in demselben	I. 63
„ — Vorbereitung und Prüfung für den Staatsdienst, hier für den Dienst der Kreisbauinspektoren	II. 96
Baufach — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst	II. 92
Baumeister, Großh. — Ernennung von solchen zu Regierungsbaumeistern	I. 59
„ „ — feste Vergütungen, Tagegelder und Transportkosten derselben	I. 3, 24, 73
Bauzulagen — an die Regierungsbauführer werden nicht gewährt	II. 119
Beamte und Bedienstete — Urlaubserteilung	II. 146
Beamtensterbekasse — deren Errichtung, Abzüge der Beiträge u. s. w. an den Gehaltszahlungen u. s. w.	II. 150
Beamte — öffentliche, Vernehmung derselben als Zeugen und Sachverständige	I. 32
Befreiungen — vom Urkundenstempel bei Eingaben und bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen bei Bürgscheinen	II. 107
Befreiung — vom Urkundenstempel, Gegenseitigkeitserklärung zwischen Hessen und Preußen	II. 134, 136
Behörden — deren richtige Bezeichnung bei dienstlichen Ausfertigungen	II. 158

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Beistand — Bestellung von Beamten zum Beistand	II. 105
Benutzung des Fahrrads — bei Dienstreisen	II. 142
„ von Motorwagen — bei Dienstreisen	II. 154
Bescheinigung — der Quittungen über die aus der Reichskasse zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder u. s. w.	I. 13, 69
Bescheinigung — der Quittungen über Pensionen und Unterstützungen	II. 79
Bescheinigungen — der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen	II. 88
Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten — deren monatliche Auszahlung	II. 77
Bestell-Gebühren — Einträge in den Postkontobüchern	I. 9
„ „ — gesonderter Eintrag der Ortsbriefe in den Postkontobüchern	I. 19
Betrieb — staatlicher, Erstreckung der Krankenversicherungspflicht	II. 108
Betriebskrankenkasse — staatliche, Errichtung derselben	II. 106
„ — staatliche, Mitwirkung der staatlichen Behörden bei deren Geschäftsführung	II. 109
„ — staatliche, hier die Vertragsstrafen der in staatlichen Betrieben beschäftigten Personen	II. 130
„ — staatliche, Ablieferung der Beiträge durch die Großh. Bezirkskassen	II. 156
Beurlaubtenstand — längere Übungen der Offiziere und Offiziers-Aspiranten	II. 84
Bezeichnung — richtige und gleichmäßige der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen	II. 158
Bezirkskassiere — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstreisen innerhalb deren Dienstbezirke	II. 125
Bezüge — aus der Reichshauptkasse, Zahlung mittelst Postanweisungen	II. 153
Bezug — von Stempelmarken, hier die zu gewährende Vergütung	II. 122
Brandversicherungskammer — Bezeichnung der Revisoren	II. 104
Briefe — im Ortsbestellbezirk, deren Zustellung	II. 139
Buchdruckertarif — Anerkennung desselben, hier Vergebung staatlicher Druckarbeiten	II. 112
Bücherschluß — der Großh. Hauptstaatskasse	I. 54
Büreaukosten — der Großh. Oberförstereien, hier Krankenversicherung der Schreibgehilfen	II. 89
C. (s. auch K. und Z.)	
Calculatoren — Wegfall der Bezeichnung „erster und zweiter Klasse"	I. 29
Cautionsleistung — der Kassebeamten in der Provinz Rheinhessen	II. 90
„ — fiskalischer Kassebeamten, hier Annahme 3½ % Staatspapiere zum Pariturs	I. 21
„ — „ „ „ „ 3 % Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches ꝛc.	I. 50, 68
„ — „ „ „ „ 3½ % Prioritäten der Hessischen Ludwigsbahn	I. 52, 68
„ — „ „ „ „ 3½ % Schuldverschreibungen der hessischen Städte	I. 68
„ — „ „ „ „ 3 % Großh. Hessischer Schuldverschreibungen	II. 86

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Centralstelle für die Landesstatistik — Bezeichnung der Revisoren	II. 104
Characterverleihung — als Forstinspektor	I. 2
Civildiener-Witwen-Institut — hier Gesetz	I. 22
Civilsupernumerare — bei der Eisenbahnverwaltung, hier Annahme von Finanzaspiranten	II. 95
„ — für den Eisenbahngemeinschaftsdienst, Annahme derselben	II. 103
Contierung — der Portoausgaben, hier Kenntlichmachung der Dienstsendungen durch Stempelaufdruck	I. 28
Controllierung — Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen	I. 46
Conventionalstrafen s. Vertragsstrafen.	
D.	
Darmstädter Zeitung — Veröffentlichung erledigter Stellen	II. 138
Diensteid — der nicht dekretmäßig angestellten Bediensteten ꝛc.	I. 70
„ — der Staatsbeamten, hier die zur Abnahme desselben befugten Behörden	I. 55 II. 113
Diensteinkommen — der Bauaufseher-Aspiranten, hier dessen Regulierung	II. 102
„ — der Kreisbauaufseher-Aspiranten, hier dessen Regulierung	I. 30
Dienstführung — der fiskalischen Kassebeamten	I. 16
Dienstkautionen — Annahme 3½- und 3% Wertpapiere zum Parikurse	I. 21 50 52 68
Dienstliche Ausfertigungen — richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden in denselben	II. 158
Dienstreisen — Benutzung des Fahrrads	II. 142
„ — „ „ „ durch die Großh. Geometer	II. 147
„ — „ von Motorwagen	II. 154
Dienstwohnungen — pensionsfähiger Wohnungsanschlag bei Sterbequartalen	II. 81
„ — das für den Wasserbezug zu leistende Entgelt	II. 155
Dispensation — der Finanzaspiranten vom praktischen Kursus, Voraussetzung dafür	I. 36 37
Dispositionsfonds — Kaiserlicher, Gnadenbewilligungen aus demselben	I. 62
Druckarbeiten — staatliche, deren Vergebung	II. 112 144
E.	
Einberufung — von Beamten ꝛc. zu militärischen Übungen in Friedenszeiten	I. 41 45 66
„ — zu militärischen Übungen	II. 123
Eingabestempel — Stempelpflicht und Stempelfreiheit	II. 115
Einkommensteuergesetz — Ausführung desselben in bezug auf die Sterbquartale	I. 64

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Einziehung — des Gehaltes bei Pensionierung oder Entlassung von Angestellten	I. 48
Eisenbahngemeinschaftsdienst — Bestimmungen über die Annahme der Zivilsupernumerare	II. 103
Eisenbahnverwaltung — Annahme von Finanzaspiranten als Zivilsupernumerare	II. 95
Entgelt — für den Wasserbezug in Dienstwohnungen	II. 155
Entlassung — von Angestellten, hier Einziehung des Gehalts	I. 48
Entwertung — der hessischen Stempelmarken	I. 51 II. 100 101
Erbscheine — an deren Stelle gerichtliche Auskunfterteilung an fiskalische Kassenstellen über die Erbberechtigung der Erben von Beamten	II. 111
Erhebung — und Verrechnung der Erträge aus den unter Bauverwaltung stehenden Staatsdomänen	I. 5
Erhebung — Verrechnung und Kontrollierung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen	I. 46
Erledigte Stellen — deren Wiederbesetzung, hier Ausschreibung derselben	II. 138
Erleichterung — des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen hinsichtlich der für Rechnung des Reichs zu zahlenden Pensionen	II. 127
Ernennung — der Finanz- ꝛc. Akzessisten zu Steuerassessoren, Regierungsassessoren, Forstassessoren, Bauneisistern und Regierungsbaumeistern	I. 1 11 23 31 40 59 75 II. 99 156
Ernennung — der Oberförster zu Forstinspektoren	I. 2
Errichtung — einer staatlichen Betriebskrankenkasse	II. 106
„ — einer Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter	II. 124
„ der Landeshypothekenbank — Auskunfterteilung über Wert und Belastung von Grundstücken	II. 140
Erträge — aus den unter Bauverwaltung stehenden Staatsdomänen, hier deren Erhebung und Verrechnung	I. 5
Erwerbsunfähigkeit — Fortzahlung der Vergütung während der ersten 4 Wochen einer Krankheit	II. 117 157
Erziehungsbeihilfen für Rechnung des Reiches — Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ „ „ „ „ — Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
Etatsjahr 1904 — Aufstellung des Hauptvoranschlags	II. 145

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
F.	
Fahrrad — Benutzung dieses Transportmittels seitens der Zivilbeamten	I. 75
„ — „ desselben bei Dienstreisen	II. 142
„ — „ „ durch die Großh. Geometer	II. 147
Familieneigentum — des Großherzoglichen Hauses und Landeseigentum, Wahrnehmung deren Interessen bei Feldbereinigungen	II. 76
Feldbereinigungen — die Wahrnehmung der Interessen des Landeseigentums und des Familieneigentums des Großherzoglichen Hauses	II. 76
Feldmeßkunst — Organisation des zur Ausübung derselben bestellten Personals, hier Bestellung von Steuer- oder Forstassessoren ꝛc. als Geometer I. Klasse	I. 49
Finanzaspiranten — deren Annahme als Zivilsupernumerare bei der Eisenbahnverwaltung	II. 95
„ — der von denselben zu bestehende praktische Kursus, Voraussetzung für die Dispensation von demselben	I. 36, 37
„ — deren Personalien, Vormerkung in der Anwärterliste	II. 149
„ — Vermehrung der Stellen, bei welchen der praktische Kursus gemacht werden kann	I. 31
„ — die denselben zu bewilligenden Vergütungen	I. 34, II. 116
„ — deren Verwendung in Steueraufseher- u. s. w. Stellen	II. 148
„ — Verpflichtung zur Anzeige jeder Aufenthaltsänderung, besonderer Wünsche bezüglich einer Verwendung ꝛc.	I. 23
Finanz- und technisches Fach — Prüfung, Annahme von Finanzaspiranten als Zivilsupernumerare bei der Eisenbahnverwaltung	II. 95
Fiskalische Betriebe — hier die Vertragsstrafen der dort beschäftigten Personen	II. 130
Fiskalische — Kassenbeamte, Bekanntmachung über die Berechtigung zum Quittieren	I. 16
„ — „ , deren Kautionsleistungen	I. 21, 50, 52, 68
Fiskalische Kauf- und Tausch-Verträge über Grundstücke mit neuem Grundbuch	II. 137
Fiskus — Vertretung desselben als Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	II. 133
Form — der Zahlungsanweisungen	II. 129
Forstassessoren — deren Vergütungen bei dienstlicher Verwendung	I. 33, 58
Forstassistent — Berechtigung zur Weiterführung des Assessorentitels	II. 99
Forstinspektor — Verleihung dieses Charakters	I. 2
Forst- und Feldrügesachen, Kontrollierung, Erhebung ꝛc. der in solchen erkannten Geldstrafen nebst Nebenansätzen	I. 46

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Fortzahlung — der Vergütung während der ersten 4 Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit	II. 117 157
Freiwillige Weiterversicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität	I. 47 56
G.	
Gau-Heppenheim — Abänderung des Ortsnamens	II. 143
Gau-Odernheim, Gau-Köngernheim — Abänderung der Ortsbenennung	II. 80
Gebühren — der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten	II. 85
Gebühreneinkommen — Einrechnung desselben bei dem Sterbequartal	II. 126
Gebührenfreiheit — Wegfall derselben für Beförderung dienstlicher Telegramme	I. 4
Gegenseitigkeitserklärung — zwischen Hessen und Preußen wegen beiderseitiger Stempelbefreiungen	II. 134 136
Gegenvormund — Bestellung von Beamten zum Gegenvormund	II. 105
Gehalt — monatliche Auszahlung	II. 77
Gehaltseinziehung — bei Pensionierung oder Entlassung von Angestellten	I. 48
Geldstrafen — deren Kontrollierung, Erhebung ꝛc. in Forst- und Feldrügesachen	I. 46
Gemarkungen mit neuem Grundbuch — fiskalische Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke — Gebührenfreiheit	II. 137
Genehmigung — zur Übernahme des Amts als Vormund, Gegenvormund und Beistand an Beamte	II. 105
Geometer — die Bestellung von Steuer- und Forstassessoren ꝛc. als solche	I. 49
„ — Benutzung des Fahrrads durch dieselben	II. 147
Geschäftsordnung — für das technische Prüfungsamt und die Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach III. Abteilung	II. 128
Gnadenbewilligungen — aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds	I. 62
Grundbuch, neues — Behandlung der fiskalischen Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke — Gebührenfreiheit	II. 137
Grundstücke — Wert und Belastung derselben, Erteilung von Auskunft an die Landeshypothekenbank	II. 140
Gültigkeit — von an die Dienstkassen geleisteten Zahlungen	I. 16
H.	
Hauptstaatskasse — deren Bücherschluß	I. 54
„ — Auszahlung von Rechnungen durch dieselbe	II. 139
Hauptstaatskassebuchhalter — dienstliche Bezeichnung	II. 104
Hauptvoranschlag — Aufstellung desselben für das Etatsjahr 1904	II. 145
Heppenheim — im Loch, Abänderung in Gau-Heppenheim	II. 143
Hinterbliebene von Volksschullehrern — Auszahlung der Witwen- und Waisengelder	II. 132

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Hinterlegung — von Wechseln und Sparkassebüchern bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen für den Staat	II. 141
Hinterlegung von Wertpapieren — als Sicherheitsleistung bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen für den Staat	II. 135
J.	
Instruktion — für die Verrechnung der den Großh. Baumeistern während ihrer Verwendung im prakt. Dienste zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten	I. 3, 24
Invaliditäts- und Altersversicherung — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen	I. 44
" " " " " " " " ꝛc., hier Berechtigung zum freiwilligen Weiterversichern	I. 47
" " " , hier Abänderung einiger in den Amtsbl. 44 u. 47 enthaltener Bestimmungen	I. 56
" " " — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen, hier Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne	II. 94
K.	
Kaiserlicher Dispositionsfonds — Gnadenbewilligungen aus demselben	I. 62
Kalenderjahr — dessen Bezeichnung im Gegensatz zu dem Rechnungsjahr	II. 145
Kalkulatoren — Wegfall der Bezeichnung „erster und zweiter Klasse"	I. 29
Kassenbeamte — fiskalische, deren Kautionsleistungen	I. 21, 50, 52, 68
" — " " "	II. 86
" der Provinz Rheinhessen — deren Kautionsleistungen	II. 90
Kassenanweisungen — deren Vollzug durch auswärtige Zahlstellen	II. 139
Katasteramt — dienstliche Bezeichnung der Revisoren	II. 104
Kategorie II. — Verwendung von Finanzaspiranten in derselben	II. 148
Kauf- und Tausch-Verträge, fiskalische — über Grundstücke in Gemarkungen mit neuem Grundbuch	II. 137
Kautionsleistungen — der fiskalischen Kassenbeamten	I. 21, 50, 52, 68
" — " " "	II. 86
Kautionsleistung — der Kassebeamten in der Provinz Rheinhessen	II. 90
" — bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 135
Klinik — psychiatrische der Landesuniversität Gießen, deren amtliche Benennung	II. 131
Kontierung — der Portoausgaben, hier Kenntlichmachung der Dienstsendungen durch Stempelaufdruck	I. 28

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Kontrollbeamten — der Lokalkassestellen, deren Tagegelder	II. 118
Kontrollierung — Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen nebst Nebenansätzen in Forst- und Feldrügesachen	I. 46
Konventionalstrafen s. Vertragsstrafen.	
Krankenversicherung — der Schreibgehilfen bei den Großh. Oberförstereien	II. 89
Krankenversicherungspflicht — Erstreckung auf Personen, die in Betrieben oder im Dienste des Staates beschäftigt sind	II. 107
Krankheit — Fortzahlung der Vergütung in den ersten 4 Wochen	II. 117, 157
Kreisbauaufseheraspiranten — Regulierung des Diensteinkommens derselben	I. 30
Kreisbauinspektoren — deren Vorbereitung für den Dienst	II. 96
L.	
Landesdomänen — im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, hier deren Verwaltung	I. 53
Landeseigentum und Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses — Wahrnehmung deren Interessen bei Feldbereinigungen	II. 76
Landeshypothekenbank — Auskunfterteilung an dieselbe	II. 140
Landesstatistik — Zentralstelle, Bezeichnung der Revisoren	II. 104
Leistung — von Zahlungen mittelst Postanweisungen für Rechnung der Reichshauptkasse	II. 153
Lieferungen und Leistungen — für den Staat, hier Art der Vergebung derselben	I. 60, 72
„ „ „ — „ „ „ „, hier Feststellung von Allgemeinen Vertragsbedingungen	I. 74
„ „ „ — „ „ „ „, Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren	II. 135
„ „ „ — „ „ „ „, Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wechseln und Sparkassenbüchern	II. 141
„ „ „ — Stempelfreiheit der Eingaben	II. 107
Liste — der Finanzaspiranten, Vormerkung in derselben	II. 149
M.	
Militärangelegenheiten — Portofreiheit für Sendungen in solchem Betreff	I. 40
Militäranwärter — Veröffentlichung erledigter Stellen in der Vakanzenliste	I. 18
„ — Gesuche um Vormerkung sind stempelfrei	II. 115
Militär-Invaliden — deren Anstellung im Staats- und Gemeindedienst	I. 12
Militärische Übungen — Einberufung zu denselben in Friedenszeiten	I. 41, 45, 66
„ „ — längere, der Offiziere und Offiziers-Aspiranten	II. 84
„ „ — Einberufung zu denselben	II. 123
Ministerial-Abteilung — für Bauwesen, provisorische Verwaltung des Referats des Straßenbaues	I. 10

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Ministerial-Revisor — sowie -Kalkulator, hier Verleihung dieser Titel	I. 6
„ — dienstliche Bezeichnung	II. 104
Mobilmachung — Unabkömmlichkeitserklärung von Beamten	I. 39
Monatliche Auszahlung — der Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten	II. 77
Motorwagen — deren Benutzung bei Dienstreisen	II. 154
N.	
Nachweisung — der außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staats	I. 7
Nebenbezüge — dekretmäßige, pensionsfähige, deren Sterbequartalsfähigkeit	II. 81
O.	
Obereinnehmer — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
Obereinnehmerei-Assistent — Berechtigung zur Weiterführung des Assessoren-Titels	II. 99
Oberförstereien — deren Büreaukosten, hier Krankenversicherung der Schreibgehilfen	II. 89
Oberrechnungs-Revisor — dienstliche Bezeichnung	II. 104
Obersteuerinspektoren — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes — längere Übungen derselben	II. 84
Organisation — des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals, hier die Bestellung von Assessoren ꝛc. als Geometer 1. Klasse	I. 49
Ortsbenennung — Abänderung (Gau-Odernheim, Gau-Köngernheim)	II. 80
Ortsbestellbezirk — Aversionierung des Portos	II. 139
Ortsbriefe — gesonderter Eintrag derselben in den Postkontobüchern	I. 19
Ortsnamen — deren Rechtschreibung	I. 20
Ortsnamen-Abänderung — Heppenheim im Loch = Gau-Heppenheim	II. 143
„ „ — Sauer-Schwabenheim	II. 152
Ortsübliche Tagelöhne — der im Dienste des Staats beschäftigten Personen	II. 94
P.	
Pensionen und Besoldungen der Staatsbeamten — deren monatliche Auszahlung	II. 77
„ „ Unterstützungen — Bescheinigungen der Quittungen	II. 79
„ für Rechnung des Reichs — Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ „ „ „ „ — Wegfall der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit der im Inlande wohnenden Bezugsberechtigten	II. 93
„ „ „ „ „ — Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
„ „ „ „ „ — Erleichterung des Zahlungsverkehrs	II. 127
„ „ „ „ „ — Zahlung mittelst Postanweisungen	II. 153

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Pensionierung — von Angestellten, hier Einziehung des Gehalts	I. 48
Pensionierungsgesuche — Stempelfreiheit derselben	II. 115
Pensionsquittungsbücher — der angestellten Militär-Invaliden	I. 12
Personalien — der Finanzaspiranten I. Kategorie	II. 149
Personalnachrichten	I. 1, 11, 23, 32, 40, 59, 75
„	II. 99, 156
Pfleger — Bestellung von Beamten zum Pfleger	II. 105
Portepee — Tragen desselben von Seiten der Steuerbeamten ꝛc.	I. 43
Porto — Ausgaben, deren Beschränkung	I. 38, 65
„ — „ deren Verminderung	II. 78
„ — Aversionierung desselben	II. 139
„ — Bestell- und Versicherungsgebühren, deren Eintrag in den Postkontobüchern	I. 9
„ — Bestellgebühren, gesonderter Eintrag der Ortsbriefe in den Postkontobüchern	I. 19
„ — Freiheit für Sendungen in Militärangelegenheiten	I. 40
Portofreiheiten — Zusammenpacken von Briefen und Erlassen mit Sendungen von Plänen u. s. w. in Mappen	II. 82
Postanweisungen — Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse	II. 153
Postkontobücher — Art der Einträge	I. 9
„ — gesonderter Eintrag der Ortsbriefe	I. 19
„ — Kenntlichmachung der Dienstsendungen durch Stempelaufdruck ꝛc.	I. 28
Praktischer Kursus — der Finanzaspiranten, Vermehrung der Stellen, bei welchen derselbe gemacht werden kann	I. 31
Praktischer Kursus — der Finanzaspiranten, Voraussetzung für die Dispensation von demselben	I. 36, 37
Preisaufgaben des Vereins deutscher Maschineningenieure und des Berliner Architektenvereins — Anrechnung derselben als häusliche Probearbeiten für die zweite Hauptprüfung im Baufach	II. 98
Prüfung — und Ausbildung für den Staatsdienst im Baufach	II. 92, 121
Prüfung — und Ausbildung für den Staatsdienst im Baufach, hier Vorbereitung für den Dienst der Kreisbauinspektoren	II. 96
Prüfung im Finanz- und technischen Fach — hier Annahme von Finanzaspiranten als Zivilsupernumerare bei der Eisenbahnverwaltung	II. 95

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Prüfungsamt — und Prüfungskommission, Geschäftsordnung	II. 128
Psychiatrische Klinik — der Landesuniversität Gießen, deren amtliche Benennung	II. 131
Q.	
Quittieren — der fiskalischen Kassenbeamten, hier die an den Erhebungslokalen anzuschlagende Bekanntmachung	I. 16
Quittungen — über Reichs-Pensionen, Warte-, Witwengelder ꝛc., hier die betr. Bescheinigungen	I. 13, 69
„ — über Pensionen und Unterstützungen, deren Bescheinigung	II. 79
„ — über Pensionen, Wartegeld, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, hier deren Bescheinigungen	II. 88
Quittungsleistung — bei Zahlungen aus Reichsfonds, deren Vereinfachung	II. 151
R.	
Rechnungen — für Darmstadt, deren Auszahlung durch Großh. Hauptstaatskasse	II. 139
Rechnungsjahr 1904 — Aufstellung des Hauptvoranschlags	II. 145
Rechtschreibung — der Ortsnamen	I. 20
Referat — Straßenbau, provisorische Verwaltung desselben in der Bauabteilung	I. 10
Regierungsassessor — Verleihung des Titels	II. 99, 156
Regierungsassessor — s. auch Steuerassessor.	
Regierungsblatt — Herausgabe eines Sachregisters	I. 8, 42
„ — „ „ „	II. 83
Regierungsbauführer — deren Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten	II. 119
Regierungsbaumeister — die denselben zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten	I. 73
„ — Ernennung hierzu	I. 59
Regulierung — der Pension der Militär-Invaliden	I. 12
„ — des Diensteinkommens der Bauaufseheraspiranten	II. 102
Reichsangehörigkeit — Wegfall der Bescheinigung hierüber bei Zahlung von Pensionen u. s. w. für Rechnung des Reichs	II. 93
„ — Wegfall des Nachweises bei Zahlungen von Pensionen aus Reichsfonds an vorübergehend im Ausland sich aufhaltende Empfänger	II. 97
Reichsfonds — Zahlungen daraus, Vereinfachung der Quittungsleistungen	II. 151
Reichsmilitärgesetz — Ausführung des § 66	I. 41
Reisekosten — der Zivilbeamten, hier die Benutzung des Fahrrads	I. 75
„ — der Großh. Baumeister und Regierungsbaumeister im praktischen Dienst, Instruktion zur Verrechnung derselben	I. 3, 24, 73
„ — der Staatsdienstanwärter als Dienstverweser	I. 71

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Reisekosten — der Staatsdienstanwärter bei Beginn ꝛc. der Verwendung	I. 35
„ — Vergütungen und Tagegelder der Regierungsbauführer	II. 119
„ — und Tagegelder der Staatsbeamten, hier Benutzung des Fahrrads	II. 142
„ — „ „ „ . Benutzung des Fahrrads durch die Großh. Geometer	II. 147
„ — „ „ der Staatsbeamten, Benutzung der Motorwagen	II. 154
Rentamtmänner — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
Revisionsbeamten — hier deren Titel	I. 6
„ — deren dienstliche Bezeichnung	II. 104
Rheinhessen — Kautionsleistung der Kassebeamten in Rheinhessen	II. 90
Ruhestandsversetzung — Befreiung der Gesuche vom Eingabestempel	II. 115

S.

Sachregister — zum Regierungsblatt, dessen neue Herausgabe	I. 8, 42
„ — „ „ „ „ „ „	II. 83
Sachverständige — Vernehmung öffentlicher Beamten als solche	I. 32
„ — in Wildschadensangelegenheiten, deren Gebühren	II. 85
Sauer-Schwabenheim — Abänderung des Ortsnamens	II. 152
Schreibgehilfen — bei den Großh. Oberförstereien, hier deren Krankenversicherung	II. 89
Schwabenheim an der Selz — Abänderung des Ortsnamens Sauer-Schwabenheim	II. 152
Sicherheitsleistung — durch Hinterlegung von Wertpapieren bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 135
„ — durch Hinterlegung von Wechseln und Sparkassenbüchern bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 141
Sparkassenbücher — deren Hinterlegung als Sicherheitsleistung bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 141
Staatsbeamte — monatliche Auszahlung der Besoldungen und Pensionen	II. 77
Staatsdienst im Baufach — Ausbildung und Prüfung	II. 92
„ „ „ — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung	II. 121
Staatsdienst — Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf die darin beschäftigten Personen	II. 108
„ — Vorbereitung für denselben, hier Personalnachrichten	I. 1, 11, 23, 32, 40, 59, 75
„ — „ „ „ „ „ „	II. 99, 156

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Staatsdienst — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für denselben im Baufache, deren Veröffentlichung	I. 63
Staatsdienstanwärter — deren Vereidigung	I. 70
„ — deren Reisekosten bei Beginn ꝛc. der Verwendung	I. 35
„ — deren Tagegelder als Dienstverweser	I. 71
„ — deren Umzugskosten bei aushülfsweiser Verwendung	I. 26
Staatsdomänen — unter Bauverwaltung, hier Verrechnung und Erhebung der Erträge aus denselben	I. 5
Staatseinnahmen — und -Ausgaben, Verwaltung derselben	I. 7
Stellen — erledigte, deren Wiederbesetzung, hier Ausschreibung derselben	II. 138
Stempel — befreiung für Urlaubsgesuche	I. 15
„ — befreiungen, Gegenseitigkeitserklärungen zwischen Hessen und Preußen	II. 134 136
Stempel — marken, neue, hier deren Verwendung und Entwertung	I. 51
„ — „ deren Verwendung und Entwertung	II. 100 101
„ — „ die Vergütung beim Bezug derselben	II. 122
„ — pflicht und Befreiung bei dem Eingabestempel	II. 115
Sterbekasse — allgemeine der Beamten, Abzug der Beiträge an den Gehaltszahlungen u. s. w.	II. 150
Sterbquartale — das Recht auf Bezug derselben seitens der ehelichen Nachkommen, ohne Rücksicht darauf, wer Haushaltungsvorstand gewesen	I. 17
Sterbquartale — der Zivilbeamten und Pensionäre, hier Berichterstattung über die Empfangsberechtigung der Hinterbliebenen	I. 27
Sterbquartale — der Zivilbeamten, hier Zuziehung zur Einkommensteuer	I. 64
Sterbequartale — Auslegung des Gesetzes vom 27. November 1874 (dekretmäßige pensionsfähige Nebenbezüge)	II. 81
Sterbequartal — Auslegung des Gesetzes vom 27. November 1874, Behandlung des Gebühreneinkommens	II. 126
Steuerassessoren — deren Vergütungen bei dienstlicher Verwendung	I. 33 58
„ „ „ „ „ „	II. 114
Steuerkommissäre — deren Tagegelder und Übernachtungsgebühren bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
Steuerkommissäre — und Steuerkommissariatsgehilfen, deren Tagegelder	II. 110
Steuerkommissariatsassistent — Berechtigung zur Weiterführung des Assessorentitels	II. 99
Streichung — in der Anwärterliste der Finanzaspiranten	II. 149
T.	
Tagegelder — und Übernachtungsgebühren der Baubeamten bei auswärtigen Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 87

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Tagegelder — der Großh. Baumeister im praktischen Dienst, hier Instruktion zur Verrechnung derselben	I. 3, 24
„ — und Übernachtungsgebühren der Großh. Bezirkskassiere	II. 125
„ — der Großh. Kontrollbeamten der Lokalkassestellen	II. 118
„ — und Übernachtungsgebühren der Großh. Obersteuerinspektoren, Steuerkommissäre u. s. w. bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
„ — der Großh. Regierungsbaumeister	I. 73
„ — der Regierungsbauführer, sowie deren Vergütungen und Reisekosten	II. 119
„ — der Großh. Steuerkommissäre und deren Gehilfen bei auswärtigen Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 110
„ — und Reisekosten der Staatsbeamten, hier Benutzung des Fahrrads	II. 142
„ — und Reisekosten, Benutzung des Fahrrads durch die Großh. Geometer	II. 147
„ — und Reisekosten der Staatsbeamten, hier die Benutzung der Motorwagen	II. 154
„ — Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten, hier die Benutzung des Fahrrads	I. 75
„ — und Umzugskosten von Staatsdienstaspiranten	I. 26, 71
Tagesblätter — die von den Behörden bezogenen, deren Verwertung	I. 67
Taler — österreichischen Gepräges, deren Außerkurssetzung	II. 120
Tausch- — und Kaufverträge, fiskalische, über Grundstücke in Gemarkungen mit neuem Grundbuch	II. 137
Teilwirtschaftsrechnungen — über Neubauten ꝛc., hier deren Aufstellung	I. 61
Telegramme — dienstliche, Verrechnung der Gebühren für dieselben	I. 4
Titel — Assessor und Baumeister, Recht denselben fortzuführen	I. 25
„ — Assistent und Kalkulator, Wegfall der Beisätze „erster und zweiter Klasse"	I. 29
„ — Berechtigung zur Weiterführung des Assessorentitels bei der Anstellung als Steuerkommissariatsassistent, Obereinnehmereiassistent und Forstassistent	II. 99
„ — der Revisionsbeamten	II. 104
„ — Verleihung als Baumeister	I. 1, 23, 31, 40, 75
„ — „ „ Forstassessor	I. 1, 11, 23, 31, 40, 75
„ — „ „ „	II. 99, 156
„ — „ „ Forstinspektor	I. 2

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Titel — Verleihung als Ministerial-Kalkulator und Revisor	I. 6
„ — „ „ Regierungsassessor	II. 99, 156
„ — „ „ Regierungsbaumeister	I. 59
„ — „ „ „	II. 99, 156
„ — „ „ Steuerassessor	I. 1, 11, 23, 31, 40, 75
„ — „ „ „	II. 99
Transportkosten — siehe Reisekosten.	
U.	
Übernachtungsgebühren — und Tagegelder der Baubeamten bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 87
„ — „ „ der Großh. Obersteuerinspektoren, Steuerkommissäre u. s. w. bei Dienstgeschäften innerhalb der Dienstbezirke	II. 91
„ — „ „ der Großh. Kontrollbeamten der Lokalkassestellen	II. 118
„ — „ „ der Großh. Bezirkskassiere	II. 125
Übungen — militärische in Friedenszeiten, Einberufung zu denselben	I. 45
„ — „ , Berichterstattung über erfolgende Einberufung	I. 66
„ — „ , Einberufung zu denselben	II. 123
„ — längere militärische der Offiziere und Offiziers-Aspiranten	II. 84
Umzugskosten — der aushülfsweise verwendeten Staatsdienstanwärter	I. 26
Unabkömmlichkeitsbescheinigungen bei militärischen Übungen	II. 123
Unabkömmlichkeitserklärung — von Beamten für den Mobilmachungsfall	I. 39
Unterstützungen — und Pensionen, Bescheinigung der Quittungen	II. 79
„ — u. s. w. für Rechnung des Reiches, Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ — für Rechnung des Reichs, Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
„ — bei Sterbefällen an Nichtmitglieder der allgemeinen Beamten-Sterbekasse	II. 150
Urkundenstempel — Befreiungen bei Eingaben und bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen bei Bürgscheinen	II. 107
„ — hier den Eingabestempel, Stempelpflicht und Befreiung	II. 115
„ — Gegenseitigkeitserklärung zwischen Hessen und Preußen wegen beiderseitiger Stempelbefreiungen	II. 134, 136

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Urkundenstempel — Verwendung und Entwertung der Stempelmarken	II. 101
Urlaub — der Beamten und Bediensteten	II. 146
„ — bei Einberufungen zu militärischen Übungen	II. 123
„ — der Finanzaspiranten für Verwendungen außerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums	II. 149
Urlaubsgesuche — Befreiung derselben vom Administrativstempel	I. 15
„ — Stempelfreiheit derselben	II. 115
V.	
Vakanzenliste — Nichterfordernis der Veröffentlichung erledigter Militäranwärterstellen	I. 18
Velociped — siehe Fahrrad.	
Verbuchung — der außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Staats	I. 7
Verdingungswesen — hier Arten der Vergebung von Leistungen und Lieferungen	I. 60, 72, 74
„ — Hinterlegung von Wertpapieren	II. 135
„ — „ „ Wechseln und Sparkassebüchern	II. 141
Vereidigung — der Staatsbeamten, hier die zur Eidesabnahme befugten Behörden	I. 55, II. 113
„ — der nicht dekretmäßig angestellten Bediensteten u. s. w.	I. 70
Vereinfachung — der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds	II. 151
Vereinstaler — österreichischen Gepräges, deren Außerkurssetzung	II. 120
Vergebung — staatlicher Druckarbeiten	II. 112, 144
Vergütungen — der Bauaufseheraspiranten	II. 102
„ — bei Verwendungen von Assessoren	I. 33, 58
„ — „ „ „ „	II. 114
„ — bei Verwendung von Finanzaspiranten	I. 34, II. 116
„ — feste, der Großh. Baumeister und Regierungsbaumeister	I. 3, 24, 73
Vergütung — deren Fortzahlung während der ersten 4 Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit	II. 117, 157
Vergütungen — Tagegelder und Reisekosten der Regierungsbauführer	II. 119
Vergütung — beim Bezuge von Stempelmarken	II. 122
Verleihung — des Charakters als Forstinspektor	I. 2
Verminderung — der Portoausgaben	I. 65, II. 78

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Vernehmung — öffentlicher Beamten als Zeugen ꝛc.	I. 32
Veröffentlichung — erledigter Militäranwärterstellen in der Vakanzenliste	I. 18
„ — erledigter Stellen in der Darmstädter Zeitung	II. 138
Verrechnung — der Tagegelder, Reisekosten und festen Vergütungen der Großh. Baumeister im praktischen Dienst	I. 3, 24
„ — der Telegrammgebühren	I. 4
„ — und Erhebung der Erträge aus Staatsdomänen unter Bauverwaltung	I. 5
Versicherungsgebühren — Einträge in den Postkontobüchern	I. 9
Versorgung — der Militäranwärter	I. 14
Versorgungsanstalt — für staatliche Arbeiter, Errichtung derselben	II. 124
Vertragsbedingungen — Allgemeine für die Ausführung von Lieferungen	I. 74
Vertragsstrafen — welche in fiskalischen Betrieben von den dort beschäftigten Personen erhoben werden	II. 130
Vertretung — des Großh. Fiskus als Drittschuldner in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	II. 133
Verwaltung — der Einnahmen und Ausgaben des Staats	I. 7
„ — der Einnahmen, hier Bücherschluß der Hauptstaatskasse	I. 54
„ — der Landesdomänen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	I. 53
„ — provisorische des Straßenbaureferats in der Bauabteilung	I. 10
Verwendung — der Assessoren, hier deren Vergütungen	II. 114
„ — der Finanzaspiranten, hier die zu bewilligenden Vergütungen	I. 34, II. 116
„ — der Forst- und Steuerassessoren, hier die zu bewilligenden Vergütungen	I. 33
„ — und Entwertung der hessischen Stempelmarken	I. 51
„ — und Entwertung der Stempelmarken	II. 100, 101
Verwendungsdienstzeit — der Finanzaspiranten, hier Verwendung in Steueraufseher- u. s. w. Stellen	II. 148
Verwertung — der von den Behörden bezogenen Tagesblätter	I. 67
„ — von Früchten u. s. w., Stempelfreiheit der Eingaben	II. 107
Volksschullehrer — deren Hinterbliebene, Auszahlung der Witwen- und Waisengelder	II. 132
Vorbereitung — für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern, Personalien	I. 1, 11, 23, 59, 75
„ — „ „ „ „ „	II. 99, 156
„ — Recht auf Fortführung des Titels Assessor und Baumeister für die allgemein geprüften Anwärter	I. 25

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Vorbereitung — für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern — Berechtigung für die Weiterführung des Assessorentitels bei der Anstellung als Steuerkommissariats-, Obereinnehmerei- und Forstassistent	II. 99
Vorbereitung — Veröffentlichung einer Handausgabe von „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Baufache“	I. 63
Vormerkung — in der Anwärterliste der Finanzaspiranten	II. 149
Vormund — Bestellung von Beamten zum Vormund	II. 105
Vorschriften — über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach	II. 121
W.	
Waisengelder — für Rechnung des Reichs, Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ — „ „ „ „ „, Wegfall der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit der Bezugsberechtigten	II. 93
„ — „ „ „ „ „, Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
„ — Erleichterungen des Zahlungsverkehrs	II. 127
Wartegelder — für Rechnung des Reichs, Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ — „ „ „ „ „, Wegfall der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit der Bezugsberechtigten	II. 93
„ — „ „ „ „ „, Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
Wasserbezug — in Dienstwohnungen, das hierfür zu leistende Entgelt	II. 155
Wechsel — deren Hinterlegung als Sicherheitsleistung bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 141
Wertpapiere — deren Hinterlegung als Sicherheitsleistung bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat	II. 135
Wiederbesetzung — erledigter Stellen, Ausschreibung derselben	II. 138
Wildschadensangelegenheiten — Gebühren der Sachverständigen	II. 85
Witwengelder — für Rechnung des Reichs, Bescheinigung der Quittungen	II. 88
„ — „ „ „ „ „, Wegfall der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit der Bezugsberechtigten	II. 93
„ — „ „ „ „ „, Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei vorübergehend im Auslande sich aufhaltenden Empfängern	II. 97
Witwen- und Waisengelder — Auszahlung an Hinterbliebene von Volksschullehrern	II. 132
Z.	
Zahlungen — aus Reichsfonds, Vereinfachung der Quittungsleistung	II. 151
„ — für Rechnung der Reichshauptkasse, Leistung mittelst Postanweisungen	II. 153

Digitized by Google

Gegenstand.	Nr.
Zahlungsanweisung — deren Form	II. 129
Zahlungsverkehr — bei öffentlichen Kassen, Erleichterungen bei Pensionszahlungen für Rechnung des Reichs	II. 127
Zentralstelle — für die Landesstatistik, Bezeichnung der Revisoren	II. 104
Zeugen — Vernehmung öffentlicher Beamter als solche	I. 32
Zivildienerwitweninstitut — hier Gesetz	I. 22
Zivilsupernumerare — bei der Eisenbahnverwaltung, Annahme von Finanzaspiranten	II. 95
„ — „ „ „ , Bestimmungen über deren Annahme	II. 103
Zurückstellung — unabkömmlicher Beamter für den Mobilmachungsfall	I. 39
Zustellung — der Briefe im Ortsbestellbezirk	II. 139
Zwangsvollstreckung — Vertretung des Fiskus als Drittschuldner	II. 133

Digitized by Google

Alphabetisches Namens-Verzeichnis

zu den im Amtsblatt Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen Band II

enthaltenen Personalnachrichten.

(Die Zahlen bedeuten die betr. Amtsblatt-Nummern.)

A.

Abrie, Finanzakzessist. 75.
André, Forstakzessist. 11.
Augst, Forstakzessist. 23.

B.

Bär, Forstakzessist. 23.
Balser, Finanzakzessist. 99.
Baly, Regierungsbauführer. 156.
Bangel, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Barth, Regierungsbauführer. 99.
Bauer, Wilhelm, Bauakzessist. 23.
Beck, Regierungsbauführer. 156.
Becker, August, Regierungsbauführer. 99.
Becker, Karl, Finanzakzessist. 99.
Becker, Wilhelm, Regierungsbauführer. 75.
Beer, Regierungsbauführer. 156.
Behle, Regierungsbauführer. 156.
Berg, Finanzakzessist. 156.
Berres, Finanzakzessist. 99.
Berth, Regierungsbauführer. 99.
Best, Finanzakzessist. 156.
Betz, Regierungsbauführer. 156.
Beyer, Forstakzessist. 40.
Bilsch, Regierungsbauführer. 156.
Block, Forstakzessist. 31.
Blum, Finanzakzessist. 75.
Böß, Finanzakzessist. 99.
Bonhard, Forstakzessist. 40.
Bornscheuer, Finanzakzessist. 11.
Braun, Finanzakzessist. 75.
Breitwieser, Finanzakzessist. 99.
Bücking, Forstakzessist. 1.
Bus, Forstakzessist. 31.
Buschbaum, Regierungsbauführer. 99.
Buß, Forstakzessist. 156.
Buttron, Finanzakzessist. 99.

C.

Cellarius, Forstakzessist. 75.
Cellarius, Regierungsbauführer. 156.
Clemm, Forstakzessist. 75.
Cramer, Regierungsbauführer. 156.

D.

Damm, Finanzakzessist. 75.
Dannenberger, Regierungsbauführer. 156.
Daudt, Bauakzessist. 1.
Deeg, Finanzakzessist. 156.
Delp, Forstakzessist. 75.
Dexheimer, Finanzakzessist. 31.
Diefenbach, August, Forstakzessist. 1.
Diefenbach, Gustav, Forstakzessist. 31.
Diehl, Bauakzessist. 75.
Diemar, Frhr. v., Finanzakzessist. 31.
Dieterich, Finanzakzessist. 40.
Dintelmann, Regierungsbauführer. 156.
Ddly, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Dörr, Erich, Finanzakzessist. 156.
Dofflein, Bauakzessist. 75.
Draudt, Forstakzessist. 99.
Drescher, Finanzakzessist. 75.

E.

Ebel, Forstakzessist. 1.
Ebert, Finanzakzessist. 75.
Eckhard, Forstakzessist. 156.
Eckstein, Forstakzessist. 156.
Eggers, Forstakzessist. 156.
Eickemeyer, Forstakzessist. 23.
Eidmann, Forstakzessist. 23.
Endres, Regierungsbauführer. 99.
Ewald, Regierungsbauführer. 156.

Digitized by Google

F.

Feick, Finanzakzessist. 75.
Fischer, Regierungsbauführer. 156.
Flath, Finanzakzessist. 75.
Fleck, Forstakzessist. 75.
Frank, Forstakzessist. 31.
Franz, Finanzakzessist. 156.
Frenay, Bauakzessist. 1.
Frenz, Finanzakzessist. 75.
Freseníus, Finanzakzessist. 31.
Fritz, Georg, Finanzakzessist. 75.
Fritz, Wilhelm, Forstakzessist. 31.
Fuchs, Adam, Finanzakzessist. 75.
Fuchs, Wilhelm, Forstakzessist. 75.
Funk, Regierungsbauführer. 99.

G.

Gärtner, Dr., Finanzakzessist. 31.
Geis, Finanzakzessist. 156.
Geiß, Regierungsbauführer. 156.
Gilmer, Forstakzessist. 75.
Gläßing, Finanzakzessist. 75.
Gombel, Regierungsbauführer. 99.
Greiner, Finanzakzessist. 40.
v. Grolman, Finanzakzessist. 75.
Groos, Forstakzessist. 99.
Grünewald, Forstakzessist. 1.
Grünig, Finanzakzessist. 99.
Guntrum, Forstakzessist. 31.
Gutmann, Finanzakzessist. 75.

H.

Haag, Regierungsbauführer. 156.
Haberkorn, Forstakzessist. 156.
Hämmerle, Forstakzessist. 31.
Haeberle, Forstakzessist. 156.
Hallwachs, Finanzakzessist. 1.
Hanack, Finanzakzessist. 156.
Hartmann, Regierungsbauführer. 156.
Hechler, Regierungsbauführer. 156.
v. Heemskerk, Regierungsbauführer. 156.
Heil, Dr., Finanzakzessist. 40.
Heil, Peter, Regierungsbauführer. 156.
Heim, Finanzakzessist. 23.
Heimburg, Forstakzessist. 75.
Hein, Forstakzessist. 31.
Hellwig, Finanzakzessist. 75.
Hesse, Dr., Bauakzessist. 1.
Heß, Eduard, Forstakzessist. 23.
Heß, Friedr., Maschineningenieur. 1.
Heyer, Forstakzessist. 31.
Heyer, Regierungsbauführer. 156.
Hiemenz, Finanzakzessist. 31.
Hildebrand, Regierungsbauführer. 156.
Hillerich, Forstakzessist. 11.
Hoffmann, Ernst Emil, Forstakzessist. 1.
Hoffmann, Karl, Forstakzessist. 75.
Hoffmann, Otto, Forstakzessist. 75.
Hoffmann, Wilhelm, Forstakzessist. 31.
Hofmann, Adam, Finanzakzessist. 99.
Hofmann, Franz, Forstakzessist. 1.
Hofmann, Jakob, Finanzakzessist. 99.
Hofmann, Otto, Forstakzessist. 23.
Hoog, Frhr. van der, Forstakzessist. 31.
Hoos, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Hoppe, Forstakzessist. 11.
Horn, Regierungsbauführer. 99.
Hummel, Regierungsbauführer. 99.

J.

Jäger, Friedrich, Bauakzessist. 1.
Jäger, Karl, Finanzakzessist. 75.
Jakob, Regierungsbauführer. 99.
Jordan, Henry, Bauakzessist. 59. 75.
Jordan, Jakob, Regierungsbauführer. 75.
Joseph, Friedrich, Forstakzessist. 1.
Jost, Dr., Finanzakzessist. 99.
Jost, Regierungsbauführer. 156.
Jung, Finanzakzessist. 156.

K.

Kaibel, Bauakzessist. 23.
Kalkhof, Forstakzessist. 11.
Kammer, Forstakzessist. 75.
Kayser, Regierungsbauführer. 156.
Keil, Forstakzessist. 156.
Kessel, Regierungsbauführer. 99.
Kirchner, Forstakzessist. 75.

Digitized by Google

Kleinkopf, Forstakzessist. 40.
Klingelhöffer, Bauakzessist. 1.
Klingelhöffer, Finanzakzessist. 99.
Klingelhöffer, August, Finanzakzessist. 156.
Klooß, Finanzakzessist. 75.
Klump, Regierungsbauführer. 156.
Knab, Finanzakzessist. 99.
Knapp, Regierungsbauführer. 99.
Knöß, Finanzakzessist. 99.
Koch, Heinrich, Regierungsbauführer. 156.
Koch, Hermann, Forstakzessist. 156.
Koch, Karl, Regierungsbauführer. 156.
Koch, Wilhelm, Finanzakzessist. 75.
Köhler, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Köhler, Regierungsbauführer. 156.
Königer, Forstakzessist. 75.
Korfmann, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Kraft, Bernhard, Regierungsbauführer. 156.
Kraft, Ernst, Regierungsbauführer. 156.
Krapp, Finanzakzessist. 156.
Kraß, Finanzakzessist. 99.
Krauß, Regierungsbauführer. 99.
Kriegk, Finanzakzessist. 75.
Kritzler, Finanzakzessist. 40 u. 99.
Kritzler, Regierungsbauführer. 156.
Kröll, Finanzakzessist. 156.
Krug, Gustav, Forstakzessist. 75.
Krug, Wilhelm, Finanzakzessist. 99.
Kubo, Regierungsbauführer. 99.
Kuhl, Finanzakzessist. 75.
Kuhn, Finanzakzessist. 156.
Kullmann, Forstakzessist. 75.
Kutsch, Adolf, Forstakzessist. 75.
Kutsch, Hermann, Forstakzessist. 41.

L.

Landmann, Regierungsbauführer. 156.
Lang, Forstakzessist. 1.
Langgäßer, Bauakzessist. 23.
Lautenschläger, Forstakzessist. 75.
Leo, Forstakzessist. 156.
Lindenstruth, Heinrich, Finanzakzessist. 75.
Lindenstruth, Karl, Finanzakzessist. 99.
Lipp, Forstakzessist. 156.
Löffler, Finanzakzessist. 156.
Lohnes, Finanzakzessist. 99.
Lony, Finanzakzessist. 99.
Lorenz, Finanzakzessist. 99.
Lorey, Regierungsbauführer. 99.
Lorey, Karl, Regierungsbauführer. 156.
Loy, Finanzakzessist. 156.
Lucius, Bauakzessist. 1.

M.

Mann, Forstakzessist. 40.
May, Finanzakzessist. 99.
Mees, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Meisinger, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Menges, Regierungsbauführer. 156.
Mettenheimer, Forstakzessist. 75.
Metz, Finanzakzessist. 99.
Metzler, Dr., Finanzakzessist. 31.
Metzler, Regierungsbauführer. 99.
Meyer, Hans, Finanzakzessist. 156.
Michel, Finanzakzessist. 99.
Möller, Forstakzessist. 40.
Möller, Emil, Regierungsbauführer. 156.
Moser, Forstakzessist. 75.
Moyat, Bauakzessist. 31. 59.
Müller, August, Forstakzessist. 75.
Müller, Christian, Forstakzessist. 1.
Müller, Georg, Finanzakzessist. 40.
Müller, Heinrich, Forstakzessist. 75.
Müller, Jakob, Finanzakzessist. 31.
Müller, Otto, Finanzakzessist. 75 u. 99.

N.

Neuschäffer, Forstakzessist. 99.
Nicklas, Finanzakzessist. 1.
Nicolai, Finanzakzessist. 99.
Nicolaus, Forstakzessist. 156.
Nies, Forstakzessist. 99.
Noack, Bauakzessist. 23.

O.

Offenbächer, Finanzakzessist. 99.
Ohl, Forstakzessist. 75.

Digitized by Google

Ohl, Finanzakzessist. 156.
Ohnacker, Forstakzessist. 11.
Ouvrier, Forstakzessist. 75.

P.

Paul, Baukzessist. 40. 59.
Petith, Forstakzessist. 75.
Pfaff, Regierungsbauführer. 99.
Pflug, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Pietz, Regierungsbauführer. 156.
Plagge, Regierungsbauführer. 99.
Platz, Finanzakzessist. 99.
Plitt, Regierungsbauführer. 99.
Ploch, Finanzakzessist. 156.
Plock, Regierungsbauführer. 99.
Priester, Regierungsbauführer. 99.
Pullmann, Finanzakzessist. 99.

R.

Rahn, Regierungsbauführer. 75.
Ramspeck, Forstakzessist. 75.
Raupp, Regierungsbauführer. 75.
Reh, Regierungsbauführer. 75.
Reimherr, Finanzakzessist. 99.
Reinhardt, Baukzessist. 1.
Reitz, Forstakzessist. 156.
Reuling, Regierungsbauführer. 156.
Reuting, Baukzessist. 1.
Rieffel, v., Baukzessist. 1.
Römheld, Finanzakzessist. 23.
Rothamel, Regierungsbauführer. 99.
Rothamel, Thilo, Regierungsbauführer. 156.
Rühl, Finanzakzessist. 23.
Ruths, Forstakzessist. 11.

S.

Saeger, Regierungsbauführer. 156.
Schaaf, Forstakzessist. 75.
Schäfer, Heinrich, Forstakzessist. 31.
Schäfer, Heinrich, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Schallas, Forstakzessist. 1.
Scharmann, Finanzakzessist. 75.
Schaub, Forstakzessist. 31.
Scheel, Forstakzessist. 75.
Schenck, Alwin, Forstakzessist. 75.
Schenk, Ernst, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Schenk v. Schmittburg, Frhr., Forstakzessist. 75.
Scheuermann, Regierungsbauführer. 99.
Schläger, Finanzakzessist. 40.
Schlag, Forstakzessist. 75.
Schlich, Forstakzessist. 75.
Schmandt, Baukzessist. 1.
Schmidt, Heinrich, Regierungsbauführer. 156.
Schmidt, Martin, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Schmidt, Rudolph, Baukzessist. 1.
Schmierer, Finanzakzessist. 156.
Schmitt, Friedrich, Finanzakzessist. 1.
Schneider, Ferdinand, Finanzakzessist. 156.
Schneider, Georg, Baukzessist. 1.
Schneider, Gustav, Forstakzessist. 75.
Schneider, Karl, Finanzakzessist. 75.
Schneider, Karl, Forstakzessist. 1.
Schneller, Baukzessist. 1.
Schnitzel-Groß, Regierungsbauführer. 156.
Schnupp, Finanzakzessist. 156.
Schön, Regierungsbauführer. 156.
Schreher, Forstakzessist. 75.
Schreiner, Finanzakzessist. 99.
Schudt, Finanzakzessist. 99.
Schul, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Schuster, Forstakzessist. 99.
Schwarz, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Schwarzmann, Forstakzessist. 1.
Schwieder, Forstakzessist. 156.
Schwinn, Forstakzessist. 75.
Schwörer, Forstakzessist. 75.
Scriba, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Seebacher, Regierungsbauführer. 156.
Seidel, Forstakzessist. 75.
Serth, Finanzakzessist. 156.
Sieben, Regierungsbauführer. 156.
Simon, Baukzessist. 1.
Spamer, Finanzakzessist. 23.
Spamer, Regierungsbauführer. 99.
Spengler, Forstakzessist. 1.
Stammler, Finanzakzessist. 156.
Steinhäuser, Finanzakzessist. 75.
Steinmann, Finanzakzessist. 156.
Steinmetz, Forstakzessist. 31.
Stephan, Baukzessist. 1.

Digitized by Google

Stephan, Konrad, Forstakzessist. 75.
Stifel, Forstakzessist. 40.
Störger, Finanzakzessist. 99.
Stork, Forstakzessist. 11.
Strack, Forstakzessist. 75.
Stroh, Finanzakzessist. 31.

T.

Tag, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Thaler, Regierungsbauführer. 156.
Theiß, Regierungsbauführer. 99.
Thum, Forstakzessist. 156.
Trautwein, Forstakzessist. 1.
Treiber, Finanzakzessist. 156.

U.

Überle, Finanzakzessist. 156.
Uhrig, Finanzakzessist. 156.
Ullmann, Dr., Finanzakzessist. 156
Ulrich, Finanzakzessist. 156.
Urstadt, Forstakzessist. 75.

W.

Wagner, Edward, Regierungsbauführer. 99.
Wagner, Heinrich Eugen, Regierungsbauführer. 99.
Wallenfels, Forstakzessist. 11.
Wallenfels, Finanzakzessist. 99.
Walloth, Regierungsbauführer. 156.
Walter, Berthold, Forstakzessist. 75.
Walter, Christian, Forstakzessist. 75.
Walter, Felix, Bauakzessist. 75.
Walther, Julius, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Walther, Philipp, Forstakzessist. 1.
Weber, Heinrich, Forstakzessist. 75.
Weber, Jakob, Forstakzessist. 99.
Weber, Karl, Forstakzessist. 75.
Weber, Otto, Forstakzessist. 11.
Weimer, Finanzakzessist. 156.
Weisel, Finanzakzessist. 99.
Weissenbruch, Finanzakzessist. 40.
Welcker, Finanzakzessist. 75.
Wenzel, Finanzakzessist. 75 u. 99.
Wenzel, Georg, Finanzakzessist. 156.
v. Werner, Finanzakzessist. 156.
Wickmann, Regierungsbauführer. 156.
Wiener, Forstakzessist. 75.
Wißmann, Bauakzessist. 23.
Witzler, Regierungsbauführer. 156.
Wörner, Finanzakzessist. 156.
Wolff, Regierungsbauführer. 156.
Wolfskehl, Regierungsbauführer. 156.
Würth, Dr., Finanzakzessist. 23.

Z.

Zang, Finanzakzessist. 156.
Zeh, Forstakzessist. 75.
Zimmer, Bauakzessist. 1.
Zimmer, Emil, Finanzakzessist. 156.
Zimmermann, Regierungsbauführer. 99.

Digitized by Google

76.

Nr. F. M. E. 39658. Darmstadt, am 22. October 1895.

Betreffend: Die Wahrnehmung der Interessen des Landeseigenthums und des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses bei Feldbereinigungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Nach dem Gesetz vom 28. September 1887, Reg.-Bl. Nr. 34, die Feldbereinigung betreffend, ist die Giltigkeit der in den verschiedenen Stadien des Verfahrens ergehenden und in die Grundeigenthumsverhältnisse tief einschneidenden Beschlüsse von einer vorherigen schriftlichen Einladung der betheiligten Grundeigenthümer zu den bezüglichen Tagfahrten nicht abhängig und ist insbesondere die Bestimmung in Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes, wonach den bekannten, außerhalb des Vereinigungsbezirks wohnenden Grundbesitzern bezw. ihren Vertretern der erste Abstimmungstermin durch besondere Zuschrift mitgetheilt werden soll, nur instructionell, das Abstimmungsergebniß daher auch für die nicht besonders benachrichtigten Eigenthümer bindend.

Bei nicht genügender Beachtung der nach Maßgabe des Gesetzes ergehenden öffentlichen Bekanntmachungen kann es daher bei Feldbereinigungen vorkommen und ist nunmehr schon wiederholt vorgekommen, daß die Interessen der etwa einbezogenen Theile des Landeseigenthums oder des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses die erforderliche Vertretung in dem Verfahren nicht gefunden haben.

Wir empfehlen daher allen Behörden und Beamten, welche bei der Verwaltung des Landeseigenthums und des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses betheiligt sind, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1887 sich vertraut zu machen und bezügliche öffentliche Bekanntmachungen, welche ihren Interessenkreis berühren, genau und so rechtzeitig zu beachten, daß es möglich bleibt, in den hierzu angethanen Fällen auch die Entschließung der vorgesetzten Dienstbehörde vor dem Abstimmungs- oder anderweiten Präklusivtermin (zu vgl. insbesondere Artikel 9, 17 und 31 des Gesetzes) noch einzuholen.

Zur Vermeidung von Versäumnissen wird es sich empfehlen insbesondere auch die Unterbediensteten mit der Weisung zu versehen von Bekanntmachungen der vorerwähnten Art, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, sofortige Anzeige zu erstatten.

Weber.

Hellwig.

Digitized by Google

77.

Darmstadt, am 23. November 1895.

Nr. F. M. 42296. Betreffend: Die monatliche Auszahlung der Besoldungen und Pensionen der Großherzoglichen Staatsbeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen untergebenen Kassebeamten.

In dem Hauptvoranschlag für $18^{94}/_{97}$ ist entsprechenden Orts die Bestimmung beigefügt worden, daß die Gehalte und Pensionen der Großherzoglichen Staatsbeamten in Monatsbeträgen im Voraus und zwar frühestens am 4. Wochentag vor Monatsbeginn beziehungsweise vor Christfest bezahlt werden.

In theilweiser Abänderung der Bestimmung in § 48 der Instruction für fiscalische Kassebeamten vom 17. September 1893 und des § 64 der Instruction zur Dienstführung der Großherzoglich Hessischen Districtssteuereinnehmer vom 24. März 1853, werden Sie daher hiermit angewiesen, bei Auszahlung von Gehalten und Pensionen Großherzoglicher Staatsbeamten bis auf Weiteres nach Vorstehendem zu verfahren.

Bezüglich der in den Rentamtsrechnungen zu verrechnenden, nicht pensionsfähigen Grundlastenbesoldungen tritt eine Aenderung in der seitherigen Auszahlungsweise nicht ein.

Weber.

Krug.

Digitized by Google

Digitized by Google

78.

Darmstadt, am 30. Januar 1896.

Nr. F. M. 379. Betreffend: Verminderung der Portoausgaben.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

In Anbetracht des in den letzten Jahren besonders hervorgetretenen Mehrbedarfs für Porto- und Telegraphengebühren sehen wir uns veranlaßt, die bisher in Porto- ꝛc. Angelegenheiten erlassenen Vorschriften behufs thunlichster Beschränkung der fraglichen Ausgaben zur strengsten Nachachtung wiederholt einzuschärfen, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß alle durch Außerachtlassung dieser Vorschriften der Staatskasse unnöthiger Weise erwachsenden Kosten den betreffenden Beamten werden zur Last gesetzt werden. Insbesondere weisen wir dabei hin auf die unter Abschnitt IV der Ausführungsbestimmungen vom 24. December 1875 zu dem Gesetze vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten speciell zum Zwecke der Beschränkung der Porto- ꝛc. Ausgaben gegebenen Anweisungen, sowie die Vorschriften in Art. 2 der erwähnten Ausführungsbestimmungen (Versehen der Sendungen mit amtlichem Siegel oder Stempel und dem die Portofreiheit begründenden betreffenden Vermerk „Militaria", „Bundesrathssache", „Reichsdienstsache" ꝛc.) und Art. 8 derselben (Sendungen in Militärangelegenheiten) und machen weiter auf die später von uns erlassenen Amtsblätter Nr. 28 von 1888 (Continuirung der Portoausgaben), Nr. 38 von 1889 (Vermeidung besonderer Couvertirung bei Briefsendungen, welche nur aus einem Bogen bestehen, wenn die 4. Seite desselben unbeschrieben ist ꝛc.), Nr. 40 von 1889 (Portofreiheit für Sendungen in Militärangelegenheiten), sowie Nr. 65 von 1893 (Vereinfachung und Beschränkung der Spedition von Brief- und Packetsendungen) nochmals besonders aufmerksam.

Weber.

v. Diemar.

Digitized by Google

79.

Darmstadt, am 20. März 1896.

Nr. F. M. 9281. Betreffend: Die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen und Unterstützungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Kassestellen.

Die im Abdruck nachstehende von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz an Großh. Civildiener-Wittwenkasse-Commission gerichtete Verfügung theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Anfügen mit, daß letztere Behörde bereits das Erforderliche veranlaßt hat.

Wir bestimmen hierbei zugleich, daß die hiernach angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens in gleicher Weise auf die verschiedenen zu den Quittungen über die aus der Staatskasse auszuzahlenden Gnadenpensionen zu ertheilenden Bescheinigungen Anwendung zu finden hat.

Weber.

v. Diemar.

Abdruck.

An Großh. Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

Nachdem durch Art. 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1886, das Civildiener-Wittwen-Institut betr., die Auszahlung der Wittwen- und Waisengelder in Monatsraten angeordnet, und nunmehr durch den Hauptvoranschlag für 1894/97 dieser Zahlungsmodus für die Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene der im früheren Verhältniß zur Civildiener-Wittwenkasse gestandenen Mitglieder nachträglich zugelassen worden ist, überdies auch für die aus preußischen und Reichsfonds zu zahlenden Pensionen ꝛc. Vereinfachungen ein-

Digitized by Google

geführt und diese von Großh. Ministerium der Finanzen in den Amtsblättern 13 und 69 den untergebenen Kassestellen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind, bestimmen wir nunmehr in Ergänzung unseres Erlasses vom 5. Oktober 1876 zu Nr. M. J. 13394 und unter Rückschluß der Anlage Ihres Berichts vom 6. v. Mts. zu Nr. G. B. C. 1527 das Nachstehende:

1) Zu den Interims-Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen der Wittwenpensionen und Waisengelder ist von Beibringung der verschiedenen Bescheinigungen — daß die empfangsberechtigte Person noch am Leben, daß sie eigenhändig unterschrieben, sich noch im Wittwen- bezw. ledigen Stande befindet ꝛc. — einmal in den Fällen abzusehen, in denen die Bezugsberechtigten persönlich die betr. Beträge an der Zahlungsstelle erheben, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können; weiter unter derselben Voraussetzung in den Fällen, in welchen die Zahlung nicht von der bezugsberechtigten, sondern von einer hiervon verschiedenen empfangsberechtigten Person oder von einem gesetzlichen Vertreter der bezugsberechtigten Person an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichen Falls glaubhaft nachzuweisen, daß die bezugsberechtigte Person am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen gelebt hat.

2) Die Beibringung der verschiedenen Atteste zu den (monatlichen) Interimsquittungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen ꝛc. durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen zweifellos hervorgeht, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch in den in Betracht kommenden Verhältnissen befunden haben.

Eventuell muß hierbei die Identität des dem zahlenden Beamten etwa unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festgestellt werden, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

3) Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, den Wittwen- bezw. ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Interimsquittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

4) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete, bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden Hauptquittungen, zu letzteren müssen vielmehr die vorgeschriebenen Bescheinigungen nach wie vor erbracht werden. Aber auch in den Fällen, in welchen die Interimsquittungen nicht durch Hauptquittungen ersetzt werden können, den Rechnungsurkunden also beigegeben werden müssen — z. B. wenn die bezugsberechtigte Person im Laufe des Jahres stirbt — verbleibt nach allgemeinen Rechnungsgrundsätzen dem Rechner die Pflicht, sich für Nachweis darüber zu sorgen, daß die Bedingungen, unter denen die betr. Zahlung nur stattfinden konnte, am Fälligkeitstermin der letzten Zahlung wirklich noch bestanden haben, und ist dieser Nachweis dann ebenfalls den Rechnungsurkunden anzuschließen.

5) Die hier in Frage stehenden Bescheinigungen und Beglaubigungen können durch jeden Beamten, der öffentlichen Glauben genießt, außer dem auszahlenden Kassebeamten selbst, auch ohne Beidrückung eines Dienstsiegels, ertheilt werden.

Indem wir noch anfügen, daß wir Großh. Ministerium der Finanzen, sowie Großh. Ober-Rechnungskammer von dieser Verfügung Nachricht gegeben haben, empfehlen wir Ihnen das weiter Erforderliche anzuordnen.

Digitized by Google

80.

Darmstadt, am 25. März 1896.

Nr. F. M. 12150. Betreffend: Abänderung bestehender Ortsbenennungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergeordnete Behörden und Beamten.

Nach Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind die im Kreise Alzey gelegenen Orte Odernheim und Köngernheim künftighin „Gau-Odernheim“ und „Gau-Köngernheim“ amtlich zu benennen.

Weber.

Jordan.

Digitized by Google

81.

Darmstadt, am 30. April 1896.

Nr. F. M. 15487. Betreffend: Die Auslegung des Gesetzes vom 27. November 1874 über die Sterbquartale.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Nachstehend theilen wir Ihnen den Abdruck eines in der Sitzung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. l. Mts. gefaßten Beschlusses zur Kenntniß mit.

In Vertretung:

Schäffer.

v. Diemar.

Abdruck.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bezüglich der Berechnung des Sterbquartals beim Ableben activer Staatsbeamten und insbesondere darüber entstanden sind, was unter „Gehalt" im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1874, die Sterbquartale der Civilbeamten betreffend, zu verstehen sei, ist in der heutigen Staatsministerialsitzung zur Auslegung des erwähnten Gesetzes das Folgende festgestellt worden:

Für die activen Civilbeamten sind als sterbquartalsfähig zu betrachten:

der decretmäßige Baargehalt und die decretmäßigen pensionsfähigen Nebenbezüge.

Hinsichtlich der Sterbquartalsfähigkeit eines decretmäßigen Baargehalts kommt es auf die Pensionsfähigkeit dieses Bezugs nicht an. Es ist sonach sterbquartalsfähig der für ein Hauptamt decretmäßig verliehene pensionsfähige Baargehalt, der für ein solches Amt neben einem pensionsfähigen Baargehalt decretmäßig verliehene nicht pensionsfähige Baargehaltstheil, ferner eine decretmäßige verliehene Baarbesoldung für ein Nebenamt, endlich eine decretmäßig, aber nicht pensionsfähig verliehene Local- oder Functionszulage u. s. w. Voraussetzung ist aber immer die Decretmäßigkeit dieser Baarbezüge.

Digitized by Google

Als „Gehalt“ im Sinne des vorerwähnten Gesetzes gelten aber für die activen Civilbeamten neben dem decretmäßigen Baargehalt auch die decretmäßig verliehenen pensionsfähigen Nebenbezüge (Gebühren ꝛc.) und zwar gleichgültig, ob dieselben in dem Decret (mit einem bestimmten Betrag) als pensionsfähig bezeichnet sind, oder ob für einzelne Kategorien von Beamten (vergl. Artikel 4 des Pensionsgesetzes vom 10. Mai 1875) durch generelle Verfügung ein pensionsfähiger Anschlag in Geld erfolgt ist. Für die Sterbquartalsfähigkeit der Nebenbezüge (Gebühren ꝛc.) ist aber neben der Decretmäßigkeit — im Gegensatz zu dem oben hinsichtlich des Baargehalts aufgestellten Grundsatze — die Pensionsfähigkeit wesentliche Voraussetzung. Das Sterbquartal ist bei solchen Nebenbezügen von dem als pensionsfähig im dem Decret oder in einer generellen Verfügung bezeichneten Betrag (Anschlag) zu berechnen.

Wenn eine decretmäßig zugesicherte und pensionsfähig angeschlagene Dienstwohnung an solche Hinterbliebene, welche Sterbquartalsempfänger sind, auf deren Wunsch über die zur Räumung billiger- oder üblicherweise zu bewilligende Zeit hinaus noch zur Benutzung belassen wird, so ist denselben für die Zeit bis zur Räumung daneben ein Sterbquartal aus dem pensionsfähigen Wohnungsanschlag nicht zu gewähren.

Digitized by Google

82.

Darmstadt, am 8. Mai 1896.

Nr. F. M. 15552. Betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

In den am 24. December 1875 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten sind die Großherzoglichen Behörden und Beamten unter IV, A angewiesen, von der in dem Gesetz gegebenen Erlaubniß, Berichte in mit der Post zu versendende Packete einzulegen, mit Berücksichtigung der bestehenden Tarifbestimmungen in allen den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen dadurch eine Portoersparniß erzielt werden könne.

Diese Vorschrift soll fortan auf das Zusammenpacken von Briefen und Erlassen mit Sendungen von Plänen ꝛc. in Mappen keine Anwendung finden. Die Begleitberichte ꝛc. sind in solchem Fall vielmehr mit der Briefpost, also getrennt von den Mappen, zu senden.

Weber.

Hellwig.

Digitized by Google

83.

Darmstadt, am 28. August 1896.

Nr. F. M. 33391. Betreffend die Herausgabe eines neuen Sachregisters zum Großh. Regierungsblatt.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 42 vom 1. April 1890 zu Nr. F. M. 6381 in rubricirtem Betreff setzen wir Sie davon in Kenntniß, daß eine weitere Fortsetzung zu dem im Jahre 1885 von dem Großh. Rechtsanwalt Pfaff herausgegebenen neuen allgemeinen Sachregister zur Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen und dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt erschienen ist.

Dieselbe umfaßt die Zeit von Anfang 1890 bis Ende 1895, ist von demselben Verfasser bearbeitet und kann bei J. Diemer in Mainz, und zwar bis 1. Oktober d. J. zu dem ermäßigten Preise von 1 ℳ 30 ₰, bezogen werden.

In Vertretung:

Michell.

v. Diemar.

Digitized by Google

84.

Darmstadt, am 6. November 1896.

Nr. F. M. 42350. Betreffend die längeren Uebungen der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes ꝛc.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Nach einer Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, welche durch Schreiben der Großherzoglichen (25.) Division zur Kenntniß Großherzoglichen Staatsministeriums gebracht wurde, soll künftig behufs einheitlicher Regelung der Vorbereitungen für die längeren Uebungen der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes ꝛc. und Wahrnehmung der Interessen betheiligter Civilbehörden nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Die allgemeinen Anordnungen und Vorbereitungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes sind Seitens der zuständigen Behörden und Truppentheile so früh zu treffen, daß die Vorfragen für die betreffende Uebung, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, einheitlich zum 1. Dezember j. J. an jeden in Frage kommenden Offizier ꝛc. Seitens der Bezirks-Kommandos gerichtet werden können.

Durch die Bezirks-Kommandos ist der 1. Dezember als Termin einzuhalten und allen in einem Beamtenverhältniß befindlichen Offizieren ꝛc. die Pflicht aufzuerlegen, ihre vorgesetzte Civilbehörde alsbald entsprechend zu benachrichtigen. Bei dem einheitlichen Eingang aller Anfragen wird den Civilbehörden die Möglichkeit gegeben, die Zahl der ihnen ausfallenden Beamten ꝛc. übersehen, sowie ihrerseits gewichtige Bedenken gegen die Uebung und etwaige besondere Wünsche sofort durch den Offizier ꝛc. bei der zuständigen Stelle zur Sprache bringen zu können.

Jeder in einem Beamtenverhältniß stehende Angehörige des Beurlaubtenstandes hat von dem Empfange eines Gestellungsbefehles den Bestimmungen gemäß sogleich seiner vorgesetzten Civilbehörde Meldung zu erstatten. Die Behörde ist alsdann in die Lage versetzt, nöthigenfalls eine Vertretung des Beamten zu regeln.

Indem wir Sie von Vorstehendem unter Bezugnahme auf das Ministerial-Amtsblatt Nr. 66, wonach den einzelnen Beamten alsbaldige Anzeige nach Empfang der Ankündigung einer bevorstehenden Uebung bereits zur Pflicht gemacht ist, in Kenntniß setzen, weisen wir nunmehr auch die den betreffenden Beamten vorgesetzten Behörden auf die thunlich rascheste Erledigung der in Rede stehenden Angelegenheit hin.

In Fällen der vorstehend bezeichneten Art ist zugleich anzugeben, ob es sich bei der Einberufung um eine Pflichtübung oder eine freiwillige Uebung handelt und ob der militärisch Einberufene im Reserve- oder im Landwehrverhältniß I. oder II. Aufgebots steht.

Weber.

Schäfer.

Digitized by Google

85.

Darmstadt, am 23. December 1896.

Nr. F. M. D. 49725. Betreffend die Gebühren der Sachverständigen in Wildschadensangelegenheiten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Von nachstehendem Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern geben wir Ihnen zu Ihrem Bemessen Kenntniß.

Weber.

Petith.

Zu Nr. M. d. J. 30196. 31677. Darmstadt, am 14. December 1896.

Das

Großherzogliche Ministerium des Innern

an die Großherzoglichen Kreisämter.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die in § 11 der Verordnung vom 25. Juni 1895, den Ersatz des Wildschadens betreffend, festgesetzten Gebühren und Reisekosten-Vergütungen der Sachverständigen, auch für Beamte, welche als Sachverständige in Wildschadensangelegenheiten bestellt sind, zur Anwendung zu kommen haben, da dieselben so bemessen sind, daß sie für Personen jeden Standes als ausreichend erachtet werden können.

Die hiervon abweichenden Bestimmungen unseres lithographirten Ausschreibens vom 26. Oktober 1886 zu Nr. M. J. 23971, wonach Beamte, welche als Taxatoren oder Techniker in Wildschadensangelegenheiten bestellt sind, die ihnen für Dienstgeschäfte zustehenden Tagegelder und Reisekosten-Vergütungen zu beziehen haben, falls diese sich zusammen höher belaufen würden, als die in jenem Ausschreiben normirten allgemeinen Gebühren- und Reisekosten-Vergütungssätze, sind durch den § 11 der V.-O. vom 25. Juni 1895 als aufgehoben zu betrachten.

Sie wollen sich hiernach bemessen.

Digitized by Google

86.

Darmstadt, am 21. Januar 1897.

Nr. F. M. 3210. Betreffend die Cautionsleistungen der fiskalischen Kassebeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen in Cautionsangelegenheiten genehmigen wir hiermit, daß bei Stellung von Dienstcautionen bis auf Weiteres die Großh. Hessischen Schuldverschreibungen, welche mit 3 vom Hundert verzinst werden, zum Nennwerthe angenommen werden.

Weber.

v. Diemar.

Digitized by Google

87.

Nr. F. M. B. 9235. Darmstadt, am 3. Mai 1898.

Betreffend: Bestimmungen über die Tagegelder der Großh. Baubeamten bei auswärtigen Dienstgeschäften, insbesondere innerhalb der Dienstbezirke.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Wir bestimmen hiermit auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, daß die Bauinspektoren der Hochbauämter und Baubehörden für besondere Bauausführungen, die Wasserbauinspektoren, sowie die Wasserbau- bezw. Bau-Assessoren bei Ausführung von Dienstreisen innerhalb der Baubezirke ein Tagegeld von 6 ℳ 50 ₰ und eine Uebernachtungsgebühr von 3 ℳ zu beziehen haben.

Für die Großh. Regierungsbaumeister gelten die gleichen vorangeführten Sätze für Geschäfte innerhalb und außerhalb der Dienstbezirke; im Falle sie jedoch als Dienstverweser eines Bauinspektors oder Bauassessors bestellt sind, erhalten sie auch bei Dienstgeschäften außerhalb Dienstbezirk die diesen zukommenden Bezüge.

Die erhöhten Tagegelder und Uebernachtungsgebühren sind vom 1. April l. J. ab gewährt.

Weber.

Plitt.

Digitized by Google

88.

Nr. F. M. 18087. Darmstadt, am 11. Juni 1898.

Betreffend: Die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebenen Kassebehörden.

Im Anschluß an die Ihnen durch unsere Amtsblätter Nr. 13 und Nr. 69 mitgetheilten Vorschriften in obigem Betreff sind von dem Reichsschatzamt die nachstehenden Bestimmungen an die Reichshauptkasse erlassen worden. Sie wollen bei solchen Zahlungen für Rechnung des Reichs das gleiche Verfahren beobachten.

Weber.

Krug.

Abschrift.

Berlin, 31. Mai 1898.

Im Einverständniß mit dem Rechnungshof soll der bisher auch auf schriftliche Zeugnisse öffentlicher Beamten angewendete Grundsatz, wonach Personen, welche in Angelegenheiten ihrer Verwandten Zeugniß ablegen, eine geringere Glaubwürdigkeit beigemessen zu werden pflegt, bei der Bescheinigung von Quittungen über die aus der Reichskasse gezahlten Pensionen, Wartegelder, Pensionszuschüsse, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen unberücksichtigt bleiben, weil es sich hierbei um die einfache amtliche Bestätigung der Thatsachen handelt, auf Grund deren die Quittungsaussteller zum Empfang ihrer Bezüge berechtigt sind. In Zukunft ist daher der Vermerk, daß der Aussteller der Bescheinigung zu dem Aussteller der Quittung, und falls dieser eine andere Person wie der Bezugsberechtigte ist, auch zu dem Bezugsberechtigten in keinem verwandtschaftlichem Verhältniß steht, fortzulassen.

Digitized by Google

89.

Nr. F. M. 21570. Darmstadt, am 15. Juli 1898.

Betreffend: Die Büreaukosten der Großh. Oberförstereien; hier die Krankenversicherung der Schreibgehülfen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die ihm unterstellten Behörden und Beamten.

Gemäß §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und §. 11 der Ausführungsverordnung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. November 1892 (Reg.-Bl. S. 175) wird die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Gesetzes auf die seitens der Großh. Oberförstereien beschäftigten Schreibgehülfen erstreckt.

Küchler.

Franz.

Digitized by Google

90.

Nr. F. M. St. 23828. Darmstadt, am 10. August 1898.

Betreffend: Kautionsleistung der Kassebeamten, hier in der Provinz Rheinhessen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche Kassebeamten.

Zur Gleichstellung der Kassebeamten in den drei Provinzen und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bestimmen wir, daß auch die Kassebeamten in der Provinz Rheinhessen neben der in Werthpapieren zu leistenden Kaution eine weitere Sicherheit durch Verunterpfändung der ihnen gehörigen Liegenschaften nicht mehr zu bestellen haben.

Unter Aufhebung des Amtsblatts 46 der vormaligen Obersteuerdirektion von 1872 ordnen wir zugleich an, daß die auf Grund der seitherigen Bestimmungen verpfändeten Liegenschaften alsbald freizugeben sind, soweit die bisherigen Generalhypotheken nicht etwa bereits inzwischen von selbst erloschen sein sollten.

Küchler.

v. Diemar.

Digitized by Google

94.

Nr. F. M. St. 17963. Darmstadt, am 22. Oktober 1898.

Betreffend: Bestimmungen über die Tagegelder der Großh. Obersteuerinspektoren, Steuerkommissäre, Rentamtmänner und Obereinnehmer bei auswärtigen Dienstgeschäften, insbesondere innerhalb der Dienstbezirke.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Wir bestimmen hiermit auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, daß die Obersteuerinspektoren, Steuerkommissäre, Rentamtmänner und Obereinnehmer bei Ausführung von Dienstreisen innerhalb ihrer Dienstbezirke, für welche nach den bestehenden Vorschriften Vergütungen beansprucht werden können, ein Tagegeld von 6 ℳ 50 ₰ und eine Uebernachtungsgebühr von 3 ℳ zu beziehen haben.

Die gleichen vorangeführten Sätze gelten für diejenigen Beamten und Assessoren, welche den Dienst eines der erwähnten Beamten versehen.

Die erhöhten Tagegelder und Uebernachtungsgebühren sind vom 1. April l. Js. ab gewährt.

In Vertretung:

Michell.

Schäfer.

Digitized by Google

92.

Nr. F. M. 39297. Darmstadt, am 24. November 1898.

Betreffend: Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausach.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Nachdem durch den Erlaß der Verordnung vom 13. August d. J., die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbausach betreffend, neue Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache gegeben und im Zusammenhange damit auch die Geschäftsordnungen für das Großh. Technische Prüfungsamt und für die Großh. Prüfungscommission für das Finanz- und technische Fach, sowie die Anweisungen für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer Abänderungen erfahren haben, ist es von uns für zweckmäßig erkannt worden, vorgenannte Verordnung und Vorschriften, sowie weiter noch in Betracht kommende Bekanntmachungen und Bestimmungen in einer amtlichen Handausgabe zusammenzufassen. Diese Drucksache ist unter dem Titel „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bausache im Großherzogthum Hessen. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1898." in der Buchhandlung des Großh. Staatsverlages erschienen und kann von dort bezogen werden.

Den zur Sache betheiligten Behörden und Beamten geht mit diesem Amtsblatte je ein Abdruck der vorgenannten Handausgabe zur Nachachtung und Benutzung und unter dem Hinweis auf Beachtung der gegenüber den bisher giltigen Bestimmungen eingetretenen Aenderungen zu.

In letzterer Beziehung heben wir insbesondere hervor, daß für die Ausbildung im Ingenieurbausache eine Scheidung insoweit stattgefunden hat, als nach Ablegung der ersten Hauptprüfung (seitherigen Schlußprüfung) die praktische Ausbildung, sowie die demnächstige Ablegung der zweiten Hauptprüfung entweder für das Wasser- und Straßenbausach oder für das Eisenbahnbausach zu erfolgen hat. Dementsprechend ist sowohl bei der Regelung der praktischen Ausbildung wie bei der Bestimmung der für die zweite Hauptprüfung vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände dieser Verschiedenartigkeit der Fachrichtungen Rechnung getragen.

Digitized by Google

Die unter III, IV und V der amtlichen Handausgabe enthaltenen Anweisungen:

für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- und des Wasser- und Straßenbaufaches,

für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Eisenbahnbaufaches, sowie

für die praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches

gelangen durch diese Veröffentlichung zur Einführung, während die unter II und VI enthaltenen Geschäftsordnungen für das Großh. Technische Prüfungsamt, bezw. die Großh. Prüfungscommission für das Finanz- und technische Fach bereits bei den in diesem Spätjahr abgehaltenen Staatsprüfungen in Wirksamkeit getreten sind.

Küchler.

Hechler.

Digitized by Google

93.

Nr. F. M. 6062. Darmstadt, am 17. Februar 1899.

Betreffend: Den Fortfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei der Zahlung von Pensionen u. s. w. an im Inlande wohnhafte Bezugsberechtigte.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Kassestellen.

Von dem nachstehenden Erlaß des Reichsschatzamtes an die Reichs-Hauptkasse obigen Betreffs setzen wir Sie unter Bezugnahme auf unsere Amtsblätter Nr. 13 von 1885 und Nr. 69 von 1895 mit dem Auftrage in Kenntniß, bei Zahlungen der fraglichen Art für Rechnung des Reichs künftig das gleiche Verfahren zu beobachten.

In Vertretung:

Schäffer.

Gläßing.

Abschrift.

Reichsschatzamt. Berlin, den 7. Februar 1899.

I. 6500/98.

Der Vertreter des Gläubigers eines im Inlande wohnhaften Pensionärs der Militärverwaltung hat bei der Erhebung der seinem Auftraggeber überwiesenen Pension des Schuldners die Beibringung der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit des letzteren abgelehnt, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Pensionär als Reichsangehöriger betrachtet werden müsse, so lange nicht nachgewiesen werde, daß er die Reichsangehörigkeit verloren habe. Der Einwand

Digitized by Google

mußte als begründet anerkannt und von der Beibringung der Bescheinigung abgesehen werden. Um die Wiederkehr ähnlicher Fälle zu vermeiden, bei welchen auch die Aufrechterhaltung der Forderung einer solchen Bescheinigung im Rechtswege keinen Erfolg verspricht, soll im Einverständniß mit dem Rechnungshofe in Zukunft allgemein den im Inlande wohnenden Bezugsberechtigten die Beibringung der Bescheinigung oder die Versicherung ihrer Reichsangehörigkeit erlassen werden.

Unter Abänderung des Erlasses vom 2. Februar 1895 — I. 576 — wird die Reichs-Hauptkasse daher angewiesen, bei der Zahlung von Pensionen, Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen fortan eine Bescheinigung oder eine Erklärung über die Reichsangehörigkeit der im Inlande wohnenden Bezugsberechtigten nicht mehr zu beanspruchen.

Der Staatssekretär:

gez. Thielmann.

An die Reichs-Hauptkasse.

Digitized by Google

94.

Nr. F. M. 12285. Darmstadt, am 14. April 1899.

Betreffend: Invaliditäts- und Altersversicherung der im Dienste des Staats beschäftigten Personen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt V Ziffer 4 im Amtsblatt Nr. 44 und auf Ziffer 3 im Amtsblatt Nr. 56 theilen wir Ihnen anbei eine Uebersicht der in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den Gr. Kreisämtern festgesetzten ortsüblichen Taglöhne gewöhnlicher Tagearbeiter mit, wie sich dieselben aus einer im Jahre 1897 stattgehabten Revision und einer weiteren im Januar 1899 im Kreise Büdingen in Kraft getretenen Aenderung ergeben.

In Vertretung:
Schäffer.

Wagner.

Digitized by Google

Anlage
zum Amtsblatt Großh. Ministeriums der Finanzen Nr. 94.

Uebersicht

der in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den Großh. Kreisämtern festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter nach der im Jahre 1897 stattgehabten Revision und einer im Januar 1899 im Kreise Büdingen in Kraft getretenen Aenderung.

Gemeinde	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren		2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren		3. Kinder unt. 14 Jahren		4. Die veränderten Festsetzungen treten in Kraft.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Provinz Starkenburg.							
Kreis Bensheim.							
Alsbach, Auerbach, Bensheim, Bobstadt, Bürstadt, Fehlheim, Groß-Hausen, Hähnlein, Hochstädten, Hofheim, Jugenheim, Klein-Hausen, Langwaden Lorsch, Nordheim, Rodau und Zwingenberg	1 80	1 40	1 20	1 ·	· ·	· ·	6 Monate nach der Bekanntmachung d. d. 10. Juni 1897.
Balkhausen, Biblis, Bickenbach, Groß-Rohrheim, Lampertheim mit Hüttenfeld, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Schwanheim, Seeheim und Wattenheim	1 60	1 20	1 · ·	80	· ·	· ·	
In allen übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	1 · ·	90	80	· ·	· ·	
Kreis Darmstadt.							
Darmstadt	2 30	1 40	1 · ·	90	· ·	· ·	
Wixhausen	2 30	1 40	1 · ·	80	60	60	
Traisa	2 30	1 20	1 · ·	80	40	40	
Erzhausen	2 20	1 30	1 20	80	50	50	
Messel	2 20	1 20	1 40	80	· ·	· ·	
Gräfenhausen, Ober-Ramstadt	2 20	1 20	1 20	80	60	60	
Schneppenhausen	2 20	1 20	1 20	1 ·	· ·	· ·	
Arheilgen	2 20	1 20	1 10	80	60	60	
Hahn mit Eich	2 20	1 20	1 · ·	80	50	50	Mit dem 1. Juli 1897.
Weiterstadt	2 20	1 20	1 · ·	80	· ·	· ·	
Roßdorf	2 20	1 20	1 · ·	70	· ·	· ·	
Eberstadt, Pfungstadt	2 20	1 20	1 · ·	60	· ·	· ·	
Griesheim	2 20	1 20	1 · ·	60	30	30	
Nieder-Ramstadt mit Waschenbach	2 20	1 20	· 80	60	40	40	
Braunshard	2 ·	1 30	1 · ·	80	· ·	· ·	
Malchen	2 ·	1 20	1 20	80	60	50	
Eschollbrücken	2 ·	1 20	1 · ·	80	50	50	
Nieder-Beerbach	2 ·	1 10	1 · ·	80	30	30	

Digitized by Google

Gemeinde	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren		2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren		3. Kinder unt. 14 Jahren		4. Die veränderten Festsetzungen treten in Kraft.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Kreis Gießen.							
Gießen, Garbenteich, Großen-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Wahenborn, Steinberg	1 80	1 10	— 90	— 80	— —	— —	Die seitherigen Festsetzungen bleiben bestehen.
In den übrigen Gemeinden des Kreises	1 60	1 —	— 80	— 70	— —	— —	
Kreis Lauterbach.							
Sämmtliche Gemeinden	1 75	1 —	— 90	— 75	— —	— —	
Kreis Schotten.							
Laubach, Schotten, Ulrichstein	1 50	1 10	1 —	— 80	— —	— —	1. November 1897.
In den übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	1 —	1 —	— 70	— —	— —	
Provinz Rheinhessen.							
Kreis Alzey.							
Alzey mit Schafhausen	2 —	1 20	1 20	— 80	— —	— —	1. Oktober 1897.
Albig, Badenheim, Bechenheim, Bosenheim, Eckelsheim, Erbes-Büdesheim, Framersheim, Gumbsheim, Hackenheim, Kettenheim, Gau-Köngernheim, Lonsheim, Neu-Bamberg, Gau-Odernheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, St. Johann, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Volxheim, Weinheim, Welgesheim, Wöllstein und Zotzenheim	1 80	1 20	1 20	— 80	— —	— —	
In den übrigen Gemeinden des Kreises	1 60	1 —	1 —	— 70	— —	— —	
Kreis Bingen							
Frei-Weinheim	2 —	1 20	1 20	1 —	— —	— —	1. Oktober 1897.
Bingen	2 —	1 20	1 20	— 80	— —	— —	
Büdesheim	2 —	1 —	1 —	1 —	— —	— —	
Gau-Algesheim	1 80	1 20	1 20	— 80	— —	— —	
Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim	1 80	1 20	1 20	— 70	— —	— —	
Aspisheim, Kempten	1 80	1 —	1 —	— 70	— —	— —	
Heidesheim, Wackernheim	1 70	1 10	1 20	— 80	— —	— —	
Budenheim, Horxweiler, Jugenheim, Nieder-Hilbersheim, Sauer-Schwabenheim	1 70	1 10	1 10	— 70	— —	— —	
Dromersheim	1 70	1 —	1 —	1 —	— —	— —	
Dietersheim, Gaulsheim, Gensingen, Spomheim	1 70	1 —	1 —	— 70	— —	— —	
Appenheim, Elsheim, Engelstadt, Grolsheim, Groß-Winternheim, Ockenheim	1 50	1 —	1 —	— 70	— —	— —	

Digitized by Google

Gemeinde	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren		2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren		3. Kinder unt. 14 Jahren		4. Die veränderten Festsetzungen treten in Kraft.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Kreis Mainz.							
Bretzenheim, Kastel, Kostheim, Mainz, Mombach, Weisenau	2 50	1 40	1 40	1 .	. .	. .	1 Oktober 1897.
Finthen, Gonsenheim	2 20	1 20	1 20	1 .	. .	. .	
Budenheim, Drais, Hechtsheim, Laubenheim, Marienborn, Ober-Olm	2 10	1 10	1 10	. 80	. .	. .	
Ebersheim, Essenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Sörgenloch, Stadecken, Zornheim	1 60	1 .	1 .	80	. .	. .	
Kreis Oppenheim.							
Oppenheim, Nierstein, Nackenheim, Bodenheim, Dienheim, Wörrstadt	2 .	1 20	1 20	. 80	. .	. .	1. Oktober 1897.
In allen übrigen Gemeinden des Kreises	1 80	1 20	1 20	. 80	. .	. .	
Kreis Worms.							
Worms	2 .	1 .	1 .	. 70	. .	. .	Bereits mit Erlaß des Statuts für die Gemeinde-Kranken-Versicherungen der Landgemeinden des Kreises Worms vom 13. Juni 1890 in Kraft getreten.
Rhein-Dürkheim	1 80	1 .	1 20	. 70	. .	. .	
Weinsheim	1 80	1 .	1 .	. 70	. .	. .	
Gundersheim, Herrnsheim, Hochheim, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Neuhausen, Pfeddersheim, Pfiffligheim, Wies-Oppenheim	1 70	1 .	1 .	. 70	. .	. .	
In allen übrigen Gemeinden des Kreises	1 50	1 .	1 .	. 70	. .	. .	

Digitized by Google

Gemeinde	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren		2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren		3. Kinder unt. 14 Jahren		4. Die veränderten Festsetzungen treten in Kraft.
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Kreis Dieburg.							
Dieburg	2 ·	1 20	1 ·	· 80	· ·	· ·	
Ober-Roda	1 80	1 30	1 50	1 ·	· ·	· ·	
Heubach	1 80	1 25	· 90	· 80	· ·	· ·	
Groß-Umstadt	1 80	1 20	1 10	1 ·	· ·	· ·	
Groß-Zimmern, Klein-Zimmern	1 80	1 10	1 ·	· 70	· ·	· ·	
Nieder-Roden	1 80	1 ·	1 ·	· 60	· ·	· ·	
Frau-Rauses	1 80	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	
Babenhausen, Groß-Bieberau	1 70	1 20	1 10	· 80	· ·	· ·	
Urberach, Münster	1 70	1 20	1 ·	· 80	· ·	· ·	
Eppertshausen	1 70	1 10	1 ·	· 70	· ·	· ·	
Schaafheim	1 70	1 10	· 90	· 70	· ·	· ·	
Fränkisch-Krumbach	1 50	1 20	1 ·	· 90	· ·	· ·	
Brensbach	1 50	1 20	· 80	· 60	· ·	· ·	
Georgenhausen, Spachbrücken, Zeilhard	1 50	1 10	· 90	· 70	· ·	· ·	
Gundernhausen	1 50	1 ·	1 ·	· 70	· ·	· ·	
Harreshausen, Messenhausen	1 50	1 ·	1 ·	· 60	· ·	· ·	1. Oktober 1897.
Harpertshausen, Hergershausen, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Richen, Sickenhofen	1 50	1 ·	· 80	· 70	· ·	· ·	
Ueberau	1 50	1 ·	· 90	· 80	· ·	· ·	
Altheim, Asbach, Brandau mit Allertshofen und Horhohl, Ernsthofen mit Herchenrode, Frankenhausen, Habitzheim, Hering, Klein-Bieberau mit Webern, Nieder-Modau, Ober-Modau mit Neutsch, Raibach, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Semd, Wembach mit Hahn, Wiebelsbach mit Ober-Rauses und Schloß-Rauses	1 50	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	
Lengfeld	1 40	1 ·	· 80	· 70	· ·	· ·	
Niedernhausen	1 40	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	
Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Reinheim, Wersau	1 20	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	
Billings mit Meßbach und Nonrod, Lichtenberg mit Obernhausen, Neunkirchen mit Lützelbach und Steinau	1 20	· 90	· 80	· 60	· ·	· ·	
Dorndiel, Mosbach, Radheim	1 ·	· 90	· 80	· 60	· ·	· ·	
Kreis Erbach.							
Erbach, Michelstadt	1 50	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	Die seitherigen Festsetzungen bleiben bestehen
Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	1 ·	· 80	· 60	· ·	· ·	

Digitized by Google

Gemeinde	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren männlich ℳ ₰	1. Erwachsene Arbeiter über 16 Jahren weiblich ℳ ₰	2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren männlich ℳ ₰	2. Jugendliche Arbeiter unt. 16 Jahren weiblich ℳ ₰	3. Kinder unt. 14 Jahren männlich ℳ ₰	3. Kinder unt. 14 Jahren weiblich ℳ ₰	4. Die veränderten Festsetzungen treten in Kraft.
Kreis Groß-Gerau.							
Sämmtliche Gemeinden	2 ·	1 20	1 20 ·	80	· ·	· ·	Die seitherigen Festsetzungen bleiben bestehen.
Kreis Heppenheim.							
Heppenheim, Hambach, Biernheim	1 60	1 ·	1 · ·	80	· ·	· ·	1. Januar 1898.
Wald-Michelbach	1 50	1 ·	· 80 ·	60	· ·	· ·	
In den übrigen Gemeinden und Gemarkungen des Kreises	1 40	1 ·	· 80 ·	60	· ·	· ·	
Kreis Offenbach.							
Offenbach	2 20	1 40	1 20 ·	90	· ·	· ·	6 Monate nach der Bekanntmachung d. d. 25. Juni 1897.
Bieber, Bürgel, Heusenstamm, Mühlheim, Neu-Isenburg	2 20	1 30	1 20 ·	80	· ·	· ·	
In den übrigen Landgemeinden des Kreises	2 ·	1 30	1 20 ·	80	· ·	· ·	
Provinz Oberhessen.							
Kreis Alsfeld.							
Alsfeld	1 60	1 10	1 10 ·	80	· ·	· ·	Es wurde nur die Gemeinde Maulbach unter die Gemeinden „Altenburg, Ehringshausen ꝛc." aufgenommen, sonstige Aenderungen fanden nicht statt.
Altenburg, Ehringshausen, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Leusel, Liederbach, Maulbach, Nieder-Gemünden, Rainrod, Reiberten-rod, Renzendorf, Romrod, Schwabenrod und Bockenrode	1 50	1 ·	1 · ·	80	· ·	· ·	
In den übrigen Gemeinden des Kreises	1 40	· 90	· 90 ·	60	· ·	· ·	
Kreis Büdingen.							
Altenstadt, Büdingen, Echzell, Nidda, Ober-Mockstadt, Ortenberg, Bellmuth*	1 80	1 15	1 · ·	80	· ·	· ·	1. Januar 1898.
In den übrigen Gemeinden des Kreises	1 50	1 ·	· 80 ·	70	· ·	· ·	
Kreis Friedberg.							* Bellmuth im Januar 1899 Altenstadt gleichgestellt.
Büdesheim, Butzbach, Fauerbach v. d. H., Friedberg, Griedel, Hoch-Weisel, Ilbenstadt, Kirch-Göns, Klein-Karben, Langenhain, mit Ziegenberg, Nieder-Weisel, Ober-Rosbach, Okarben, Ostheim, Pohl-Göns, Rendel, Rockenberg, Steinfurth und Wisselsheim	2 ·	1 30	1 20 ·	85	· ·	· ·	1. Januar 1898.
Bad-Nauheim, Bodenrod, Burg-Gräfenrode, Dorheim, Dorn-Assenheim, Dortelweil, Gambach, Hausen mit Oes, Kaichen, Münster, Nieder-Eschbach, Nieder-Florstadt, Ober-Florstadt, Ober-Wöllstadt, Oppershofen	1 80	1 16	1 · ·	85	· ·	· ·	
In den übrigen Gemeinden und Gemarkungen des Kreises	1 50	1 16	1 · ·	85	· ·	· ·	

Digitized by Google

95.

Nr. F. M. 18040. Darmstadt, am 17. Mai 1899.

Betreffend: Verordnung, die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten des Preuß. Staatseisenbahndienstes vom 16. März 1895 ist bestimmt, daß als Civilsupernumerare in erster Linie solche Bewerber anzunehmen sind, welche gute Zeugnisse über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen, und daß Bewerber anderer Art überhaupt nicht zu notiren sind, solange der Bedarf durch Bewerber der erwähnten Art gedeckt werden kann. Wir setzen Sie hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß erfahrungsgemäß Bewerber mit einer derartigen höheren Schulbildung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und daß daher Bewerber, welche lediglich die in § 1 der Verordnung vom 29. März l. Js., betr. die spezielle Prüfung der I. Kategorie im Finanzfach, vorgeschriebene Schulbildung besitzen, nur wenig Aussicht haben, bei der Eisenbahnverwaltung als Civilsupernumerare angenommen zu werden.

Küchler.

Neumann.

Digitized by Google

96.

Nr. F. M. 18254. Darmstadt, am 26. Juni 1899.

Betreffend: Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Im Anschluß an die mit unserem Amtsblatt Nr. 92 vom 24. November v. Js. zu Nr. F. M. 39297, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach betreffend, Ihnen zugegangene Mittheilung über den Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. August v. Js. und deren Beachtung sehen wir uns noch zu den nachstehenden ergänzenden Erläuterungen bezüglich der Ausbildung für das Baufach insbesondere auch derjenigen der Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister mit Rücksicht auf die durch den Erlaß des Kunststraßengesetzes geschaffenen Verhältnisse veranlaßt.

In Artikel 34 dieses Gesetzes ist bestimmt, daß einem Kreisamte ein Techniker, welcher die im Großherzogthum eingerichtete Staatsprüfung für das höhere Baufach (Bauingenieur- oder Hochbaufach) oder eine von Großh. Ministerium des Innern für gleichwerthig erachtete Staatsprüfung eines anderen Staates bestanden hat, als oberer Baubeamter der Kreisverwaltung unmittelbar beigegeben wird.

Nach Artikel 35 liegt diesem Kreisbauinspektor als technischem Beirath des Kreistags, des Kreisausschusses und des Kreisraths ob:

1. den Sitzungen des Kreistags und Kreisausschusses in Angelegenheiten der Kreisstraßenverwaltung — zu welchen er zuzuziehen ist — mit berathender Stimme beizuwohnen,
2. bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses in technischen Angelegenheiten der Kreisstraßenverwaltung in verantwortlicher Weise mitzuwirken und die bautechnischen Geschäfte der Kreisstraßenverwaltung nach den Beschlüssen des Kreistags und des Kreisausschusses in gleicher Weise zu besorgen, bezw. dieselben zu leiten.
3. bei Handhabung der Bau- und Straßenpolizei in technischer Beziehung mitzuwirken.
4. die mit dem Bauwesen der Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen verbundenen Geschäfte auf Antrag der Betheiligten ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Hiernach hat der Kreisbauinspektor nicht allein die mit dem Kreisstraßenwesen verbundenen Geschäfte des Neubaues und der Unterhaltung, sondern auch andere in das Ingenieurbaufach, sowie namentlich auch in das Hochbaufach einschlagende Geschäfte zu besorgen.

Wenn nun schon im allgemeinen die Kandidaten der vorgenannten Baufächer außer in dem Hauptfache sich auch in den benachbarten Gebieten der verschiedenen Fachrichtungen eine angemessene Ausbildung zu

Digitized by Google

erwerben haben und insbesondere von den Angehörigen des Ingenieurbaufaches tüchtige Leistungen im Hochbau zu erstreben sind, so ist es doch für diejenigen, welche demnächst beabsichtigen in Bewerbung um die Stelle eines Kreisbauinspektors zu treten, besonders erforderlich, sowohl während der Studienzeit, wie während der der zweiten Hauptprüfung vorausgehenden praktischen Thätigkeit als Regierungsbauführer, und namentlich demnächst als Regierungsbaumeister sich mit den Nachbargebieten eingehender zu beschäftigen.

Dementsprechend ist auch während dieser Thätigkeit dafür zu sorgen, daß die Kandidaten Gelegenheit erhalten, bezw. nehmen, sich die für den künftigen Beamten erforderliche Ausbildung zu erwerben. Nur dann werden dieselben demnächst im Stande sein, den an sie herantretenden Anforderungen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Straßen, der weiteren Ingenieuraufgaben, sowie derjenigen des Hochbauwesens in dem erfüllbaren Maße zu genügen.

Hierneben bleibt es nicht ausgeschlossen und in der Natur der Sache begründet, daß in besonderen Fällen, in welchen bedeutendere Aufgaben aus einem Nachbargebiete zu lösen sind, zweckdienlicher Weise ein dem Fachgebiete der betreffenden Aufgabe angehörender Techniker zur Lösung mitherangezogen oder besonders beauftragt wird.

Den betreffenden Baubeflissenen empfehlen wir, die vorstehenden Gesichtspunkte zu beachten.

Zugleich sprechen wir die Erwartung aus, daß die betreffenden Behörden und Beamten es sich zur besonderen Pflicht machen werden, die Ausbildung der ihnen überwiesenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister entsprechend den bestehenden Anordnungen und, soweit thunlich, den im Vorstehenden enthaltenen ergänzenden Anweisungen zu leiten und ihrerseits in vollem Maße für die Erziehung und Heranbildung der künftigen Baubeamten mitzuwirken. Wir nehmen hierbei noch Bezug auf das Ausschreiben unserer Abtheilung für Bauwesen vom 22. August 1895 zu Nr. F. M. B. 36201 die Großh. Bauinspektoren, insbesondere die Ausbildung des denselben unterstellten Personals betreffend; sowie die Ausschreiben Nr. 12 vom 17. Juli 1893, zu Nr. F. M. B. 24411 die Vorbereitung für den Staatsdienst im Finanz- und technischen Fache ꝛc. betreffend und Nr. 1 vom 24. November 1898, zu Nr. F. M. B. 39298, die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach betreffend.

Denjenigen Behörden, bei welchen zur Zeit Regierungsbauführer oder Baumeister verwendet sind, werden Exemplare dieses Ausschreibens unter dem Auftrag zugestellt, den Betreffenden je ein Exemplar einzuhändigen.

Zum Schlusse machen wir auf Grund der bisherigen Erfahrungen noch darauf aufmerksam, daß die vor der Zulassung zur zweiten Hauptprüfung einzureichenden häuslichen Probearbeiten nach Inhalt, Darstellung und Ausstattung strengen Anforderungen genügen müssen. Bei den Vorlagen ist häufig auch die Mangelhaftigkeit der Schrift hervorgetreten, während eine solche für technische Zeichnungen als selbstverständlich und unerläßlich zu fordern ist.

Ferner empfehlen wir die dauernde Uebung, Vervollkommnung und Erhaltung der Fertigkeit im Skizziren. Solche kann nicht entbehrt werden und hat namentlich auch bei dem mündlichen Theile der zweiten Hauptprüfung eine strenge Beurtheilung zu erfahren.

Küchler.

Wagner.

Digitized by Google

97.

Nr. F. M. 30561. Darmstadt, am 25. September 1899.

Betreffend: Den Wegfall des Nachweises der Reichsangehörigkeit bei Zahlung von Pensionen u. s. w. aus Reichsfonds an vorübergehend im Auslande sich aufhaltende Empfänger.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Kassestellen.

Den im Abdruck nachstehenden Erlaß des Reichsschatzamts an die Reichshauptkasse theilen wir Ihnen mit Bezugnahme auf unsere Amtsblätter Nr. 13 von 1885, Nr. 69 von 1895, sowie Nr. 93 vom l. J. unter dem Auftrage mit, bei Zahlungen der fraglichen Art für Rechnung des Reichs künftig das gleiche Verfahren zu befolgen.

Küchler.

Schnupp.

Reichsschatzamt. Berlin, den 14. September 1899.
I. 4739.

Im Einverständniß mit dem Rechnungshofe soll zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Grundsätzen fortan in der Reichsverwaltung die Beibringung der Bescheinigung über die Reichsangehörigkeit nur noch bei solchen Empfängern von Bezügen aus Reichsfonds beansprucht werden, welche außerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. Februar 1899 — I. 6500 — wird die Reichshauptkasse daher angewiesen, in Zukunft bei der Zahlung von Pensionen, Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen auch für diejenigen im Inlande wohnhaften Bezugsberechtigten, welche sich nur vorübergehend z. B. zum Kurgebrauch oder sonst zur Erholung im Auslande aufhalten, von der Beibringung einer Bescheinigung oder Abgabe einer Erklärung über ihre Reichsangehörigkeit gänzlich abzusehen.

Der Staatssekretär.
In Vertretung:
gez. Aschenborn.

An die Reichs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Digitized by Google

98.

Nr. F. M. 36086. Darmstadt, am 25. Oktober 1899.

Betreffend: Anrechnung von Preisaufgaben des Vereins deutscher Maschineningenieure und des Berliner Architektenvereins als häusliche Probearbeit für die zweite Hauptprüfung im Baufach.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergeordneten Behörden.

Wir setzen Sie hierdurch davon in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober 1899 zu genehmigen geruht haben, daß die Lösungen von Preisaufgaben, wie sie von dem Architektenverein in Berlin oder dem Verein deutscher Maschineningenieure daselbst gestellt werden, auf Antrag der Prüfungskommission für das Finanz- und das technische Fach von uns als Ersatz der verordnungsmäßig nach Ablegung der praktischen Ausbildung zu fertigenden häuslichen Probearbeit für die zweite Hauptprüfung im Baufach angenommen werden können.

Küchler.

Haag.

Digitized by Google

Digitized by Google

99.

Nr. F. M. 36433. Darmstadt, am 31. Oktober 1899.

Betreffend: Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

In theilweiser Abänderung unseres Amtsblatts Nr. 25 vom 4. Februar 1887 bestimmen wir hierdurch, daß die Steuerkommissariatsassistenten, der Obereinnehmereiassistent, sowie die Forstassistenten berechtigt sind, die ihnen auf Grund der bestandenen allgemeinen Staatsprüfung verliehenen Titel als Regierungs-, bezw. Forst-Assessoren neben ihrem Amtstitel weiter zu führen.

Küchler.

Hellwig.

Digitized by Google

Anhang

zu Amtsblatt Nr. 99 des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1884 sind ernannt worden:

Im Jahre 1895.

1. zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Hermann Schreiner,
   Jakob Breitwieser,
   Adam Hofmann,
   Karl Becker,
   Hermann May,
   Karl Platz,
   Karl Klingelhöffer.
2. zu Forstassessoren die Forstaccessisten:
   August Schuster,
   Eduard Groos,
   Albert Draudt.
3. zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:
   Karl Zimmermann,
   Edward Wagner,
   Wilhelm Endres,
   Otto Spamer.

Im Jahre 1896.

1. zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Adam Metz,
   Jean Nicolai,
   Wilhelm Krug,
   Georg Knab,
   Heinrich Lohnes,
   Justus Reimherr,
   Ernst Pullmann,
   Friedrich Kratz.
2. zum Forstassessor der Forstaccessist:
   Karl Ries.
3. zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:
   Georg Metzler,
   Friedrich Lorey,
   Jean Kessel,
   August Becker,
   Heinrich Eugen Wagner,
   Georg Theiß.

Im Jahre 1897.

1. zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Albrecht Offenbächer,
   Ludwig Buttron,
   Gustav Balser,
   Wilhelm Lorenz,
   Emil Schudt,
   Karl Lony,
   Christian Weisel.
2. zum Forstassessor der Forstaccessist:
   Eduard Neuschäffer.
3. zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:
   Hermann Gombel,
   Johann Funk,
   Friedrich Jakob,
   Karl Scheuermann,
   Eugen Priester,
   Hermann Buschbaum.

Im Jahre 1898.

1. zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:
   Gustav Berres,
   Dr. Philipp Jost,
   Jacob Hofmann,
   Karl Störger,
   Gustav Böß,
   Johann Michel,
   Ernst Kritzler,
   Georg Knöß.
2. zum Forstassessor der Forstaccessist:
   Jacob Weber.

Digitized by Google

3. zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:

Karl Barth,
Fritz Horn,
Paul Kubo,
Walther Knapp,
Karl Krauß,
Gustav Plock,
Albert Plitt.
Gerhard Plagge,
Ludwig Hummel,
Paul Rothamel.

Im Jahre 1899.

1. zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten:

Ludwig Wallenfels,
Karl Lindenstruth,
Christoph Grünig.

2. zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:

Ludwig Pfaff,
Otto Berth.

Auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1899, betreffend:

Die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach, insbesondere die dienstliche Benennung der in der Staatsprüfung bestandenen Candidaten, wurden am 24. Juli 1899 zu Regierungsassessoren ernannt:

1. der Hauptsteueramtsrevisor Steuerassessor Schäfer zu Emmerich,
2. der Kontrolvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Steuerassessor Schmidt zu Darmstadt,
3. die Steuerkontroleure Steuerassessoren Dölp zu Friedberg, Hoos zu Büdingen, Köhler zu Lauterbach, Korfmann zu Friedberg, Mees zu Mainz, Meisinger zu Gießen, Müller zu Darmstadt, Tag zu Worms, Walther zu Babenhausen, Wenzel zu Groß-Gerau,
4. die Hauptsteueramtsassistenten Steuerassessoren Pflug zu Gießen, Schwarz zu Bingen,
5. die Steuerassessoren Balser zu Darmstadt, Bangel zu Groß-Umstadt, Dr. Becker zu Darmstadt, Berres zu Darmstadt, Böß zu Mainz, Breitwieser zu Darmstadt, Buttron zu Worms, Grünig zu Eberstadt, Hofmann zu Mainz, Hofmann zu Friedberg, Dr. Jost zu Darmstadt, Klingelhöffer zu Offenbach, Knab zu Worms, Knöß zu Darmstadt, Kratz zu Mainz, Kritzler zu Darmstadt, Krug zu Darmstadt, Lindenstruth zu Alzenhain, Lohnes zu Darmstadt, Lony zu Gießen, Lorenz zu Darmstadt, May zu Mainz, Metz zu Mainz, Michel zu Wald-Michelbach, Nicolai zu Darmstadt, Offenbächer zu Darmstadt, Platz zu Lich, Pullmann zu Darmstadt, Reimherr zu Darmstadt, Schenck zu Darmstadt, Schreiner zu Darmstadt, Schudt zu Friedberg, Schul zu Darmstadt, Scriba zu Darmstadt, Störger zu Darmstadt, Wallenfels zu Gießen, Weisel zu Laubach.

Digitized by Google

Digitized by Google

100.

Nr. F. M. 41199. Darmstadt, am 13. Dezember 1899.

Betreffend: Die Anfertigung der Großh. Hess. Stempelmarken, hier deren Verwendung und Entwerthung.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt 51 vom 22. April 1892 theilen wir Ihnen die im Abdruck nachstehende Bekanntmachung zur Nachricht und Nachachtung mit.

Küchler.

Schnupp.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Anfertigung der Großh. Hess. Stempelmarken, hier deren Verwendung und Entwerthung betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß neue Stempelmarken mit dem Jahresvordruck 19 gedruckt worden sind und zur Ausgabe gelangen. Wenn nun Stempelmarken, welche mit dem Vordruck „den ten 19 " versehen sind, vor dem 31. Dezember 1899 entwerthet werden und solche, welche mit dem Vordruck „den ten 18 " versehen sind, nach dem 31. Dezember 1899 entwerthet werden, so ist es zulässig, die vorgedruckten Ziffern 9, bezw. 8 zu durchstreichen und in 8 bezw. 9 umzuändern.

Darmstadt, den 13. Dezember 1899.

Gr. Ministerium des Innern.	Gr. Ministerium der Justiz.	Gr. Ministerium der Finanzen.
gez. **Rothe.**	gez. **Dittmar.**	gez. **Küchler.**

Digitized by Google

101.

Nr. F. M. 2087. Darmstadt, am 29. Dezember 1899.

Betreffend: Die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899; hier die Verwendung und Entwerthung der Stempelmarken.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Die im Abdruck nachstehende in Nr. 72 des Regierungsblatts vom l. J. veröffentlichte Verordnung vom 27. l. Mts. zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August l. Js. theilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 51 vom 22. April 1892 zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Küchler.

Hellwig.

Verordnung,

zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899.

Vom 27. Dezember 1899.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Artikel 24 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke Stempelmarken aufgeklebt und entwerthet werden.

Digitized by Google

Der tarifmäßige Stempelbetrag ist durch die Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken zu decken; die Marken sind am oberen Rande der Urkunde nach der sich aus der Höhe der Geldbeträge ergebenden Reihenfolge aufzukleben.

Zum Zwecke der Entwerthung ist an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle auf jeder Marke die Zeit der Verwendung und zwar, der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat in Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift einzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen (z. B. 7. Septbr. 1900, 8. Oktbr. 1901) sind zulässig.

Werden die Marken von einem Beamten oder einer Behörde verwendet, so ist außerdem jede Marke durch einen auf das Schriftstück übergreifenden, deutlichen Abdruck des Dienststempels in schwarzer oder blauer Farbe zu entwerthen. Beamte oder Behörden, welche keinen Dienststempel führen, haben die vollständige Bezeichnung ihrer Dienststelle handschriftlich auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des dieselbe umgebenden Papiers zu setzen.

§ 2.

Es ist gestattet, den im § 1 vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle wird nicht erfordert, daß die Zeit der Verwendung der Marke an die durch den Vordruck bezeichnete Stelle zu stehen kommt; der Stempelaufdruck muß jedoch auf jeder Marke angebracht werden und so beschaffen sein, daß die Zeit der Verwendung der Marke (Tag, Monat, Jahr — § 1 Abs. 3) deutlich daraus ersehen werden kann.

§ 3.

Privatpersonen haben bei der Entwerthung der verwendeten Stempelmarken nach den §§ 1, 2 zu verfahren.

§ 4.

Stempelmarken, welche nicht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1 bis 3 verwendet sind, werden, soweit das Erforderliche nicht durch den mit der Sache befaßten Beamten nachgeholt werden kann, als nicht verwendet angesehen. Sind bei Eingaben, die von Privatpersonen an Behörden oder Beamten gerichtet werden, die verwendeten Stempelmarken nicht oder nicht gehörig entwerthet, so haben die Behörden oder die Beamten, an welche die Eingabe gelangt, das in dieser Beziehung Erforderliche nachzuholen.

§ 5.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden aufgehoben:

1. die Verordnung, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend, vom 20. September 1879;
2. die Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879 über die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend, vom 4. März 1891.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. Dezember 1899.

(L. S.) **ERNST LUDWIG.**

Rothe. Dittmar. **Küchler.**

Digitized by Google

102.

Zu Nr. F. M. B. 45181. Darmstadt, am 30. Dezember 1899.

Betreffend: Die Regulirung des Diensteinkommens der in den verschiedenen Zweigen des staatlichen Bauwesens verwendeten Bauaufseheraspiranten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

In Abänderung unseres Amtsblattes Nr. 30 vom 15. Mai 1888 zu Nr. F. M. 15 639 in obigem Betreff bestimmen wir das Folgende:

A. Die dort hinsichtlich der festen Vergütungen der Bauaufseheraspiranten getroffenen Anordnungen werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Bauaufseheraspiranten beziehen während der Zeit ihrer nach bestandener Prüfung stattfindenden staatlichen Verwendung feste Vergütungen, welche mit Wirkung vom 1. Januar 1900, bis auf weitere Verfügung, für das Jahr wie folgt bestimmt sind:

während des ersten Jahres der Verwendung	1400 ℳ
nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung	1450 „
„ „ „ zweiten „ „ „	1550 „
„ „ „ vierten „ „ „	1650 „
„ „ „ sechsten „ „ „	1750 „
„ „ „ achten „ „ „	1850 „
„ „ „ neunten „ „ „	1950 „.

Voraussetzung für die Bewilligung auch der vorbestimmten Vergütungssätze und des Aufrückens in diesen ist dienstliches und außerdienstliches Wohlverhalten und Dienstführung zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden der Aspiranten.

Die Baubehörden, welchen Bauaufseheraspiranten zur Dienstleistung zugetheilt sind, haben nach Ablauf von drei Monaten, sowie wiederholt nach Ablauf eines Jahres vom Eintritt in den Staatsdienst an gerechnet und ferner vor Ablauf einer jeden Aufrückungsfrist über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten des Betreffenden an die Ministerialabtheilung für Bauwesen Bericht zu erstatten. Auch in der Zwischenzeit haben sie berichtliche Anzeige zu erstatten, sobald ein Aspirant Anlaß zur Unzufriedenheit gibt.

Die festen Vergütungen sind in monatlichen Raten postnumerando zahlbar. Für Verwendungen, welche sich nur auf Theile eines Monats erstrecken, wird die feste Vergütung im Verhältniß der Verwendungstage gewährt, wobei jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet wird.

Digitized by Google

2. Auf die nach Ziffer 1 für die Bemessung der Vergütung maßgebende Dienstzeit wird die im Dienste der Main-Neckar-Eisenbahn oder der Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Gemeinschaft verbrachte Verwendungszeit in der Regel angerechnet werden. In besonderen Fällen und zwar vorzugsweise, wenn es sich um Gewinnung eines ungewöhnlich tüchtigen Aspiranten handelt, oder wenn es erforderlich wird, damit der Aspirant mit dem vollendeten 34. Lebensjahr die höchste Stufe der Vergütung erreicht, kann ferner auch die im Dienst des Reichs oder eines anderen Staates, im Kommunal-, Gemeinde- oder Kirchendienst verbrachte Verwendungszeit, sowie die in einem für die berufliche Ausbildung förderlich erachteten Privatdienst verbrachte Zeit angerechnet werden; dies wird jedoch in der Regel dann unzulässig sein, wenn der Betreffende ungeachtet einer an ihn ergangenen Einberufung in den Staatsdienst ohne Urlaub dem letzteren fern geblieben ist. Die Entscheidung über die Anrechnung der vorbezeichneten Zeiten kann alsbald beim Diensteintritt erfolgen, sie kann aber auch bis nach Ablauf einer näher zu bestimmenden Dienstzeit (Probedienstzeit) ausgesetzt bleiben.
3. Die bisher üblichen Lokalzulagen kommen in Wegfall, dagegen bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere Leistungen eine Erhöhung der Jahresvergütung eintreten zu lassen.

   Auch kann während der Bauzeit eine Bauzulage bis zu 300 ℳ jährlich gewährt werden, wenn aus Anlaß der Beaufsichtigung der Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, bedeutenderen Herstellungen oder unter Umständen auch Unterhaltungsarbeiten) eine regelmäßige erhebliche Ueberschreitung der vorgeschriebenen Dienststunden erforderlich wird. Diese Bauzulage kann im Falle der Verwendung bei solchen umfangreichen Bauausführungen, (Neubauten, Umbauten oder bedeutenderen Herstellungen), deren Beaufsichtigung mit erheblich größerer Verantwortlichkeit, Schwierigkeit oder Anstrengung verbunden ist, bis zu 400 ℳ pro Jahr bemessen werden.

   Sobald die Baubehörde die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Bauzulage für gegeben erachtet, hat sie zeitig bei der Ministerialabtheilung für Bauwesen Vorlage zu machen, welche zunächst darüber entscheidet, ob überhaupt die fraglichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Berichterstattung hat in der Regel im März zu erfolgen. Ueber die Höhe der Bauzulage bleibt vorerst Entschließung der Ministerialabtheilung vorbehalten; es ist vielmehr seitens der Baubehörde mit Wegfall der fraglichen Voraussetzungen, in der Regel spätestens zum 1. November, Bericht zu erstatten und dabei Antrag zu stellen, ob und in welcher Höhe die Bauzulage mit Rücksicht auf Arbeitsleistung, Verantwortlichkeit und Tüchtigkeit, sowie Kleiderverbrauch für die verflossene Bauzeit zu bewilligen sei.
4. Bezüglich der am 1. Januar 1900 im Dienst befindlichen Bauaufseheraspiranten können die bisher maßgebenden Grundsätze angewendet werden, insofern dieselben ihnen ausnahmsweise günstiger sein sollten.

B. Die Tagegelder der Bauaufseheraspiranten bei auswärtigen Dienstgeschäften werden auf 3 ℳ, die Uebernachtungsgebühren auf 2 ℳ festgesetzt. Bei Eisenbahnfahrten ist wie bisher die Benutzung der III. Wagenklasse zugelassen; bei gemeinschaftlichen Dienstreisen mit dem Bauinspektor kann, falls letzterer dieses im Interesse des Dienstes gelegen erachtet, auch die II. Wagenklasse benutzt werden. Bei Reisen auf Dampfbooten ist die Benutzung der I. Fahrklasse zulässig.

C. Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen steht der Ministerialabtheilung für Bauwesen zu. Auf die im Dienst der Main-Neckar-Eisenbahn verwendeten Bauaufseheraspiranten finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres keine Anwendung.

Küchler.

Reimherr.

Digitized by Google

103.

Zu Nr. F. M. E. 618. Darmstadt, am 18. Januar 1900.

Betreffend: Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Eisenbahngemeinschaftsdienst.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 95 vom 17. Mai 1899 setzen wir Sie von den nachstehenden Vorschriften in Kenntniß, welche über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Hessischen Stellenantheil im Dienst der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft erlassen worden sind.

1. Bezüglich der Einstellung von Zivilsupernumeraren für den Hessischen Stellenantheil sind die Bestimmungen über die Annahme von Zivilsupernumeraren für den Preußischen Staatseisenbahndienst maßgebend. Demnach sind Bewerber, die neben der körperlichen Tauglichkeit für den Bahnhofsdienst die Reife für die erste Klasse einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen, vorzugsweise zu berücksichtigen. Wenn solche Bewerber in einer zur Deckung des voraussichtlichen Bedarfs ausreichenden Zahl vorgemerkt sind, ist die Aufzeichnung anderer Bewerber überhaupt zu unterlassen. Bewerber, welche eine neun- (oder sieben-)klassige höhere Lehranstalt — in Hessen oder Preußen — vor der Einführung der Abschlußprüfung verlassen haben, dürfen als Zivilsupernumerare, soweit ihre Berücksichtigung überhaupt in Frage kommt, unter der Voraussetzung angenommen werden, daß sie entweder die Reife für die Prima vor dem Verlassen der Anstalt erlangt oder später erworben, oder daß sie sich der Reifeprüfung an einer sechsklassigen öffentlichen höheren Lehranstalt nachträglich unterzogen haben. Zeugnisse von Privatlehranstalten und Zeugnisse der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige gelten nicht als Nachweis der vorgeschriebenen Schulbildung.

2. Bewerber, welche bis zum 1. Januar 1898 in Hessen die spezielle Prüfung im Finanzfach erster Kategorie bestanden haben (Finanzaspiranten), können ohne den Nachweis der unter Ziffer 1 bezeichneten Schulbildung als Zivilsupernumerare angenommen werden. Solchen Personen wird, mit Rücksicht auf die in der Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse, die für Zivilsupernumerare vorgeschriebene Ausbildungszeit um ein Jahr gekürzt. Sind sie vor dem 1. Oktober 1898 in den Eisenbahndienst eingetreten, so ist für ihre Zulassung zur Fachprüfung erster Klasse die für Stationsassistenten in den Bestimmungen des Bundesraths (Reichs-Gesetz-Blatt 1892 S. 730) vorgeschriebene einjährige Probezeit und die daran anschließende formlose Prüfung im Bahnhofsdienste eine unerläßliche Bedingung. Die seit dem 1. Oktober 1898 in den Eisenbahndienst eingetretenen Finanzaspiranten haben im äußeren Betriebsdienste die volle für Zivilsupernumerare vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückzulegen. Für die Abkürzung der dreijährigen Ausbildungszeit kommt daher nur der Büreaudienst in Betracht. Die Gewährung der für Zivilsupernumerare im zweiten und dritten Vorbereitungsjahre zulässigen Monatsbesoldung richtet sich lediglich nach der Länge der Beschäftigung im Eisenbahndienst.

Küchler.

Neumann.

Digitized by Google

104.

Zu Nr. F. M. 453. Darmstadt am 22. Januar 1900.

Betreffend: Die dienstliche Bezeichnung der Revisionsbeamten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Von nachstehender Bekanntmachung geben wir Ihnen hierdurch zu Ihrem Bemessen Kenntniß.

Küchler.

Hellwig.

Bekanntmachung,

die dienstliche Bezeichnung der bei verschiedenen Großherzoglichen Behörden angestellten Kalkulatoren, Probatoren, Revisoren II. Klasse und Revisoren I. Klasse betreffend.

Vom 13. Januar 1900.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die bei den nachverzeichneten Behörden dermalen angestellten Kalkulatoren, Probatoren, Revisoren II. Klasse und Revisoren I. Klasse künftig die nebenbemerkte dienstliche Bezeichnung zu führen haben:

bei den Großherzoglichen Ministerien:
Ministerialrevisor,

bei den Justifikaturen der Großherzoglichen Oberrechnungskammer:
Oberrechnungsrevisor,

bei dem Großherzoglichen Katasteramt:
Revisor bei dem Katasteramt,

bei der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik;
Revisor bei der Centralstelle für die Landesstatistik,

Digitized by Google

bei der Großherzoglichen Brandversicherungskammer:
Revisor bei der Brandversicherungskammer,
bei der Main-Neckar-Bahn:
Revisor bei der Main-Neckar-Bahn,
bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse:
Hauptstaatskassebuchhalter,

so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. Januar 1900.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Weber.

Digitized by Google

105.

Zu Nr. F. M. 3040. Darmstadt am 26. Januar 1900.

Betreffend: Die Bestellung von Beamten zu Vormündern u. s. w.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Nach Art. 123 des Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 und der Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 2. Januar l. Js. bedürfen die uns unterstellten Beamten zur Uebernahme einer Vormundschaft, zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft, sowie zur Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand unserer Genehmigung. Im Anschluß hieran bestimmen wir das Folgende:

Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme einer Vormundschaft u. s. w. durch einen Beamten sind stets bei der Dienstbehörde anzubringen, bei welcher der Beamte beschäftigt oder welcher er unterstellt ist. Diese Behörde hat uns die Gesuche unverzüglich mit Bericht vorzulegen und sich dabei insbesondere darüber gutächtlich zu äußern, ob zu befürchten steht, daß die Führung der Vormundschaft u. s. w durch den Beamten den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten werde. — Die Gesuche unterliegen dem Eingabestempel nicht.

Zur Fortführung einer z. Zt. bereits bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Küchler.

Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

29.

106.

Zu Nr. F. M. 3312. Darmstadt, am 7. Februar 1900.

Betreffend: Die Errichtung einer staatlichen Betriebskrankenkasse für das Großherzogthum Hessen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Am 1. April dieses Jahres soll für die Behörden und Staatsbetriebe in unserem Geschäftskreis mit Ausnahme der Staatseisenbahnen eine Betriebskrankenkasse in Wirksamkeit treten, welcher alle bei diesen Behörden und Betrieben beschäftigten Personen, soweit sie der Krankenversicherungspflicht kraft Gesetzes oder einer auf § 2a des Krankenversicherungsgesetzes ergehenden Verfügung unterliegen, als Mitglieder anzugehören haben.

Das Kassenstatut ist als Beilage der „Darmstädter Zeitung" Nr. 63 veröffentlicht worden und erübrigt nunmehr, vor dessen Genehmigung die in § 64 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene „Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter". Wir müssen es Ihnen überlassen, in welcher Weise Sie dieser Vorschrift des Gesetzes am zweckmäßigsten zu genügen glauben. Es wird Werth darauf zu legen sein, daß die Versicherten über den Inhalt des Statuts und den Zweck der neuen Einrichtung in geeigneter Weise belehrt werden und Gelegenheit erhalten, ihre Meinung in angemessener Form offen zum Ausdruck zu bringen.

Wir beauftragen Sie, unfehlbar bis zum 1. März d. Js. Ihren Bericht über Erledigung dieser Auflage auf dem Dienstwege an uns gelangen zu lassen.

Für die Gründung der Betriebskrankenkasse ist für uns der Gedanke hauptsächlich bestimmend, daß der Staat dann am besten in der Lage ist, den ihm als Arbeitgeber nach dem Krankenversicherungsgesetz obliegenden Pflichten zu genügen, wenn er selbst eine Krankenkasse für die ihm unterstellten Betriebe ins Leben ruft und das Kassen- und Rechnungswesen derselben auf seine Kosten besorgen läßt. Die neue Einrichtung sichert den in fiskalischen Betrieben arbeitenden Personen ein unabhängig von dem Ort ihrer Beschäftigung gleichmäßig hohes nach ihrem Arbeitsverdienst sich richtendes Krankengeld. Außer der Krankenunterstützung für 26 Wochen — also bis zum eventuellen Beginn der Invalidenfürsorge —, wird Sterbegeld und Wöchnerinnenunterstützung gewährt. Außerdem haben wir beschlossen, bei den Kassenleistungen auch die freie ärztliche Behandlung der Ehefrau des Kassenmitgliedes für die Dauer von 13 Wochen, sowie die Gewährung von Arznei und ähnlichen Heilmitteln für dieselbe während gleicher Zeitdauer vorzusehen. In Ausnahmefällen kann nach Beendigung der Krankenunterstützung eines Kassenmitgliedes auch noch eine Rekonvalescentenfürsorge bis zur Dauer eines Jahres eintreten.

Digitized by Google

Die Betriebskrankenkasse soll auf diese Weise den Versicherten darthun, was eine sachgemäß ausgestaltete Krankenkasseeinrichtung zu leisten vermag.

Die Höhe der Beiträge ist den Leistungen entsprechend und geht über die von anderen Krankenkassen und den Gemeindekrankenversicherungen erhobenen Beträge erheblich hinaus. Es erscheint jedoch geboten, die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von vornherein in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Bei Accordlöhnen wird eine vorsichtige Einschätzung des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nothwendig sein. Auch erwarten wir, daß Sie bei der Lohnbemessung für die Folge auf die gesteigerten Beitragsantheile der Versicherten gebührend Rücksicht nehmen.

Was das Verhältniß der Betriebskrankenkasse zu anderen Krankenkassen und den Gemeindekrankenversicherungen anlangt, so bemerken wir Ihnen, daß die Mitglieder eingeschriebener Hilfskassen von der Betheiligung an der staatlichen Betriebskrankenkasse befreit sind, wogegen Mitglieder anderer Krankenkassen oder von Gemeindekrankenversicherungen, sobald sie zu einer Beschäftigung bei Behörden oder Staatsbetrieben in unseren Geschäftskreis — unter Ausschluß der Staatseisenbahnen — übergehen, sofern diese Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, kraft Gesetzes aus ihrer seitherigen Krankenkasse ausscheiden und Mitglieder der staatlichen Betriebskrankenkasse werden. Bei dem Ausscheiden aus der staatlichen Beschäftigung und dem Uebergang zu einer Beschäftigung, welcher die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse begründet, ist das Umgekehrte der Fall: die Versicherten scheiden aus der staatlichen Betriebskrankenkasse aus und werden Mitglieder einer anderen Krankenkasse. Anders verhält es sich aber, wenn sie zu einer Beschäftigung übergehen, welche für Personen, die nicht bereits einer Krankenkasse angehören, die Zugehörigkeit zu einer Gemeindeversicherung zur Folge hätte. In diesem Falle ist es gesetzlich zulässig, daß die Versicherten freiwillige Mitglieder der staatlichen Betriebskasse bleiben, sofern sie die vollen Kassebeiträge regelmäßig leisten.

Da künftig die bei staatlichen Betrieben unseres Geschäftskreises beschäftigten Personen nur noch bei einer Krankenkasse zur Krankenversicherung an- und abzumelden sind, auch die Arbeitsunterbrechung, sofern sie nicht über eine Kalenderwoche hinausgeht, nach dem Statut in der Regel nicht als ein Ausscheiden aus der Beschäftigung anzusehen ist, so darf erwartet werden, daß die neue Einrichtung mit der Zeit für die damit befaßten Behörden und Betriebsverwaltungen eine Vereinfachung ihrer durch das Krankenversicherungsgesetz bedingten Obliegenheiten herbeiführt.

Etwaige Bemerkungen oder Fragen, zu welchen Ihnen das Statut Anlaß gibt, empfehlen wir Ihnen, der Ihnen vorgesetzten Ministerial-Abtheilung berichtlich vorzutragen.

Küchler.

Hellwig.

Digitized by Google

107.

Zu Nr. F. M. St. 8201. Darmstadt am 22. Februar 1900.

Betreffend: Die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Wir haben beschlossen — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern — auf Grund des Artikel 10 des rubrizirten Gesetzes für stempelfrei zu erklären:

A. Eingaben, welche an Behörden unseres Geschäftskreises gerichtet sind, sofern sie

1. die Verwerthung von Früchten und Nutzungen im Sinne der §§ 99 und 100 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* von Haus- und Landesdomänen sowie Verpachtungen solcher betreffen;
2. Anerbietungen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen oder Anfragen über die Lieferungsbedingungen an den Staat bezw. die Domanialverwaltung enthalten;
3. Anerbietungen irgend welcher Art enthalten, welche auf Grund öffentlicher oder engerer Ausschreibungen oder besonderer Aufforderung Seitens der Behörden unseres Geschäftskreises erfolgen z. B. bei Grundstücksverkäufen, Veräußerungen von Mobilien (Baumaterialien u. dergl.).

B. bürgermeisteramtliche Bescheinigungen bei Bürgscheinen — Stempeltarif Nr. 19 —, insofern sie innerhalb unseres Geschäftskreises zur Sicherung der Ansprüche des Staates bezw. der Domanialverwaltung bei der Verpachtung von Grundstücken und Nutzungsrechten, bei der Verwerthung von Früchten und Nutzungen der Haus- und Landesdomänen oder bei Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Staat bezw. die Domanialverwaltung dienen.

Unter Früchten und Nutzungen sind, wie besonders hervorgehoben werden mag, auch die Bodenbestandtheile, wie Sand, Steine inbegriffen, welche von einem Grundstücke gewonnen werden.

Küchler.

v. Grolman.

*Anmerkung.

§ 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

Digitized by Google

108.

Zu Nr. F. M. 9325. Darmstadt am 8. März 1900.

Betreffend: Erstreckung der Krankenversicherungspflicht auf Personen, welche in Betrieben oder im Dienste des Staates beschäftigt sind.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden und Beamten.

Wir haben auf Grund des § 2 a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1900 an die Krankenversicherungspflicht auf die bei Behörden und Staatsbetrieben unseres Geschäftskreises, mit alleiniger Ausnahme der Staatseisenbahnen, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten nicht angestellten Personen, welche nicht bereits der Krankenversicherungspflicht unterliegen, insoweit auszudehnen, als diese Personen nach der Art ihrer Beschäftigung bei staatlichen Behörden und Betriebsverwaltungen als invalidenversicherungspflichtig erachtet werden müssen und diese Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Es sind hiernach insbesondere als krankenversicherungspflichtig zu erachten die nicht dekretmäßig angestellten Gehülfen der Rentämter, Steuerkommissariate und Distriktseinnehmereien und zwar ohne Unterschied, ob dieselben ihre Vergütung unmittelbar aus der Staatskasse oder aus dem Bureaukostenfonds der Dienststelle beziehen. Dagegen läßt sich darüber, ob die Steuerboten, fiskalische Güteraufseher und Wiesenwärter als krankenversicherungspflichtig im Einzelfall anzusehen sind, eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Es wird vielmehr für die einzelnen in Betracht kommenden Personen festzustellen sein, ob sie der Versicherung unterfallen. Wir beauftragen Sie, hierüber rechtzeitig der Ihnen vorgesetzten Ministerial-Abtheilung Bericht zu erstatten und hierbei bestimmten Antrag zu stellen.

Küchler.

Krapp.

Digitized by Google

Digitized by Google

109.

Zu Nr. F. M. 9433. Darmstadt am 16. März 1900.

Betreffend: Die Mitwirkung der staatlichen Behörden bei der Geschäftsführung der staatlichen Betriebskrankenkasse für das Großherzogthum Hessen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden.

Die für alle Behörden und Staatsbetriebe in unserem Geschäftskreis mit alleiniger Ausnahme der Staatseisenbahnen errichtete Betriebskrankenkasse, welche am 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, besitzt eine selbständige unter staatlicher Aufsicht stehende Verwaltung, die nach Maßgabe des Kassenstatuts durch den Vorstand und die Generalversammlung geführt wird. Die Betriebskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, besitzt also eigene Rechtsfähigkeit. Die Betheiligung des Staats an der Verwaltung der Betriebskrankenkasse besteht darin, daß der Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung einem Großh. Staatsbeamten übertragen ist und daß die Rechnungs- und Kassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Staats durch einen Beamten wahrgenommen wird.

Die Aufgabe der Betriebskrankenkasse, die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung der bei den Behörden und Staatsbetrieben unseres Geschäftskreises beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, kann jedoch nur dann in befriedigender Weise gelöst werden, wenn alle betheiligten Behörden und Betriebsverwaltungen dem Vorstand der Betriebskrankenkasse ihre Mithülfe bereitwilligst gewähren und allen an sie gerichteten Ersuchen des Vorstands ohne Verzug entsprechen.

Wir haben bestimmt, daß alle Ersuchen des Vorstands, die nicht blos an eine einzelne Behörde ergehen, zuvor der Aufsichtsbehörde der Betriebskrankenkasse vorzulegen sind. Es werden sonach nur solche Ersuchen, von welchen die Aufsichtsbehörde Kenntniß hat, von dem Vorstand der Betriebskrankenkasse an Sie gerichtet werden.

Es gilt dies insbesondere von den Maßnahmen, welche zur Durchführung der neuen Einrichtung nothwendig sind:

von den Bestimmungen über die An- und Abmeldungen der Versicherten, die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung und die Aufbewahrung der Quittungskarten, die Krankmeldungen und die Krankenkontrole.

Digitized by Google

Erst die Erfahrung wird zeigen, ob und inwieweit die zunächst von dem Kassenvorstand getroffenen Maßnahmen sich bewähren oder im Einzelnen abzuändern sind und erscheint es aus diesem Grund angezeigt, von einer allgemeinen von uns ausgehenden Anordnung über die vorbezeichneten Angelegenheiten Abstand zu nehmen.

Aus dem gleichen Grunde werden künftig Anfragen Ihrerseits, welche die Kranken- und Invalidenversicherung der bei Ihnen beschäftigten Personen betreffen, in der Regel durch unmittelbaren schriftlichen Verkehr mit dem Vorstand der Betriebskrankenkasse zu erledigen und nur in besonderen Fällen uns vorzutragen sein.

Wir beschränken uns daher auf die nachstehenden Bestimmungen von grundsätzlicher Wichtigkeit:

1. Für die Betriebskrankenkasse kommen in Betracht die nicht staatlich angestellten, aber bei staatlichen Behörden oder Betriebsverwaltungen gegen Lohn beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, also Personen, die nicht Beamte sind, aber deren Arbeitgeber doch im Sinne der Versicherungsgesetze der Staat ist.*)

*) Der vom Reichsversicherungsamt im Verlag von Ascher in Berlin veröffentlichten Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen sind folgende Sätze im Auszug zu entnehmen, die in gleicher Weise wie für die Invalidenversicherung auch für die Krankenversicherung zutreffen:

Das Gesetz unterscheidet nicht nach der Form des Lohnes. Grundsätzlich kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Accordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiel: Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgefahrenen Masse berechneten Betrag. S. 7.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Thätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Besoldung der von ihm beschafften Hülfskräfte und zur Bestreitung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissem Grade von der eigenen Entschließung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt, z. B. bei einem Ziegler im Accord, der die Hülfskräfte stellt oder bei Straßenbauaccordanten. S. 8.

Ohne daß es darum an einem Beschäftigtwerden gegen Lohn gebräche, kann es vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung von dem Arbeitgeber empfängt. Unter dem ersteren Gesichtspunkt sind die Gebühren, auf welche manche Arten von Angestellten anstatt fester Besoldung angewiesen zu werden pflegen, als „Lohn" im gesetzlichen Sinne anzusehen. Unter den zweiten Gesichtspunkt gehören Fälle, wie der der von einem Kleinaccordanten angenommenen Hülfskräfte, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesammtvergütung mitenthalten ist.

Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn" vorliegt, ist, wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Thatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirthschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen. S. 10.

In weiterem Umfange als im Sinne des bürgerlichen Rechts ist ein Arbeitsverhältniß zu unterstellen bei den Accordanten. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß angenommen werden darf. Ziegler, der für je 1000 fertiger Ziegel einen festen Betrag erhält und die Hülfskräfte selbst beschafft; berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nöthigen Hülfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt; landwirthschaftlicher Arbeiter, der ohne fachmännische Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfangs im Accord übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt. In allen drei Fällen war die Versicherungspflicht anzuerkennen. Es entspräche nicht den Absichten der Versicherungsgesetzgebung, wenn es dem größeren und wirthschaftlich kräftigeren Unternehmer freistände, die Lasten der Versicherung mittelst vertragsmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit willkürlich auf schwächere Schultern abzuwälzen. S. 21 und 22.

Das Schwergewicht des wirthschaftlichen und thatsächlichen gegenüber dem civilrechtlichen und formalen Gesichtspunkt macht sich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen ist. Mittelbare Arbeitsverhältnisse kommen vor, wenn solche Accordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben, ihrerseits Hülfskräfte beschäftigen, welche äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Accordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden. S. 22.

Digitized by Google

Ob letzteres der Fall ist, kann mitunter zweifelhaft sein, namentlich bei Accordarbeiten. Hier ist davon auszugehen, daß der Staat sowohl dem Accordanten, insbesondere wenn letzterer selbst an der übernommenen Arbeit theilnimmt, als dessen Hülfsarbeitern gegenüber als Arbeitgeber anzusehen ist.

Es ist unzulässig und wird hiermit ausdrücklich untersagt, im Vertragswege dem Accordanten die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Kranken- und Invalidenversicherung zu übertragen.

Die Accordanten müssen dagegen, erforderlichen Falls bei Meidung einer Vertragsstrafe zu Gunsten der Betriebskrankenkasse, vertragsmäßig verpflichtet werden, den von uns oder der Betriebskrankenkasse ergehenden Bestimmungen zur Durchführung der Kranken- und Invalidenversicherung der beim Staat beschäftigten Arbeiter genau nachzukommen.

Alle etwa hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in den seitherigen Formularen sind bei Abschluß neuer Verträge zu streichen. Außer Betracht können hier bleiben Vergebungen staatlicher Arbeiten größeren Umfangs an Großunternehmer, da der Abschluß oder die Genehmigung der betreffenden Verträge regelmäßig uns vorbehalten bleiben wird.

2. Der Staat hat als Arbeitgeber die Pflicht, die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung in vollem Umfang selbst zu entrichten. Er ist befugt, die Beitragsantheile der Versicherten durch Abzug und zwar nur auf diesem Weg bei den Lohnzahlungen einzuziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungen, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Die Durchführung dieser Gesetzesvorschriften war insolange bedeutend erschwert, als die Kranken- und Invalidenversicherung bei einer sehr großen Zahl von Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen zu bewirken war.

Künftig werden Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge des Staats, soweit die bei der Betriebskrankenkasse betheiligten Behörden und Betriebe in Frage kommen, ausschließlich an die Betriebskrankenkasse zu entrichten sein.

Die vereinfachte und centralisirte Abrechnung mit der Betriebskrankenkasse, wie sie in §. 17, Abs. 3 des Kassenstatuts bezeichnet und nachstehend unter 3. näher dargelegt ist, ist nur dann durchführbar, wenn die angeführten gesetzlichen Vorschriften auf das Genaueste befolgt werden:

a) Es wird daher untersagt, den Versicherungspflichtigen die Entrichtung der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge selbst zu überlassen und ihnen die Beitragsantheile des Staates bei der Lohnzahlung anzuweisen.

b) Nach dem Krankenversicherungsgesetz ist es ferner unstatthaft, daß versicherungspflichtige Personen, die in Folge ihrer Beschäftigung in einem Betrieb, für den eine Betriebskrankenkasse besteht, dieser letzteren als Mitglieder anzugehören haben, ihrer Krankenversicherungspflicht durch freiwillige Fortsetzung ihrer Versicherung bei einer anderen Krankenkasse — eingeschriebene Hülfskassen ausgenommen — oder bei einer Gemeindekrankenversicherung genügen können.

c) Auch eine Ueberweisung an die Gemeindekrankenversicherung des Wohnorts in Folge statutarischer Anordnung tritt außer Wirksamkeit, sobald der Versicherungspflichtige in die staatliche Beschäftigung eintritt und damit Mitglied der Betriebskrankenkasse wird.

d) Die vorstehenden Grundsätze gelten in gleicher Weise für alle kranken- und invalidenversicherungspflichtige Personen; insoweit überhaupt die Versicherungspflicht vorliegt, bedingt die kürzere oder längere Dauer der Beschäftigung im staatlichen Betrieb keinerlei unterschiedliche Behandlung der Versicherung. Der Unterschied von ständigen und unständigen Arbeitern ist für

Digitized by Google

die Versicherung bei der Betriebskrankenkasse belanglos; Arbeiten im Holzhauerbetriebe, forstliche Kulturarbeiten, Wegebauarbeiten, Accordarbeiten über Kleinschlag von Steinen sind regelmäßig als krankenversicherungspflichtige Arbeiten anzusehen.

e) Wo seither nicht bereits regelmäßige Lohnzahlungsperioden bestanden, wird es sich empfehlen, solche von 14tägiger Dauer einzuführen, sodaß längstens alle 4 Wochen mit den Versicherten hinsichtlich der auf sie entfallenden Beitragsantheile abgerechnet und die Einziehung dieser Antheile bei der Lohnzahlung bewerkstelligt werden muß.

f) Auch bei Lohnaccorden, bei denen regelmäßige Lohnzahlungsperioden nicht bestehen, muß darauf gehalten werden, daß längstens bei jeder zweiten Abschlagszahlung eine Abrechnung über die Beitragsantheile der Versicherten stattfindet und die vorgeschriebenen Abzüge an den Löhnen vorgenommen werden.

Wir müssen Sie für etwaige Nachtheile verantwortlich machen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter e und f dem Staat erwachsen.

Es liegt sowohl im Interesse der Versicherten, wie in dem Interesse einer geordneten Geschäftsführung der Betriebskrankenkasse, auch bei Lohnaccorden die Lohnzahlungsperioden thunlichst nicht über eine vierwöchige Frist hinaus zu erstrecken. Von einer bindenden Vorschrift in dieser Hinsicht wollen wir jedoch zunächst Abstand nehmen.

3. Die Beitragsantheile, welche die bei Behörden und Staatsbetrieben unseres Geschäftskreises, mit Ausschluß der Staatseisenbahnen, beschäftigten Personen zur Kranken- und Invalidenversicherung zu entrichten haben, werden für die Zeit vom 1. April d. Js. an, wie erwähnt, durch Lohnabzug vereinnahmt. Bei Personen, welche wegen Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen Hilfskasse der Krankenversicherung nicht unterliegen, sind nur die Beitragsantheile für die Invalidenversicherung in Abzug zu bringen. Die Zahlungsanweisungen müssen den Betrag dieser Abzüge getrennt für die Invaliditäts- und die Krankenversicherung ersehen lassen.

Die Ablieferung und Verrechnung der so von den staatlichen Kassen vereinnahmten Beitragsantheile der Versicherten an die Betriebskrankenkasse erfolgt am Schlusse eines jeden Quartals durch die Großherzogliche Hauptstaatskasse. Die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge des Staats für die Kranken- und Invalidenversicherung geschieht ebenfalls durch die Großherzogliche Hauptstaatskasse in der in §. 17, Abs. 3 des Kassenstatuts bezeichneten Weise.

Die Betriebskrankenkasse ist in der Lage festzustellen, welche Beträge ihr an Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträgen zukommen:

durch die ihr von Ihnen zugehenden An- und Abmeldungen,

durch die von Ihnen am Schlusse jeden Monats zu bewirkende abschriftliche Mittheilung der Lohnzettel (Belege für die Wirthschaftsrechnung) über die in den staatlichen Betrieben ausgeführten Arbeiten.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind folgende Bestimmungen zu befolgen:

a. Anweisungen für Lohnzahlungen müssen, wie dies bei der Großh. Domanialverwaltung seither schon der Fall war, stets mit einer Nummer versehen sein. Anweisungen, denen diese Nummerbezeichnung fehlt, werden von den staatlichen Kassen künftig nicht mehr angenommen.

b. Die Nummer der Zahlungsanweisung muß auf dem Lohnzettel eingetragen werden.

c. Die Abschrift des Lohnzettels, welche die Betriebskrankenkasse erhält, kann von Ihren Unterbeamten gefertigt werden; die Uebereinstimmung mit dem Original muß aber von Ihnen geprüft und bescheinigt werden.

Digitized by Google

d. In den Formularen für Lohnzahlungen und für Lohnzettel können Einträge über Auszahlung der Versicherungsbeitragsantheile des Staats an den Lohnempfänger bei genauer Befolgung der unter 2 gegebenen Vorschriften nicht mehr vorkommen, sondern nur noch Abzüge. Die Spalten mit der Ueberschrift „zu" sind daher in den Formularen zu streichen.

e. Da die Auszahlung der Beitragsantheile sowohl der Versicherten wie des Staats an die Betriebskrankenkasse der Großh. Hauptstaatskasse vorbehalten bleibt und die erforderlichen Anweisungen von uns selbst erlassen werden, wird für Sie vom 1. April d. Js. an regelmäßig keine Veranlassung mehr vorliegen, Zahlungsanweisungen über Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung auszustellen.

Die Anweisung solcher Beiträge durch Sie zur Auszahlung an die Betriebskrankenkasse wird hiermit untersagt.

f. Die vorstehend angeführten Veränderungen lassen es nothwendig erscheinen, für die Zeit bis Ende März d. Js. mit den zur Zeit beim Staate beschäftigten Personen am diesmaligen Monatsschluß abzurechnen und die Zahlungsanweisungen über die seitherigen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung baldthunlichst ergehen zu lassen.

4. In Gemäßheit des §. 150, Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und der §§. 8 und 10 der Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 (Reg.-Blatt S. 1191) haben wir beschlossen, vom 1. April d. Js. an für die invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche bei Behörden und Staatsbetrieben unseres Geschäftskreises, mit Ausschluß der Staatseisenbahnen, beschäftigt sind, die Ausstellung, den Umtausch und die Aufrechnung der Quittungskarten, sowie die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken selbst zu übernehmen und diese Obliegenheiten durch die staatliche Betriebskrankenkasse wahrnehmen zu lassen.

Für die Dauer der Beschäftigung bei den vorbezeichneten Behörden und Betrieben müssen die Quittungskarten bei Ihnen bezw. den Ihnen unterstellten Beamten hinterlegt werden. Der Vorstand der Betriebskrankenkasse ist ermächtigt, darüber zu bestimmen, ob die Quittungskarten ihm nach Darmstadt übersandt werden sollen oder bei Ihnen bezw. den Ihnen unterstellten Beamten unter Ihrer Verantwortlichkeit für die richtige Markenverwendung belassen werden können.

Als Sitz des Betriebs ist für die Dauer der Beschäftigung Darmstadt anzusehen.

5. Bei der Vergebung von Tagelohn- oder Accordarbeiten sind die Arbeitnehmer künftig stets darauf hinzuweisen, daß sie mit dem Eintritt in die Beschäftigung Mitglieder der staatlichen Betriebskrankenkasse werden, insoweit sie nicht einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören, und daß für sämmtliche invalidenversicherungspflichtige Personen, welche bei den der Betriebskrankenkasse zugehörigen Behörden und Betrieben beschäftigt sind, die Einziehung der Invalidenbeiträge durch die Betriebskrankenkasse erfolgt, sowie daß die Quittungskarten für die Dauer der Beschäftigung gemäß der unter Ziffer 4 getroffenen Bestimmung zu hinterlegen sind.

Bei schriftlichem Vertragsabschluß ist eine diesbezügliche Bestimmung regelmäßig in den Vertrag aufzunehmen.

6. Wir machen Sie ferner noch darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung einer zu weitgehenden Belastung der Staatskasse bei Arbeitsunterbrechungen von voraussichtlich längerer Dauer die Arbeitsentlassung und Abmeldung alsbald vorzunehmen ist und nicht etwa im Hinblick auf den Schlußsatz von § 2 des Kassestatuts erst nach Ablauf von 2 Kalenderwochen.

Im Uebrigen liegen häufige An- und Abmeldungen derselben Personen weder im Interesse der Kasse noch der Versicherten und werden deßhalb in geeigneten Fällen die Versicherten bei der Beendigung des

Digitized by Google

Arbeitsverhältnisses auf die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse — vergl. hierüber Amtsblatt Nr. 106 — aufmerksam zu machen sein. Da, wo ein öfterer Wechsel des Beschäftigungsorts und des Arbeitgebers stattfindet, wie z. B. in den forstwirthschaftlichen Betrieben wird die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse für die Versicherten sowohl wie für die Arbeitgeber (Staat, Gemeinden, Privatwaldbesitzer) von entschiedenem Vortheil sein und empfehlen wir Ihnen, darauf hinzuwirken, daß den unter den angegebenen Verhältnissen bestehenden Schwierigkeiten auf diese Weise begegnet wird.

7. Staatliche Beamte, soweit ihr Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, können zwar freiwillige Mitglieder der Betriebskrankenkasse werden, es ist dies jedoch im Hinblick auf den in Krankheitsfällen eintretenden Bezug von Krankengeld neben dem regelmäßig fortlaufenden Gehalt in der Regel nicht im dienstlichen Interesse gelegen. Auch sind die Beiträge, welche die freiwilligen Mitglieder ganz zu entrichten haben, für die betreffenden Beamten verhältnißmäßig hoch. Es wird daher dem Wunsche dieser Beamten, an der ärztlichen Fürsorge, welche die Betriebskrankenkasse bietet, und an der Gewährung von Arznei und sonstigen Heilmitteln theilzunehmen, durch Errichtung einer besonderen Medicinalkasse ohne Beitrittszwang entsprochen werden, welche von der Betriebskrankenkasse mitverwaltet wird.

Das Statut der Medicinalkasse wird Ihnen durch den Vorstand der Betriebskrankenkasse demnächst mitgetheilt werden.

8. Wir empfehlen Ihnen schließlich noch gegen Ende dieses Monats die Ihnen unterstellten Beamten über die zur Durchführung der staatlichen Betriebskrankenkasse getroffenen Bestimmungen und insbesondere über die hiernach den Ihnen unterstellten Beamten zuzuweisenden Obliegenheiten eingehend zu belehren. Die hierzu erforderlichen Mittheilungen werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

9 Alle mit den hier erlassenen Anordnungen, insbesondere denjenigen unter 2 in Widerspruch stehenden früheren Verfügungen werden hiermit außer Geltung gesetzt.

Küchler.

Franz.

Digitized by Google

110.

Zu Nr. F. M. St. 20862. Darmstadt am 21. Mai 1900.

Betreffend: Bestimmungen über die Tagegelder der Großh. Steuerkommissäre und Steuerkommissariatsgehilfen bei auswärtigen Dienstgeschäften, insbesondere innerhalb der Dienstbezirke.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Nachdem mit Wirkung vom 1. April l. J. der Gebührenbezug der Steuercommissäre aufgehoben worden ist, machen wir darauf aufmerksam, daß die Steuerkommissäre, sowie diejenigen Beamten und Assessoren, die den Dienst derselben versehen, für alle Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, vom 9. September 1879 gegeben sind, Tagegeld und Uebernachtungsgebühr und zwar in der in unserem Amtsblatt 91 vom 22. October 1898 festgesetzten Höhe zu beanspruchen haben.

Zugleich bestimmen wir auf Grund des § 2 der vorerwähnten Verordnung, daß die Steuercommissariatsgehilfen und diejenigen Personen, die deren Dienste versehen, für solche Reisen ein Tagegeld von 3 ℳ und eine Uebernachtungsgebühr von 1 ℳ 50 ₰ zu beziehen haben.

Küchler.

Breitwieser.

Digitized by Google

Uli

111.

Zu Nr. F. M. 21106. Darmstadt, am 25. Mai 1900.

Betreffend: Die Ertheilung gerichtlicher Auskunft an fiskalische Kassestellen über die Berechtigung der Erben von Beamten u. s. w. zur Empfangnahme von Ruhegutbaben bei der Staatskasse.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

alle unterstellten Behörden.

Das in Abdruck nachfolgende Ausschreiben des Großh. Ministeriums der Justiz theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und, soweit es Sie angeht, zur Nachachtung mit. Von der hiernach gegebenen Befugniß, die Gerichte um Auskunft über die Person der Erben von Forderungsberechtigten anzugehen, ist im Allgemeinen nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen es sich um Auszahlung von Gehalt, Pension, Wittwengeld u. s. w., von erlassenen und niedergeschlagenen Steuerbeträgen und ähnlichen Posten handelt. Sind dagegen rein privatrechtliche Ansprüche zu befriedigen, so ist, wenn nicht etwa nur geringfügige Beträge in Frage stehen, den Betheiligten die Beibringung eines Erbscheins zum Nachweis ihrer Forderungsberechtigung anheimzugeben.

Küchler.

Breitwieser.

Anlage.

Digitized by Google

Anlage zu Nr. F. M. 21106 von 1900.

Zu Nr. J. M. 7591. Darmstadt, am 10. Mai 1900.

Betreffend: Die Ertheilung gerichtlicher Auskunft an fiskalische Kassestellen über die Berechtigung der Erben von Beamten u. s. w. zur Empfangnahme von Restguthaben bei der Staatskasse.

Das

Großherzogliche Ministerium der Justiz

an die Großherzoglichen Gerichtsbehörden.

Zahlungen aus einer Kasse des Staates, eines Communalverbandes oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden kirchlichen Vermögensverwaltung an den Erben eines Beamten, eines Geistlichen, eines Pensionärs oder einer anderen forderungsberechtigten Person können nur geleistet werden, wenn der Nachweis der Berechtigung desjenigen, welcher die Zahlung verlangt, erbracht ist. Zur Erbringung dieses Nachweises ist zweifellos ein nach Maßgabe der §§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ertheilter Erbschein das geeignetste Mittel. Häufig begnügen sich jedoch die öffentlichen Kassestellen mit einer sonstigen amtlichen Bescheinigung oder Auskunft über die Empfangsberechtigung der Person, welche die Zahlung begehrt. Die Verwaltungen öffentlicher Kassen können nicht in allen Fällen auf der Beibringung eines gerichtlichen Erbscheins bestehen, da bei einem solchen Verfahren der Geschäftsgang Noth leiden und häufig den Betheiligten Kosten verursacht werden würden, welche mit der ihnen zustehenden Forderung in keinem Verhältnisse stehen.

Die öffentlichen Kassenstellen pflegten zur Vereinfachung des Geschäftsgangs bisher bei Eintritt einer Erbfolge sich mittelst eines gewöhnlichen Ersuchungsschreibens an die Gerichte zu wenden und um Auskunft nachzusuchen über die Erben solcher Personen, die ein Guthaben an die Kasse hinterlassen haben; solchen Ersuchen ist von Seiten der Gerichte bereitwillig entsprochen worden. Im allseitigen Interesse empfiehlt sich die Beibehaltung dieser Uebung. Wir beauftragen daher die Großherzoglichen Gerichte, den von Seiten der öffentlichen Kassestellen an sie gelangenden Ersuchen um Auskunft in der angegebenen Richtung insoweit zu entsprechen, als sie auf Grund der Acten hierzu in der Lage sind. Die Auskunft ist gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Dittmar.

Schwarz.

Digitized by Google

112.

Zu Nr. F. M. 24173. Darmstadt am 12. Juni 1900.

Betreffend: Vergebung staatlicher Druckarbeiten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstehenden Behörden.

Wir haben beschlossen, Drucksachen, welche von uns oder unseren Abtheilungen an Privatfirmen vergeben werden, für die Zukunft unter Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit nur solchen Firmen zu übertragen, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben.

Zur Unterstützung der von dem Tarifverband verfolgten und als ersprießlich anzuerkennenden Bestrebungen empfehlen wir Ihnen bei Vergebung Ihrer Drucksachen ein gleiches Verfahren, soweit dies unter Berücksichtigung der am Orte Ihres Amtssitzes etwa bestehenden Verhältnisse angängig oder durchführbar erscheint.

Ein Verzeichniß der im Großherzogthum bestehenden Firmen, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben, liegt bei.

Küchler.

Breitwieser.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Großherzogthum Hessen bestehenden Druckereien, welche den deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben.

Kreis Bensheim:

B. Lehr, Zwingenberg.
A. F. Lais, Lorsch.
Alwin Nitzsche, Lampertheim.
Christian Lehmann, Jugenheim.

Kreis Darmstadt:

B. Bassenauer, Griesheim.
E. Bekker'sche Hofbuchdruckerei, Darmstadt.
H. Brill, „
Druckerei der Neuen Hess. Volksblätter, „
Gebr. Edelmann, „
J. Grab, „
Chr. Haun, „
W. Helène, Ww., Pfungstadt.
Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, Darmstadt.
H. Hohmann, Hofbuchdruckerei, „
Heinrich Kichler, Hofbuchdruckerei, „
C. Kunze, „
Fr. Langnes, Hofbuchdruckerei, „
A. Leinberger, „
C. W. Leske, „
J. Ph. Leuthner, „
Heinrich Menzlaw, „
Elbert, Papierhaus, „
G. Otto, Hofbuchdruckerei, „
B. Sachs, „
J. G. Schmitt, „
Georg Schneider, „
L. Simon, „
Herm. Uhde, „
L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei, „

Kreis Dieburg:

Lorenz Grünewald, Babenhausen.
Fr. Schleif, Reinheim.
Bernhard Stumpf, Groß-Zimmern.
Wilhelm Wittmann, Dieburg.

Kreis Erbach:

Ph. Probst, Höchst i. O.
S. Reis, Beerfelden.

Kreis Groß-Gerau:

Ferd. Gerhard, Rüsselsheim.
J. P. Mock, Groß-Gerau.
Rudolf Wellmer, Groß-Gerau.

Kreis Heppenheim:

G. Allendorf, Heppenheim.
Georg Bach, Wald-Michelbach.

Kreis Offenbach:

Aktiengesellschaft für Schriftgießerei und Maschinenbau, Offenbach.
Johann André, „
C. Bröning, „
L. Ferber, „
C. Forgers Druckerei, „
Wilh. Gerstung, „
Jacobi & Münch, „
Ernst Kaufholz & Co., „
Kümmel & Heck, „
J. Rothschild, „
Seibold'sche Buchdr. (S. Dohany), „
J. P. Strauß, „
C. Ulrich, „
Wilh. Wagner, „

Digitized by Google

Kreis Alsfeld:

Julius Cellarius, Alsfeld.

Kreis Büdingen:

L. Cloos, Nidda.

Kreis Friedberg:

Peter Muth, Bad-Nauheim.
L. Wagner, „ „
L. Wagner, Vilbel.

Kreis Gießen:

Bodenheim & Co., Allendorf.
Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei (Pietsch Erben) Gießen.
W. Keller'sche Druckerei (H. Klebert) „
v. Münchow'sche Hof- und Univ.-Buchdruckerei „
Eduard Ottmann, „
J. Weinert, „

Kreis Lauterbach:

H. May, Nachfolger, Lauterbach.

Kreis Schotten:

Wilhelm Engel, Schotten.

Kreis Alzey:

—

Kreis Bingen:

F. Adolf (Kersting), Ober-Ingelheim.
Wilhelm Polex, Bingen.

Kreis Mainz:

L. Böttcher, Nachf., Mainz.
Joh. Falk III., Söhne, „
E. Herzog, „
Fr. Kunze, „
Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.) vorm. J. Gottsleben und Fl. Kupferberg, „
Mainzer Volkszeitung, „
E. M. Mayer, „
Georg Paffet, „
H. Prickarts, „
J. D. Reuter, „
Röhm & Co. „
Oskar Schneider (Fr. Oelhafen Nachf.) „
Carl Theyer, „
Verlags-G.f. der Mainzer Neuesten Nachrichten Mainz.
Anton Wenglein, „
Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei, „
Philipp v. Zabern, „

Kreis Oppenheim:

Philipp Messerschmidt, Nierstein.
Wilhelm Traumüller, Oppenheim.

Kreis Worms:

Gebr. Hoffmann, Worms.
Ph. Kern, „
Eugen Kranzbühler, „
Julius Mannheimer, „
J. Munz, „
Wormser Generalanzeiger, „

Digitized by Google

113.

Zu Nr. F. M. 24394. Darmstadt am 16. Juni 1900.

Betreffend: Die Ableistung des Diensteides.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden und Beamten.

Infolge von Organisationsänderungen, welche seit Erlaß unseres Amtsblatts Nr. 55 vom 12. August 1892 eingetreten sind, sowie aus Zweckmäßigkeitsgründen haben wir uns zu mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage I dieses Amtsblatts veranlaßt gesehen und theilen Ihnen beifolgend ein neues Verzeichniß der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten unseres Geschäftskreises unter Angabe der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit. Wegen der Verpflichtung hessischer Beamten für den Dienst der Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Gemeinschaftsverwaltung verweisen wir auf Artikel 15 Ziffer 3 des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen vom 23. Juni 1896 über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes (Reg.-Bl. S. 169).

Küchler.

Hellwig.

Digitized by Google

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
Die Mitglieder und Hilfsarbeiter des Ministeriums und seiner Abtheilungen; die Ministerialsecretäre, sowie die Vorstände der Ministerialregistratur und der Ministerialbuchhaltung; der Vorsitzende der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn; die Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung.	Das Ministerium der Finanzen selbst.
Die Beamten der Ministerialregistratur und der Ministerialbuchhaltung.	Der Vorstand der betreffenden Dependenz.
Der Ministerialkanzlei-Inspector, sowie die Ministerialkanzlisten, die Ministerialkanzleidiener.	Das Ministerialsecretariat, bezw. der mit der allgemeinen dienstlichen Aufsicht über die Kanzlei beauftragte Ministerialsecretär.
Die Kanzleiwärter.	Der Intendant des neuen Kanzleigebäudes.
Das übrige bei dem Ministerium angestellte Personal.	Die Ministerialabtheilung, bei welcher der Betreffende beschäftigt ist.
Der Vorstand des Katasteramts und des Erbschaftssteueramts, die Obersteuerinspectoren, Steuercommissäre, Rentamtmänner, sowie der Obereinnehmer der Obereinnehmerei Mainz. Die Steuercommissariatsassistenten, sowie der Obereinnehmereiassistent. Der Hauptstempelverwalter.	Die Ministerialabtheilung für Steuerwesen.
Das gesammte übrige angestellte Personal des Katasteramts, des Erbschaftssteueramts, der Steuercommissariate, Rentämter, der Obereinnehmerei Mainz und der Hauptstempelverwaltung.	Der Vorstand der betreffenden Behörde.
Die Districtseinnehmer, sowie die Pfandmeister.	Die einschlägigen Rentämter, bezw. die Obereinnehmerei Mainz.
Die Hauptsteueramtsrendanten, der Hauptsteueramtsrevisor, die Hauptsteueramtscontroleure, der Revisionsinspector, der Niederlageverwalter, die Revisionscontroleure, Hauptsteueramtsassistenten,	Der Vorstand der betreffenden Hauptsteuerämter.

Digitized by Google

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
Hauptsteueramtsdiener; der Steueramtsrendant, der Steueramtscontroleur, die Salzsteueramtsrendanten, die Steuereinnehmer; die Steuercontroleure, die Steueraufseher; die Brückengelderheber, Ortseinnehmer, sowie alles übrige angestellte Personal der Hauptsteuerämter, der Steuerämter und Salzsteuerämter.	Der Vorstand der betreffenden Hauptsteuerämter.
Die Oberförster und Forstassistenten.	Die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung.
Der Vorstand des Salinenamts, der Salinenrentmeister.	
Die Beamten und angestellten Bediensteten des Forstvermessungs- und Taxationsbüreaus.	
Der Badecommissär und der technische Assistent bei der Badedirection Bad-Rauheim, sowie der Director der Wasserwerksverwaltung Bad-Rauheim.	
Die übrigen Angestellten der Saline, der Badeanstalten, sowie der Grube Ludwigshoffnung.	Das Salinenamt, Salinenrentamt, bezw. die einschlägige Badedirection.
Das angestellte Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal, sowie die Wiesenwärter.	Die einschl. Oberförsterei.
Die Bauinspectoren der Hochbauämter und der Baubehörden für besondere Bauausführungen, die Wasserbauinspectoren, der Secretär der Abtheilung für Bauwesen, die Bauassessoren und Wasserbauassessoren, das angestellte Personal des bautechnischen Büreaus.	Die Ministerialabtheilung für Bauwesen.
Das gesammte den Hochbauämtern, Wasserbauämtern und etwaigen zu besonderen Zwecken errichteten Baubehörden unterstehende angestellte Personal.	Der Vorstand der betreffenden Behörde.

Digitized by Google

Bezeichnung der zu beeidigenden bezw. zu verpflichtenden Beamten und Bediensteten.	Bezeichnung der Behörden und Beamten, welchen die Abnahme des Diensteides obliegt.
Die Hauptstaatskassedirectoren und der Hauptstaatskassier; die Controleure und übrigen Beamten der Staatsschuldenverwaltung, sowie die Beamten des Staatsschuldbuchbüreaus; der Director und der Kassier der Staatsschuldenkasse; der Landeslotteriedirector.	Die Ministerialabtheilung für Finanzwirthschaft und Eisenbahnwesen.
Der Oberbetriebsinspector und der Bau- und Betriebsinspector bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	Der Vorsitzende der Main-Neckar-Bahn-Direction.
Sämmtliche übrige Großh. Beamte und Bedienstete der Main-Neckar-Eisenbahn.	Der Vorsitzende der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn bezw. die von diesem hierzu besonders beauftragten Großh. Oberbeamten der Main-Neckar-Eisenbahn.
Die Beamten und Bediensteten der Hauptstaatskasse.	Der Director der Hauptstaatskasse.
Die Beamten und Bediensteten der Staatsschuldenkasse.	Der Director der Staatsschuldenkasse.
Die Beamten und Bediensteten der Landeslotteriedirection.	Der Landeslotteriedirector.

Digitized by Google

114.

Zu Nr. F. M. 6494. Darmstadt, am 26. Juni 1900.

Betreffend: Die Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen der Assessoren.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

An Stelle der Vorschriften der Amtsblätter Nr. 33 vom 15. Juli 1888 und Nr. 58 vom 12. April 1893 treten mit alsbaldiger Wirkung die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die im Ressort des Finanzministeriums beschäftigten Assessoren haben für Verwendungen in Dienststellen, die akademische Bildung erfordern, entsprechend der allgemeinen einheitlichen Neuregelung der Vergütungssätze der akademisch gebildeten Staatsdienstaspiranten

im	1.	Jahre	der Verwendung	2100 ℳ
„	2.	„	„	2200 „
„	3.	„	„	2300 „
„	4.	„	„	2400 „
„	5.	„	„	2500 „
„	6.	„	„	2600 „

Jahresvergütung zu erhalten.

Höhere Vergütungen bis zum Anfangsgehalt der betreffenden Stelle können solchen älteren Assessoren gewährt werden, die etatsmäßige Stellen längere Zeit hindurch zu versehen haben.

Für das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütung hat der in Art. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1898, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend, gemachte Vorbehalt sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Bei Verwendung in Stellen für die die spezielle Prüfung der ersten Kategorie in dem Finanzfach vorgeschrieben ist, haben Assessoren im Allgemeinen auch die den Finanzaspiranten zu gewährenden Vergütungen zu beziehen. Die nach Ziffer 1 vorgesehenen Vergütungssätze können in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Verwendung wegen Mangels an geeigneten Finanzaspiranten oder aus sonstigen dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

3. Bezieht ein Assessor z. Zt. an Remuneration mehr als seinem Verwendungsdienstalter oder der Art seiner Verwendung entspricht, so ist ihm die höhere Vergütung zu belassen. Eine weitere Erhöhung der Remuneration darf jedoch erst dann eintreten, wenn die nach Ziffer 1. und 2. dafür geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

In Vertretung:
Wilbrand.

Jung.

Digitized by Google

115.

Zu Nr. F. M. St. 26723. Darmstadt am 2. Juli 1900.

Betreffend: Die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899, hier den Eingabestempel.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden.

Die im Abdruck nachfolgende Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme mit.

In Vertretung:
Wilbrand.

Breitwieser.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899, hier den Eingabestempel, betreffend.

Vom 26. Juni 1900.

Die unterzeichneten Großherzoglichen Ministerien haben sich veranlaßt gesehen, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Uebung in Betreff der Verstempelung der Eingaben, welche von Staatsdienern oder von Staatsdienstaspiranten in Angelegenheiten eingereicht werden, die ihre Dienstverhältnisse betreffen, auf Grund der Artikel 9, 10, 44 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unterliegen dem Eingabestempel. Das Gleiche gilt von Gesuchen der Staatsdienstaspiranten des Maschinenbaufachs um Zulassung zum sogenannten Elevenjahr.

   Vom Eingabestempel befreit sind jedoch:

   a) Gesuche um Veränderung oder Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes, wozu auch die Gesuche der Staatsdienstaspiranten des Maschinenbaufachs um Zulassung zum weiteren Vorbereitungsdienste, welche diese nach Abschluß der Hochschulschlußprüfung einreichen, zu rechnen sind,

   b) Gesuche der Staatsdienstaspiranten um Gestattung der Beschäftigung im Privatdienste,

   c) Gesuche um Gestattung der Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes.

2. Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung unterliegen, wie die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienste, dem Eingabestempel.

3. Gesuche um Verwendung oder Anstellung im Staatsdienste, Gesuche um Versetzung auf eine andere Stelle sowie Gesuche um Entlassung aus dem Staatsdienste sind gleichfalls stempelpflichtig.

   Vom Eingabestempel befreit sind jedoch:

   a) Gesuche von Militäranwärtern um Vormerkung in den Anwärterlisten (Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Urkundenstempel),

   b) Gesuche um Uebertragung von Stellen, die auf Grund bestehender Bestimmung nach vorgängiger öffentlicher Ausschreibung besetzt werden (Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes über den Urkundenstempel),

   c) Gesuche um Uebertragung von Stellen, bezüglich welcher eine besondere Ausschreibung oder Aufforderung erfolgt ist,

   d) Gesuche um Versetzung in den Ruhestand.

4. Urlaubsgesuche jeder Art sind stempelfrei.

Darmstadt, den 26. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Küchler.

Schwarz.

Digitized by Google

116.

Zu Nr. F. M. 24240. Darmstadt, am 10. Juli 1900.

Betreffend: Vergütungen bei dienstlichen Verwendungen der Finanzaspiranten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Nachdem unter den Ministerien wegen einer anderweiten und einheitlichen Regelung der Vergütungen der Finanzaspiranten Einverständniß erzielt worden, bestimmen wir unter Aufhebung der diesbezüglichen Festsetzungen in unserem Amtsblatte Nr. 34 vom 16. Juni 1888 das Nachstehende:

Den Finanzaspiranten können mit Wirkung vom 1. April d. J. an bei aushülfsweiser und selbständiger Verwendung in Stellen, zu deren Erlangung das Bestehen der Prüfung I. Kategorie im Finanzfach Vorbedingung ist, bis auf Weiteres bei guter Dienstführung und anständigem Verhalten in und außer Dienst an Vergütungen gewährt werden:

im	1.	Jahre	der	Verwendung	1400	Mark jährlich
„	2.	„	„	„	1500	„ „
„	3.	„	„	„	1600	„ „
„	4.	„	„	„	1600	„ „
„	5.	„	„	„	1700	„ „
„	6.	„	„	„	1800	„ „

Bei Ermittelung der Verwendungsdienstzeit können alle Verwendungen in Stellen vorbemerkter Art und in den Ressorts sämmtlicher Ministerien gerechnet werden.

Die Vergütungen sind monatlich postnumerando auszahlbar und erfolgt das Aufrücken in die nächst höhere Vergütungsstufe mit Beginn des Kalendermonats, in welchem das alte Verwendungsdienstjahr vollendet wird.

Bezieht ein Finanzaspirant beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits eine Vergütung, die mehr beträgt als die seinem Verwendungsdienstalter entsprechende Vergütung, so kann ihm jene so lange belassen bleiben, bis er kraft seines Verwendungsdienstalters in die nächst höhere Vergütung aufrückt.

In Vertretung:

Wilbrand.

Breitwieser.

Digitized by Google

117.

Zu Nr. F. M. 33211. Darmstadt, am 4. August 1900.

Betreffend: Die Fortzahlung der Vergütung während der ersten 4 Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden.

Nachdem seither schon in unserem Geschäftsbereich die Uebung bestanden hat, daß den ständig im Staatsdienst beschäftigten Personen in Fällen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit die staatliche Vergütung noch für vier Wochen weiter gewährt wird, ist aus Anlaß der Errichtung der staatlichen Betriebskrankenkasse die Frage aufgeworfen worden, ob nunmehr von dieser Uebung abzugehen sei, da die in Betracht kommenden Personen, insbesondere nach der durch unser Amtsblatt Nr. 108 vom 8. März 1900 erfolgten Erstreckung der Krankenversicherungspflicht meist Mitglieder der staatlichen Betriebskrankenkasse sein werden, die ihnen ein verhältnißmäßig hohes Krankengeld gewährt. Wir haben indessen, um eine im Vergleich zu der seitherigen Uebung ungünstigere Behandlung der ständig beschäftigten Personen zu vermeiden, beschlossen, daß auch für die Folge den Betreffenden der Bezug der Vergütung während der ersten vier Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit weiter zu gewähren sei, ohne indessen einen Rechtsanspruch auf diesen Fortbezug einzuräumen. Letzterer wird davon abhängig gemacht, daß das Krankengeld, welches der Betreffende während der Zeit des Fortbezugs der Vergütung aus der Staatskasse von der staatlichen Betriebskrankenkasse oder einer anderen Krankenkasse zu beziehen hat, an die Staatskasse abgeliefert wird.

Insofern im Staatsdienst beschäftigten Personen ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung gemäß § 3 des Krankenversicherungsgesetzes zusteht, wird dieser Anspruch durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

In Vertretung:

Deisler.

Kritzler.

Digitized by Google

118.

Nr. F. M. St. 47336. Darmstadt, am 9. November 1900.

Betreffend: Bestimmungen über die Tagegelder der Großherzoglichen Kontrolbeamten der Lokalkassestellen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Wir bestimmen hiermit auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend, daß die Kontrolbeamten der Lokalkassestellen bei Ausführung von Dienstreisen innerhalb ihrer Dienstbezirke, für welche nach den bestehenden Vorschriften Vergütungen beansprucht werden können, ein Tagegeld von 6 ℳ 50 ₰ und eine Uebernachtungsgebühr von 3 ℳ zu beziehen haben. Die gleichen vorangeführten Sätze gelten für diejenigen Beamten und Assessoren, welche den Dienst eines Kontrolbeamten versehen.

Gnauth.

Dr. Becker.

Digitized by Google

119.

Zu Nr. F. M. 48560. Darmstadt, am 27. November 1900.

Betreffend: Die den Großherzoglichen Regierungsbauführern zu gewährenden festen Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Zur Regelung der Bezüge der Großherzoglichen Regierungsbauführer bestimmen wir das Nachstehende:

Nach den Vorschriften des § 34 der Verordnung vom 13. August 1898, bezw. des § 32 Absatz 4 der Verordnung vom 26. September 1900 die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, kann eine Vergütung der Regierungsbauführer nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen nach Maßgabe der vorhandenen Fonds gewährt werden. Die Höhe dieser festen Vergütung wird bis auf Weiteres auf **2100 Mark** für das Jahr bemessen.

Es ist Sache der mit der Ausbildung der Regierungsbauführer betrauten Beamten und Behörden, rechtzeitig Antrag auf Gewährung der festen Vergütung bei der zuständigen Ministerialabtheilung zu stellen.

Bau- und Funktionszulagen werden den Großherzoglichen Regierungsbauführern nicht gewährt.

Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die Großherzoglichen Regierungsbauführer Tagegelder von 5 ℳ und Uebernachtungsgebühren von 2 ℳ unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unseres Amtsblattes Nr. 3 vom 12. Mai 1895. Bei Eisenbahnfahrten kann die zweite Wagenklasse, bei Reisen auf Dampfbooten die erste Fahrklasse benutzt werden.

Diejenigen Großherzoglichen Regierungsbauführer, welche noch vor Erlaß der Verordnung vom 13. August 1898 die erste Hauptprüfung bestanden und im ersten Jahre der praktischen Beschäftigung bereits eine Vergütung bezogen haben, erhalten in den folgenden ein und einhalb Jahren, wie seither, eine solche von 1800 ℳ

Auf die bei der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft beschäftigten Großherzoglichen Regierungsbauführer finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Gnauth.

Frank.

Digitized by Google

120.

Zu Nr. F. M. 51050. Darmstadt, am 4. Dezember 1900.

Betreffend: Die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Kassestellen.

Die nachstehende in Nr. 54 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme unter dem Auftrage mit, vom 1. April 1901 ab die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler nicht mehr in Zahlung oder Umwechselung anzunehmen. Die bis zum 31. März 1901 vereinnahmten Münzen der fraglichen Art sind im Laufe des Monats April 1901 — eventuell mit der nächsten vorschriftsmäßigen Ablieferung — an die Großh. Hauptstaatskasse direkt oder durch Vermittelung der vorgesetzten mittleren Kassebehörde einzusenden.

Gnauth.

Neumann.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Freiherr von Thielmann.

Digitized by Google

121.

Zu Nr. F. M. 51498. Darmstadt, am 20. Dezember 1900.

Betreffend: Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Nachdem durch den Erlaß der Verordnung vom 26. September 1900, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, die bestehenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache und im Zusammenhange damit auch die Anweisungen für die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer eine Abänderung erfahren haben, ist es für zweckmäßig erkannt worden, vorgenannte Verordnung und Vorschriften, sowie noch weiter in Betracht kommende Geschäftsordnungen, Bekanntmachungen und Ausschreiben in einer amtlichen Handausgabe zusammenzufassen. Diese Drucksache, unter dem Titel „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache im Großherzogthum Hessen. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1900", in der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags erschienen, kann von dort bezogen werden.

Den zur Sache betheiligten Behörden und Beamten geht mit diesem Amtsblatte je ein Abdruck der Handausgabe zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu, unter dem Hinweis auf Beachtung der gegenüber den bisher giltigen Vorschriften eingetretenen Aenderungen, sowie insbesondere der Bestimmungen in der im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern festgestellten Einleitung.

Die unter IV, V und VI in der amtlichen Handausgabe enthaltenen Anweisungen:

für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- und des Wasser- und Straßenbaufaches,

für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Eisenbahnbaufaches,

für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches,

gelangen durch diese Veröffentlichung zur Einführung.

Gnauth.

Reimherr.

Digitized by Google

122.

Nr. F. M. St. 2219. Darmstadt, am 3. Januar 1901.

Betreffend: Die Vergütung beim Bezuge von Stempelmarken.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Die im Abdruck nachstehende, in Nr. 83 des Regierungsblatts vom vorigen Jahre veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. Dezember v. Js., die Vergütung beim Bezuge von Stempelmarken betreffend, theilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 101 vom 29. Dezember 1899 zur Kenntnißnahme und Beachtung mit. Wir machen dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 4 der im letztgenannten Amtsblatt veröffentlichten Verordnung vom 27. Dezember 1899 Stempelmarken, die nicht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1—3 dieser Verordnung verwendet sind, als nicht verwendet angesehen werden, und empfehlen deshalb die Beobachtung dieser Bestimmung allen Behörden und Beamten, die Stempelmarken zu verwenden haben, auf das Nachdrücklichste an.

Gnauth.

Dr. Becker.

Bekanntmachung,

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Vergütung beim Bezuge von Stempelmarken betreffend.

Vom 22. Dezember 1900.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen vom 23. September 1879, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend (Reg.-Bl. S. 685), wird das Folgende angeordnet:

1. Die Bestimmung der Ziffer 2 der vorgenannten Bekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab aufgehoben.
2. Vom gleichen Tage ab wird beim Bezuge von Stempelmarken bei der Hauptstempelverwaltung folgende Vergütung gewährt:

für die Markensorten im Werthe	5—90 ℳ	. . .	3 Prozent.
„ „ „ „ „	1—9 ℳ	. . .	2 „
„ „ „ „ „	10—60 „	. . .	1 „
„ „ „ „ „	100—500 „	. . .	½ „

Diese Anordnungen werden mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1899 zur Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 der tarifmäßige Stempelbetrag durch die Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken zu decken ist.

Darmstadt, den 22. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
In Vertretung:
Emmerling.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Gnauth.

Loy.

Digitized by Google

123.

Zu Nr. F. M. 597. Darmstadt, am 1. Februar 1901.

Betreffend: Die Einberufung zu militärischen Uebungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Um eine Benachtheiligung der sich dem Staatsdienst widmenden übungspflichtigen Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes gegenüber den nicht Uebungspflichtigen zu vermeiden, sehen wir uns veranlaßt, das Nachstehende zu bestimmen:

1. Die Zeit der Einberufung zu einer militärischen Uebung ist auf den von den Staatsdienstaspiranten unseres Geschäftsbereichs abzuleistenden Vorbereitungsdienst in Anrechnung zu bringen, soweit sie die Dauer von 8 Wochen jährlich nicht überschreitet. Diese Vorschrift findet — unter der gleichen Voraussetzung — auch auf den von den Finanzaspiranten nach bestandenem Examen abzuleistenden practischen Kursus Anwendung.

Dagegen verbleibt es bezüglich der Staatsdienstaspiranten des Bausachs bei der Bestimmung in § 34 der Verordnung vom 26. September v. Js.; hiernach wird (im Einklang mit den diesbezüglichen preußischen Vorschriften) die Zeit, während der ein Bauführer durch militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienst entzogen war, auf diesen nur insoweit in Anrechnung gebracht, als sie den Zeitraum von 12 Wochen, bei einem Bauführer des Maschinenbausachs den Zeitraum von 8 Wochen, nicht übersteigt.

2. Bei der Bemessung des den Beamten unseres Geschäftskreises zu gewährenden jährlichen Erholungsurlaubs muß zwar die Zeit der Abwesenheit dieser Beamten zu militärischen Dienstleistungen in Betracht gezogen werden, jedoch findet deren grundsätzliche Anrechnung nicht statt.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir Veranlassung, Sie darauf hinzuweisen, daß die Ertheilung von sogenannten Unabkömmlichkeitsbescheinigungen lediglich durch uns oder durch unsere Ministerial-Abtheilungen stattzufinden hat. Gesuche der Offiziere und sonstigen Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von militärischen Uebungen sind daher in jedem einzelnen Falle uns unter genauer Angabe der eine Befreiung als wünschenswerth erscheinen lassenden Gründe vorzulegen.

Gnauth.

Loy.

Digitized by Google

124.

Zu Nr. F. M. 12330. Darmstadt, am 10. April 1901.

Betreffend: Die Errichtung einer Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden.

Bei Kapitel 115, Titel 6 des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und -Ausgaben im Etatsjahr 1901/02 ist zur Gewährung von Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgung für ständige Arbeiter oder in regelmäßiger Wiederkehr beschäftigte Saisonarbeiter in fiskalischen Betrieben ein Betrag von 20 000 Mark vorgesehen und von den Landständen bewilligt worden. Zur Erfüllung der hierdurch der Staatsverwaltung gestellten neuen sozialen Aufgaben ist durch die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung obigen Betreffs vom 29. v. M. mit Wirkung vom 1. April d. J. an eine Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter errichtet worden. Die Anstalt wird von dem Vorstand der staatlichen Betriebskrankenkasse verwaltet und untersteht unserer Aufsicht.

Für die Bewilligung von Ruhegehalten sowie von Wittwen- und Waisengeld Seitens der Versorgungsanstalt sind die im Regierungsblatt Nr. 24 bekannt gemachten Normativbestimmungen maßgebend. Wir beauftragen Sie, sich mit den bezeichneten Bestimmungen bekannt zu machen und auch die Ihnen unterstellten Beamten und Bediensteten entsprechend zu instruiren.

Der Zweck der neuen Einrichtung ist ein doppelter.

1. Soll denjenigen derzeitigen Arbeitern, welche während langer Jahre ihre Kräfte ganz oder doch in sehr erheblichem Maße dem Staate widmen, ein Ruhegehalt für die Zeit, in der sie nicht mehr erwerbsfähig sein werden, sowie eine Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall ihres Ablebens in Aussicht gestellt werden.

2. Soll damit dem Staate dauernd ein Stamm zuverlässiger und anhänglicher Arbeiter gesichert werden, welche trotz des Anreizes, den höhere Löhne und andere Annehmlichkeiten z. B. in der städtischen Privatindustrie bieten, doch der staatlichen Arbeit, sei es als Hauptberuf, sei es als regelmäßige Nebenbeschäftigung neben der landwirthschaftlichen Arbeit, treu bleiben.

Wie die verhältnißmäßig geringe Summe, welche für das laufende Rechnungsjahr vorgesehen ist, andeutet, liegt, in Uebereinstimmung mit den vorstehend bezeichneten Zwecken, die wesentliche Bedeutung der Maßnahme in der Zukunft. Es ist daher auch davon abzusehen, die an der Einrichtung interessirten

Digitized by Google

Arbeiter etwa zur Einreichung von Gesuchen wegen Pensionsbewilligungen aufzufordern. Wir empfehlen Ihnen dagegen, sich von Amtswegen darüber zu verlässigen, sobald in Ihrem Geschäftsbereich Fälle eintreten, auf welche die Normativbestimmungen Anwendung finden können. Wir verweisen Sie hierüber besonders auf die in § 6 Absatz 2 der Normativbestimmungen enthaltene für die Uebergangszeit wichtige Vorschrift.

Hinsichtlich der Frage, auf welchen Personenkreis sich die Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter erstreckt, bemerken wir Ihnen noch das Folgende:

Die Versorgungsanstalt ist bestimmt für staatliche Arbeiter, insoweit dieselben bei Behörden oder in Betrieben beschäftigt sind, welche der staatlichen Betriebskrankenkasse zugehören. Als staatliche Arbeiter sind solche Personen nicht anzusehen, welche Beamte im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend, vom 20. März 1897 sind. Es scheiden somit alle im Staatsdienst verwendeten Personen und die verpflichteten persönlichen Gehülfen eines Beamten, welche für staatliche Zwecke beschäftigt werden, von der Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt aus.

Wir überlassen Ihnen, die an der Versorgungsanstalt interessirten staatlichen Arbeiter in geeigneter Weise über die neue Einrichtung aufzuklären und insbesondere auf die Erfordernisse der zurücklegenden Wartezeit hinzuweisen. Namentlich kommt hierbei die Vorschrift des § 1 der Normativbestimmungen in Betracht, daß die Beschäftigung in einer bestimmten Anzahl aufeinanderfolgender Kalenderjahre stattgefunden haben muß. Nicht minder ist § 4 von Wichtigkeit, wonach die durch Zurücklegung der Wartezeit erlangte Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung als verwirkt zu gelten hat, sobald der Arbeiter während drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre in keinem Jahre 20 Wochen in einem für die Zurücklegung der Wartezeit in Betracht kommenden Arbeitsverhältniß gestanden hat. Es wird sonach Sache des Arbeiters sein, nicht durch beliebiges Fernbleiben von der staatlichen Arbeit sich selbst und seinen Hinterbliebenen Nachtheile zuzufügen, andererseits aber erwächst hieraus für die staatlichen Behörden die Pflicht, bei der Vergebung staatlicher Arbeiten die ständigen Arbeiter und regelmäßigen Saisonarbeiter in erster Linie, soweit angängig, zu berücksichtigen. Von der Sammlung und Einsendung von Nachweisen für die Beschäftigungszeiten der staatlichen Arbeiter an die Betriebskrankenkasse kann, sofern nicht Anträge auf Bewilligung von Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgung zu stellen sind, bis auf Weiteres Abstand genommen werden. Es wird in dieser Hinsicht das etwa Erforderliche von dem Vorstand der staatlichen Betriebskrankenkasse zu gegebener Zeit veranlaßt werden. Es gilt dies insbesondere auch von den in § 5 Absatz 2 der Normativbestimmungen bezeichneten urkundlichen Nachweisen. Alle Verhandlungen, welche die Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter sowie die Bewilligung von Ruhegehalten an staatliche Arbeiter oder die Fürsorge für die Wittwen und Waisen staatlicher Arbeiter betreffen, sind von Ihnen unmittelbar mit dem Vorstand der staatlichen Betriebskrankenkasse zu führen.

Gnauth.

Loy.

Digitized by Google

125.

Zu Nr. F. M. St. 14836. Darmstadt, am 30. März 1901.

Betreffend: Die Tagegelder der Großherzoglichen Bezirkskassiere bei Dienstreisen innerhalb ihrer Dienstbezirke.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden.

Wir bestimmen hiermit auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. September 1879, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betr., daß die Großherzoglichen Bezirkskassiere mit Wirkung vom 1. April d. Js. bei Ausführung von Dienstreisen innerhalb ihrer Dienstbezirke, für welche nach den bestehenden Vorschriften Vergütungen beansprucht werden können, ein Tagegeld von fünf Mark und eine Uebernachtungsgebühr von 2 Mark zu beziehen haben. Die gleichen vorangeführten Sätze gelten für diejenigen Beamten und Finanzaspiranten, welche den Dienst eines Bezirkskassiers versehen.

Gnauth.

Kritzler.

Digitized by Google

126.

Zu Nr. F. M. 15137. Darmstadt, am 17. April 1901.

Betreffend: Die Auslegung des Gesetzes vom 27. November 1874 über die Sterbequartale.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf den durch Amtsblatt Nr. 81 vom 30. April 1896, Nr. F. M. 15487 in obigem Betreff, mitgetheilten Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. April 1896 bringen wir den nachstehenden, in der Sitzung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. l. Mts. gefaßten Beschluß zur Kenntniß.

Gnauth.

Loy.

Beschluß der Plenarsitzung des Staatsministeriums vom 4. April 1901.

Der Staatsministerialbeschluß vom 24. April 1896 ist dahin zu erweitern:

„Für diejenigen aktiven Staatsbeamten, deren Diensteinkommen ganz oder zum Theil in Gebühren besteht, ist als sterbequartalsfähig auch zu betrachten der Theil dieses Gebühreneinkommens (Anschlagsumme), der im Falle einer Pensionirung des Beamten der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das pensionsfähige Gebühreneinkommen dem Beamten im Dekrete ausdrücklich verliehen worden ist oder nicht".

Digitized by Google

Digitized by Google

127.

Zu Nr. F. M. 15297. Darmstadt, am 20. April 1901.

Betreffend: Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen hinsichtlich der für Rechnung des Reichs zu zahlenden Pensionen rc.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die unterstellten Kassen.

Aus Anlaß einer von dem Reichsschatzamt an die Reichshauptkasse ergangenen Verfügung ordnen wir hiermit an, daß bis auf Weiteres bei der Zahlung von Pensionen (Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen, Erziehungsbeihülfen rc.) für Rechnung des Reichs folgende Erleichterungen im Zahlungsverkehr zulässig sind.

Die Zahlung von Pensionen, Warte- und Wittwengeldern, sowie fortdauernden Unterstützungen innerhalb des Deutschen Reichs soll bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen in denjenigen Fällen zugelassen werden, in welchen die Erhebung der Beträge seitens der Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — erfolgt. Dieses Verfahren findet jedoch nur statt, wenn die Pensionen mittelst Invalidenpensions-Quittungsbuchs erhoben werden oder wenn zu den Jahresquittungen über die genannten Bezüge nur Bescheinigungen darüber beizubringen sind, daß die Bezugsberechtigten noch leben, die Quittung eigenhändig unterschrieben haben, hülfsbedürftig und würdig sind, sich nach dem Tode desjenigen, von welchem sie ihr Recht herleiten, nicht wieder verheirathet haben oder sich noch im Wittwen- oder ledigen Stande befinden.

Ferner soll auch die Zahlung von Waisengeldern und Erziehungsbeihülfen innerhalb des Deutschen Reichs, sofern sie an die Mutter der Waisen zu leisten ist, mittelst Postanweisungen ohne Monatsquittungen zulässig sein, wenn zu den Jahresquittungen über diese Bezüge nur Bescheinigungen darüber erforderlich sind, daß die Quittung von der Mutter eigenhändig unterschrieben ist, daß die Waisen noch leben, hülfsbedürftig sind, von ihr unterhalten werden und die mehr als 16 Jahre alten Töchter noch unverehelicht sind, sowie darüber, ob die Waisen, und zutreffendenfalls welche von ihnen, in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen sind.

Digitized by Google

Die Zahlung der Bezüge mittelst Postanweisung hat nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten zu geschehen, in welchem enthalten sein muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und, sofern die Empfänger auf Versendung der Bezüge mittelst portofreier Postanweisung keinen Anspruch haben, auf Kosten der Empfänger erfolgt,
2. der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes rechtzeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Zusendung mittelst Postanweisung eingestellt wird,
4. die Verpflichtung, im Monat März die Jahresquittung, welche mit den in diesem Antrag ausdrücklich anzugebenden, im einzelnen Falle erforderlichen Bescheinigungen, außerdem seitens der Pensionäre und Wartegeldempfänger mit der pflichtmäßigen Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehen sein muß, an die zahlende Kasse einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt,
5. die Verpflichtung lediger weiblicher Personen und Wittwen, bei Bezügen, deren Zahlung die Fortdauer des ledigen oder Wittwenstandes zur Voraussetzung hat, der zahlenden Kasse unverzüglich von dem etwaigen Eingehen einer Ehe Anzeige zu erstatten und
6. die Verpflichtung der zum Empfange von Waisengeldern und Erziehungsbeihülfen berechtigten Wittwen, die zahlende Kasse von dem Ableben der berechtigten Waisen, von der Verheirathung noch berechtigter Töchter, von der Aufnahme der Waisen in eine Militär-Erziehungsanstalt und bei Erziehungsbeihülfen von dem Aufhören der Unterhaltung der Waisen durch die Mutter sofort in Kenntniß zu setzen.

Bei der Zahlung der Pensionen mittelst Invalidenpensions-Quittungsbücher haben sich die Empfänger bei dem Antrag an Stelle der Nummern 3 und 4 zu verpflichten:

3. die mittelst Postanweisung übersandten Beträge entweder selbst im Quittungsbuch in die Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung einzutragen oder ihre Eintragung von dem die vorgedruckte Verhandlung mit dem Invaliden aufnehmenden Beamten nach Maßgabe der Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs bewirken zu lassen,
4. das Quittungsbuch der Zahlstelle nicht nur bei einem Wechsel des Wohnsitzes und halbjährlich im September und März jedes Jahres nach Aufnahme und Vollziehung der vorgedruckten Verhandlung, sondern auch bei jeder Aenderung im Pensionsbezug einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt oder die Zusendung mittelst Postanweisung nicht weiter erfolgt.

Gedruckte Formulare zu diesen Anträgen (siehe Anlage 1) können von unserer Formularienverwaltung bezogen werden.

Im Falle des Antrags der Invaliden auf Uebersendung ihrer Bezüge mittelst Postanweisung sind die Quittungsbücher durch den von der Zahlstelle darin aufzunehmenden Vermerk „Gesperrt für die persönliche Erhebung" zur Sicherung gegen Doppelerhebungen zu sperren und bei Einstellung der Zahlungen im Postanweisungsverkehre durch den weiteren Vermerk „Frei für die persönliche Erhebung" für die letztere wieder zu öffnen. Nach Eingang der Quittungsbücher haben die Zahlstellen die bereits bewirkten Eintragungen in der Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung zu prüfen und unrichtige oder etwa noch fehlende Ein-

Digitized by Google

Anlage 2.

Nachweisung

der von der Kasse zu

für den Monat mittelst Postanweisung abzusendenden Beträge an Pensionen (Wartegeldern, Wittwen- und Waisengeldern, Unterstützungen, Erziehungsbeihülfen).

Laufende Nr.	Ausgabe Manual Blatt	Name und Wohnort der Empfänger, Bezeichnung der Bezüge.	Betrag der Bezüge	Davon gehen ab:		Bleiben baar abzusenden	Bezeichnung der Abzüge in Spalte 6.
				Postporto	sonstige Abzüge		
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.
		Summe					

Postanweisungen über zusammen ℳ, in Worten

sind heute zur Beförderung mit der Post eingeliefert worden.

den 19

Postamt

(Unterschrift.)

Formular Nr. **267.**

Digitized by Google

Ich stelle hiermit bei **Großh. Bezirkskasse** .....
den Antrag, mir meine .....

mittelst Postanweisung auszuzahlen. Ich erkläre, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf meine Gefahr und Kosten[1]) erfolgt, und verzichte auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes. Zugleich übernehme ich folgende Verpflichtungen:

1. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes rechtzeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Zusendung mittelst Postanweisung eingestellt wird,
2. die Verpflichtung, im Monat März die Jahresquittung, welche mit den in diesem Antrag ausdrücklich anzugebenden, im einzelnen Falle erforderlichen Bescheinigungen, außerdem seitens der Pensionäre und Wartegeldempfänger mit der pflichtmäßigen Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehen sein muß, an die zahlende Kasse einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt,
3. die Verpflichtung bei Bezügen, deren Zahlung die Fortdauer des ledigen oder Wittwenstandes zur Voraussetzung hat, der zahlenden Kasse unverzüglich von dem etwaigen Eingehen einer Ehe Anzeige zu erstatten,[2])
4. die Verpflichtung der zum Empfange von Waisengeldern und Erziehungsbeihülfen berechtigten Wittwen, die zahlende Kasse von dem Ableben der berechtigten Waisen, von der Verheirathung noch berechtigter Töchter, von der Aufnahme der Waisen in eine Militär-Erziehungsanstalt und bei Erziehungsbeihülfen von dem Aufhören der Unterhaltung der Waisen durch die Mutter sofort in Kenntniß zu setzen,[3])
5. die Verpflichtung, die mittelst Postanweisung übersandten Beträge entweder selbst im Quittungsbuch in die Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung einzutragen oder ihre Eintragung von dem die vorgedruckte Verhandlung mit dem Invaliden aufnehmenden Beamten nach Maßgabe der Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs bewirken zu lassen,[4])
6. die Verpflichtung, das Quittungsbuch der Zahlstelle nicht nur bei einem Wechsel des Wohnsitzes und halbjährlich im September und März jedes Jahres nach Aufnahme und Vollziehung der vorgedruckten Verhandlung, sondern auch bei jeder Aenderung im Pensionsbezug einzureichen, widrigenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt oder die Zusendung mittelst Postanweisung nicht weiter erfolgt.[5])

, den 19

Unterschrift.

z. B. Bezirkskassier

---

[1]) Die Worte „und Kosten" sind zu streichen, sofern der Empfänger auf Versendung der Bezüge mittelst portofreier Postanweisung Anspruch hat.

[2]) u. [3]) Ziffer 3 und 4 beziehen sich nur auf weibliche Personen und Wittwen, sind also gegebenen Falls zu streichen.

[4]) u. [5]) Bei der Zahlung der Pensionen mittelst Invalidenpensionsquittungsbüchern sind die Verpflichtungsbestimmungen unter Ziffer 1 und 2 zu streichen; erfolgt dagegen die Zahlung **nicht** mittelst Invalidenpensionsquittungsbüchern, dann bleiben die Verpflichtungsbestimmungen unter Ziffer 1 und 2 stehen und es sind die unter Ziffer 5 und 6 zu streichen.

Digitized by Google

tragungen zu berichtigen oder zu ergänzen, sowie die Aenderungen im Pensionsbezug in die Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuchs zu übernehmen.

Bei der Uebersendung der Pensionen u. s. w. ist, sofern es sich um Einzelbeträge handelt, von den Postanstalten auf Posteinlieferungsscheinen, sofern aber gleichzeitig zwei oder mehr zu derselben Rechnung gehörige Postanweisungen aufgegeben werden, auf Nachweisungen in der Form der Anlage 2 zu quittiren, welche seitens der Zahlstelle allmonatlich und für jede Rechnung getrennt aufzustellen sind. Die Posteinlieferungsscheine oder Nachweisungen sind bei Zahlung für Rechnung anderer Kassen diesen gegen Erstattung der gezahlten Beträge zu überweisen und hinsichtlich derjenigen Zahlungen, über welche Jahres- (Haupt-) Quittungen nicht beigebracht werden können, z. B. weil sie nicht mit dem vollen Betrage für das Rechnungsjahr, sondern nur für einzelne Monate verausgabt worden sind, wie bei Sterbefällen, Verheirathung, Wechsel des Wohnsitzes, in einem besonderen Hefte den Rechnungsbelägen beizufügen. Sofern bei den Pensions- u. s. w. Zahlungen Abzüge, die nicht — wie bei Pfändungen — ohne Weiteres einzubehalten sind, z. B. von Wittwenkassenbeiträgen, stattfinden, um deren Einbehaltung unter Bezeichnung der einzelnen Beträge die Empfänger bei ihren Anträgen auf Zusendung ihrer Bezüge mit der Post ausdrücklich nachsuchen, sind die Quittungen der Postanstalten nur auf Nachweisungen zu leisten, in denen die Abzüge ersichtlich zu machen sind. Beim Fehlen der Jahresquittungen sind die Empfangsbescheinigungen der Stelle, an welche die Abzüge abgeführt sind, den Nachweisungen beizufügen.

Die Uebersendung der Pensionen der Militärpersonen aufwärts bis zum Major oder Korvettenkapitän ausschließlich sowie der Invaliden-Unterstützungsgelder hat gemäß Artikel 8 Ziffer 2 d und 4 b des Regulativs über die Portofreiheiten mittelst portofreier Postanweisungen zu erfolgen.*) Ebenso sind die Sendungen der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 bewilligten Geldunterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds an ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen aus diesem Fonds an Hinterbliebene solcher Personen portofrei zu befördern. Die Portofreiheit erstreckt sich indessen nicht auf Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts.

Die Einlieferung der Postanweisungen bei der Postanstalt ist am letzten Werktage vor dem Tage der Fälligkeit zu bewirken, damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen.

Hinsichtlich der Pensionen, Warte-, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche nicht mittelst Postanweisungen ohne Monatsquittungen gezahlt werden, treten folgende Aenderungen ein:

Für die im Inland ausgestellten Monatsquittungen über Wittwen- und Waisengelder soll von der Bescheinigung darüber, daß die Wittwen sich seit dem Tode desjenigen, von dem sie ihr Recht herleiten, nicht wieder verheirathet haben, daß die Waisen noch leben, daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter noch unverehelicht sind, sowie darüber, ob die Waisen, und welche von ihnen in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen sind, unter der Bedingung abgesehen werden, daß die Quittungen von den Bezugs- oder

*) Anmerkung: Nach Artikel 8 Ziffer 2 d und 4 b des Regulativs über die Portofreiheiten sind als Sendungen, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, anzusehen:
a) Pensionen der Militärpersonen aufwärts bis zum Major bezw. Korvettenkapitän ausschließlich;
b) Invalidenunterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse.

Digitized by Google

Empfangsberechtigten selbst mit der pflichtmäßigen Versicherung über das Vorhandensein der vorgenannten, bei der Zahlung vorausgesetzten Erfordernisse versehen werden.

Die gleiche Erleichterung soll bei Zahlungen von Unterstützungen an weibliche Personen und von Erziehungsbeihülfen hinsichtlich der innerhalb des Deutschen Reichs ausgestellten Monatsquittungen mit der Maßgabe eintreten, daß der Versicherung über das Leben der Waisen auf den Monatsquittungen noch diejenige über ihre Unterhaltung beziehungsweise über die Verwendung des Geldes zu ihrer Unterhaltung durch die Bezugs- oder Empfangsberechtigten hinzuzufügen ist.

Ferner kann bei der Zahlung der sämmtlichen vorgenannten Hinterbliebenenbezüge wie bei Pensionen und Wartegeldern von der Bescheinigung des Lebens und der eigenhändigen Unterschrift auf den Monatsquittungen auch in den Fällen abgesehen werden, in denen die Zahlung an Dritte ohne Beibringung einer Vollmacht nur auf Grund einer ihnen von den Berechtigten anvertrauten Quittung erfolgt, sofern dem zahlenden Beamten bekannt ist, daß die Bezugs- oder Empfangsberechtigten die Quittung selbst unterschrieben haben und daß die betreffenden Pensionäre, Warte- und Wittwengeldempfänger am Tage der Fälligkeit noch gelebt haben.

Auch wird versuchsweise nachgelassen, daß die Empfänger von Wittwen- und Waisengeldern, im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, wenn der erste Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ihre Gelder schon am letzten Werktage des vorhergehenden Monats erheben. Die zahlenden Stellen sind indessen zur Beanstandung der verfrühten Zahlung in solchen Fällen befugt, wenn — wie bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes entstehen könnte. Sollte der Bezugsberechtigte nach Abhebung des Geldes vor dem Beginne des Fälligkeitstags sterben, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrags Sorge zu tragen.

Zur weitereren Erleichterung hat in den Monats- wie in den Jahres- (Haupt-)Quittungen und in den Rechnungen über die aus Reichsfonds gezahlten Pensions- und Hinterbliebenenbezüge, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen die Aufführung der sämmtlichen Vornamen der Berechtigten zu unterbleiben und ist an Stelle der Vornamen nur noch der Zuname anzugeben. Ebenso sind in den Monats- und Jahres- (Haupt-)Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Disposition sgehälter und Pensionen die Angaben über die Anrechnung von Wittwenkassenbeiträgen u. s. w. fortan nicht mehr erforderlich. Ferner wird den Vormündern und Pflegern die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, sowohl in den Monats- wie in den Jahres- (Haupt-) Quittungen erlassen.

Die Großherzoglichen Kontrolbeamten sind angewiesen, die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen.

Gnauth.

Dr. Becker.

Digitized by Google

128.

Zu Nr. F. M. 15492. Darmstadt, am 22. April. 1901.

Betreffend: Die Geschäftsordnungen für das Großh. Technische Prüfungsamt und für die Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, dritte Abtheilung (Ober-Prüfungsamt).

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamte.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, in der Geschäftsordnung für das Großherzogliche technische Prüfungsamt einige Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen und hiernach einen Neudruck zu veranstalten.

Ferner erschien es zweckmäßig in Abänderung der für die Großherzogliche Prüfungskommission für das Finanz- und das technische Fach bestehenden Geschäftsordnung vom 13. August 1898 für die dritte Abtheilung dieser Kommission eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, in welche die erforderlich gewordenen Abänderungen und Ergänzungen aufgenommen sind. Auch hiervon sind besondere Abdrücke hergestellt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, übersenden wir den betheiligten Behörden und Beamten mit diesem Amtsblatte je einen Abdruck der beiden Drucksachen unter dem Hinweis, daß die Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen an die Stelle der seitherigen treten und bereits bei den Prüfungen in diesem Frühjahr zur Anwendung kommen.

Gnauth.

Reimherr.

Digitized by Google

129.

Zu Nr. F. M. 54008. Darmstadt, am 23. Dezember 1901.

Betreffend: Die Form der Zahlungsanweisungen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämmtliche unterstellte Behörden.

Um der Großh. Hauptstaatskasse und den ihr unterstellten Kassebehörden die Verbuchung und Verrechnung der zur Auszahlung angewiesenen Beträge zu erleichtern, ist es dringend erforderlich, daß die anweisenden Behörden auf den Anweisungen neben dem Rechnungsjahr auch das Kapitel des Hauptvoranschlags, unter welchem die Verrechnung zu erfolgen hat, angeben. Wir weisen daher im Einvernehmen mit den übrigen Großh. Ministerien die zur Ausstellung von Zahlungs-Anweisungen ermächtigten Behörden und Beamten an, in Zukunft stets das Kapitel und das Rechnungsjahr am Kopf der Anweisung in der rechten Ecke zu vermerken, etwa in der Form: $\frac{100}{01/02}$, und zwar auch dann, wenn diese Angaben bereits in dem Begleitschreiben enthalten sind. Soll die Ausgabe als Vorlage behandelt werden, so ist an der gleichen Stelle des Belegs der Vermerk „Vorlage“ einzutragen. Bei den gedruckten Anweisungs-Formularien sind diese Vermerke möglichst aufzudrucken.

Die Kassebehörden werden beauftragt, in Zukunft Zahlungs-Anweisungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, thunlichst schon vor der Auszahlung sofort nach Empfang der Belege, jedenfalls aber unmittelbar nach der Auszahlung der anweisenden Behörde zur Ergänzung zurückzugeben.

Gnauth.

Petry.

Digitized by Google

130.

Zu Nr. F. M. 255. Darmstadt, am 7. Januar 1902.

Betreffend: Vertragsstrafen, welche in fiskalischen Betrieben von den dort beschäftigten Personen erhoben werden.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Wir haben beschlossen, daß alle Vertragsstrafen, welche von Personen die in staatlichen Betrieben im diesseitigen Geschäftskreis, mit Ausschluß der Staatseisenbahnen beschäftigt werden, zur Erhebung kommen, für die staatliche Betriebskrankenkasse zu vereinnahmen sind.

Im Anschluß hieran, ist deshalb in den fernerhin zum Abschluß kommenden bezüglichen Verträgen eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, daß die festgesetzten Vertragsstrafen der staatlichen Betriebskrankenkasse zuzufließen haben.

Wegen Einziehung und Vereinnahmung der verwirkten Strafen zu Gunsten dieser Kasse ist jeweils an die vorgesetzte Ministerial-Abtheilung Vorlage zu erstatten.

Gnauth.

Kuhl.

Digitized by Google

Digitized by Google

131.

Zu Nr. F. M. 523. Darmstadt, am 21. Januar 1902.

Betreffend: Die amtliche Benennung der Psychiatrischen Klinik der Landesuniversität Gießen.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
die sämmtlichen unterstellten Behörden und Beamten.

Der Großh. Direktor der psychiatrischen Klinik der Landesuniversität Gießen hat den Wunsch geäußert, es möchte Anordnung getroffen werden, wonach im amtlichen Schriftverkehr die genannte Klinik nicht mehr, wie dies vielfach geschehe, als „Irrenklinik zu Gießen" oder als „Universitäts-Irrenklinik" bezeichnet, sondern stets unter der ihr amtlich zukommenden Benennung „Psychiatrische Klinik der Landesuniversität Gießen" aufgeführt werde.

Wir empfehlen Ihnen, diesem Wunsche gegebenenfalls zu willfahren.

Gnauth.

Kuhl.

Digitized by Google

132.

Zu Nr. F. M. 3498. Darmstadt, am 22. Februar 1902.

Betreffend: Die Auszahlung der Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von Volksschullehrern.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Kassestellen.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 30. Juli 1900, betr. die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer, die Auszahlung der Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von Volksschullehrern nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich erfolgt, hat Großherzogliches Ministerium des Innern die hinsichtlich der Vereinfachung des Quittungswesens für die Zahlung der Wittwen- und Waisengelder an Hinterbliebene von Civilstaatsdienern erlassenen, Ihnen durch unser Amtsblatt Nr. 79 vom 20. März 1896 mitgetheilten Vorschriften auch auf die Wittwen- und Waisengelder von Volksschullehrern ausgedehnt.

Wir setzen Sie hiervon zu Ihrem Bemessen in Kenntniß.

Gnauth.

Ueberle.

Digitized by Google

Digitized by Google

133.

Zu Nr. F. M. 15140. Darmstadt, am 21. April 1902

Betreffend: Die Vertretung des Großh. Fiskus als Drittschuldner in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellten Behörden und Beamten.

Auf Grund des § 6, Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1902 (Regierungsblatt Nr. 21) bestimmen wir unter Hinweis auf die Vorschriften dieser Verordnung Folgendes:

1. Die von den staatlichen Behörden vorschriftsmäßig ausgestellten Zahlungsanweisungen werden ~~von nun an~~ grundsätzlich außer von der Hauptstaatskasse oder der sonstigen rechnungspflichtigen Kasse als Hauptzahlstelle nur noch von der Bezirkskasse des Wohnorts des Gläubigers des Fiskus eingelöst.

Die Vorschrift des § 47 der Dienstanweisung für die Untererheber staatlicher Gefälle vom 8. September 1900 (Regierungsblatt S. 645) wird jedoch hierdurch nicht berührt.

2. Hat der Gläubiger des Fiskus seinen Wohnort außerhalb des Großherzogthums, so steht grundsätzlich der Hauptstaatskasse oder sonstigen rechnungspflichtigen Kassen allein die Befugniß zur Einlösung einer von einer staatlichen Behörde vorschriftsmäßig ausgestellten Zahlungsanweisung zu.

3. Unter Umständen kann aber auf Antrag des Gläubigers des Fiskus auch eine andere Kassestelle (z. B. die Bezirkskasse, in deren Bezirk die Vertragserfüllung seitens des Gläubigers des Fiskus stattgefunden hat) zur Einlösung der Anweisung ermächtigt werden; alsdann sind jedoch die Zahlungsanweisungen von der anweisenden Behörde ausdrücklich und allein auf die betreffende andere Kassestelle auszustellen.

Zur Ausstellung der Anweisungen in dieser Form sind die anweisenden Behörden verpflichtet, wenn der Gläubiger dies verlangt und wenn derselbe hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen vermag.

Gleichzeitig mit der Ertheilung der Zahlungsanweisung an eine andere Kassestelle hat alsdann die anweisende Behörde umgehend die Hauptstaatskasse oder sonstige rechnungspflichtige Kasse unter Bezeichnung der betreffenden anderen Kassestelle hiervon in Kenntniß zu setzen, damit diese im Falle der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses ꝛc. gemäß § 1 der Verordnung in der Lage ist, sofort — wenn nöthig telegraphisch oder telephonisch — die andere Kassestelle entsprechend zu benachrichtigen.

Digitized by Google

4. Mit Rücksicht auf § 3 der Verordnung werden die Hauptstaatskasse, die sonstigen rechnungspflichtigen Kassen und die Bezirkskassen hiermit angewiesen, eine auf Grund des § 840 der Reichszivilprozeßordnung oder des § 67 der Verordnung, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 7. März 1894 verlangte Erklärung nicht ohne Genehmigung des für die Angelegenheit zuständigen Ministeriums oder der zuständigen Ministerialabtheilung abzugeben.

5. Alle entgegenstehenden, von uns erlassenen Anordnungen sind hierdurch aufgehoben.

Gnauth.

Reuling.

Digitized by Google

134.

Zu Nr. F. M. St. 29308. Darmstadt, am 1. Juli 1902.

Betreffend: Gegenseitigkeitserklärung zwischen Hessen und Preußen wegen beiderseitiger Stempelbefreiungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

die sämmtlichen unterstellten Behörden und Beamten.

Wir benachrichtigen Sie, daß dem Staatsoberhaupte, sowie dem Fiskus des Königreichs Preußen und den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, auf Grund des Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 Stempelbefreiung gewährt worden ist, nachdem die Königlich Preußische Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß dortseits die gleiche Rücksicht geübt werde. In Ansehung der beiderseitigen Staatsoberhäupter gilt die gegenseitig eingeräumte Stempelbefreiung bereits vom 1. April 1896 ab; den sonstigen Befreiungen ist Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1900 ab beigelegt worden.

Gnauth.

Kuhn

Digitized by Google

135.

Zu Nr. F. M. B. 27008. Darmstadt, am 16. Juli 1902

Betreffend: Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Werthpapieren bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Bezüglich der Sicherheitsleistung in Werthpapieren ist in Ziffer III. 2, Absatz 5 und 6 des Ihnen durch unser Amtsblatt Nr. 60 vom 19. Juni 1893 zu Nr. F. M. 21276 mitgetheilten Erlasses vom 16. Juni 1893, das Verdingungswesen betreffend, bestimmt, daß die zu hinterlegenden Werthpapiere „gute" sein müssen, und daß als „gute Werthpapiere" Schuldverschreibungen anzusehen sind, welche von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist, ferner sonstige Werthpapiere, welche von Großh. Ministerium des Innern und der Justiz (jetzt Großh. Ministerium der Justiz) als zur Anlage vormundschaftlicher Gelder geeignet bezeichnet sind.

Andere Werthpapiere können als Sicherheitsleistung hiernach nur zugelassen werden, soweit dies durch von sämmtlichen Ministerien gemeinsam auszugehende allgemeine Vorschriften bestimmt wird.

In der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nun von Großh. Ministerium der Justiz auf Grund des Art. 2 Ziffer 5 des Gesetzes, die Anlegung vormundschaftlicher Gelder ꝛc. betr., vom 18. Juni 1887 folgende Werthpapiere als zur Anlage vormundschaftlicher Gelder geeignet bezeichnet worden:

1. Prioritäten verstaatlichter deutscher Eisenbahnen;
2. Pfandbriefe der Frankfurter Hypothekenbank;
3. Pfandbriefe der Süddeutschen Bodenkreditbank in München;
4. Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim;
5. Prioritäten der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft in Darmstadt;
6. Obligationen der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft in Darmstadt vom 31. Dezember 1897 von dem Prioritätsanlehen über 7 500 000 (ausgegeben auf Grund Privilegiums vom 22. Dezember 1897).

Digitized by Google

Die vorstehend bezeichneten Werthpapiere gelten nach Art. 212 E. G. z. B. G. B. auch jetzt noch als mündelsicher. Im Uebrigen bestimmt sich seit dem 1. Januar 1900 die Mündelsicherheit von Werthpapieren nach § 1807 B. G. B.

Dieser § lautet:

„Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist."

Auf Grund der Ziffer 4 dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Bundesrath die auf den Inhaber ausgegebenen Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz vom Jahre 1900 über ein 4 % Anlehen im Betrage von 500 000 Mark (s. Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 von 1901), die verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen (s. Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 von 1901), sowie die Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunalschuldverschreibungen (s. Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 von 1902) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Indem wir Ihnen Dieses zur Kenntnißnahme mittheilen, beauftragen wir Sie, sich künftig hiernach zu bemessen und dafür besorgt zu sein, daß nur den vorstehenden Vorschriften genau entsprechende Werthpapiere zur Hinterlegung als Sicherheitsleistung eingereicht werden.

Gnauth.

Ploch

Digitized by Google

136.

Zu Nr. F. M. St. 47194. Darmstadt, am 27. September 1902.

Betreffend: Gegenseitigkeitserklärungen zwischen Hessen und Preußen wegen beiderseitiger Stempelbefreiungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Das nachstehende Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern an die Großh. Kreisämter theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und, soweit es Sie angeht, zur Nachachtung mit.

Gnauth.

Kuhn.

Zu Nr. M. d. J. 25929. Darmstadt, am 8. September 1902.

Betreffend: Gegenseitigkeitserklärung zwischen Hessen und Preußen wegen beiderseitiger Stempelbefreiungen.

Das

Großherzogliche Ministerium des Innern

an

die Großherzoglichen Kreisämter.

Zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Preußischen Regierung ist vereinbart worden, daß rückwirkend vom 1. Januar 1900 an

1. die in Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 3 bis 6 des Hessischen Urkundenstempelgesetzes aufgeführten Stempelbefreiungen auf Grund des Artikel 7 Absatz 3 des genannten Gesetzes auf Preußische Anstalten u. s. w. ausgedehnt werden,

Digitized by Google

2. auf Grund des § 5 Absatz 3 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sowie des Artikel 1 unter 3c des Preußischen Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 die Stempelbefreiungen des § 5 Absatz 1 d, e, f, des Preußischen Stempelsteuergesetzes und, soweit der Schenkungsstempel in Frage kommt, die Befreiungsvorschriften 2 f, g, h des Tarifs zum Preußischen Erbschaftssteuergesetze vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{24. Mai 1891}}$ auch den Hessischen Anstalten u. s. w. gewährt werden.

Die in Betracht kommenden Preußischen Bestimmungen lauten:

§ 5 Absatz 1 Ziffer d, e, f des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895:

§ 5.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

ꝛc. ꝛc.

d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

§ 5 Absatz 3 desselben Gesetzes:

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Befreiungsvorschriften 2 f, g, h des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{24. Mai 1891}}$:

ꝛc. ꝛc.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

2. jeder Anfall, welcher gelangt an:

f) Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige;

g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind;

h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 1 Ziffer 3c des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895:

In dem durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Text des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, treten folgende Aenderungen ein:

Digitized by Google

ꝛc. ꝛc.

3. Im Tarif treten:

c) hinter 2 k der „Befreiungen“ in einem weiteren Absatz folgende Worte hinzu:

In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

ꝛc. ꝛc.

Sie wollen sich hiernach bemessen und das Erforderliche veranlassen.

In Vertretung:

Emmerling.

Graef.

Digitized by Google

137.

Zu Nr. F. M. D. 49040. Darmstadt, am 10. Dezember 1902.

Betreffend: Fiskalische Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke in Gemarkungen mit neuem Grundbuch.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Das nachstehende Ausschreiben Großh. Ministeriums der Justiz an die Großh. Amtsgerichte theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme und, soweit es Sie angeht, zur Nachachtung mit.

Gnauth.

Scharmann.

Abschrift.

Zu Nr. J. M. 18560. Darmstadt, am 28. November 1902.

Betreffend: Wie oben.

Das

Großherzogliche Ministerium der Justiz

an

die Großherzoglichen Amtsgerichte.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen bestimmen wir, daß, soweit das Großherzogliche Familieneigenthum oder der hessische Fiskus oder die für Rechnung des letzteren verwalteten Anstalten und Kassen vom Stempel befreit sind, diesen gegenüber auch Schreibgebühren und sonstige Auslagen außer Ansatz zu bleiben haben.

gez. Dittmar.

Schwarz.

Digitized by Google

Digitized by Google

138.

Zu Nr. F. M. 45088. Darmstadt, am 9. Dezember 1902

Betreffend: Die Wiederbesetzung erledigter Stellen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebenen Behörden.

Wir haben veranlaßt, daß erledigte Stellen, soweit nicht aus dienstlichen Gründen hiervon abzusehen ist, jeweils im Montag- und Donnerstag-Nachmittagsblatt der Darmstädter Zeitung zur Kenntniß gebracht werden. Bewerbungen um erledigte Stellen sind binnen 10 Tagen einzureichen.

Wir beauftragen Sie, Ihren Untergebenen in geeigneter Weise von den zur Erledigung gekommenen Stellen Mittheilung zu machen.

Gnauth.

Kuhl.

Digitized by Google

139.

Zu Nr. F. M. 42075. Darmstadt, am 27. Dezember 1902.

Betreffend: Die Aversionirung des Portos und den Vollzug von Kassenanweisungen durch auswärtige Zahlstellen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämmtliche untergebene Behörden und Beamten.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß nach dem Inkrafttreten des mit der Reichspostverwaltung abgeschlossenen Abkommens über die Portoaversionirung auch solche Behörden, denen ein Diener zur Verfügung steht, ihre Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk, insbesondere diejenigen von Behörde zu Behörde, durch die Post unter Beifügung des Vermerks „Frei lt. Aversf. Nr. 5 ꝛc." befördert haben. Wenn auch derartige Sendungen nach der Instruktion über die Ausführung des Aversionirungsabkommens vom 24. August 1902 in dieses Abkommen eingeschlossen sind, so erscheint es gleichwohl aus verschiedenen Gründen zweckmäßiger, Sendungen dieser Art nach wie vor durch die Diener zustellen zu lassen.

Wir bestimmen daher, daß Behörden und Beamten, denen ein Diener beigegeben ist, die Zustellung ihrer Sendungen im Ortsbestellbezirk, namentlich von Behörde zu Behörde, auch fernerhin durch ihren Diener bewerkstelligen lassen, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse die Beförderung solcher Sendungen durch die Post gerechtfertigt erscheinen lassen.

Sollten Sie die Wahrnehmung machen, daß auch fernerhin von Behörden ꝛc., denen ein Diener zur Verfügung steht, Ortssendungen durch die Post an Sie befördert werden, ohne daß Gründe der Beförderung durch die Post zu Tage liegen, so wollen Sie der absendenden Behörde unter Beifügung der Briefumschläge hiervon Nachricht geben. Ferner wollen Sie darauf bedacht sein, daß die wegen Beschränkung der Portoausgaben erlassenen Bestimmungen auch nach dem Inkrafttreten der Portoaversionirung genaue Beachtung finden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß in letzter Zeit einige, der Großh. Hauptstaatskasse unterstellte auswärtige Kassestellen Zahlungen, welche an in Darmstadt wohnhafte Lieferanten zu leisten waren, mittelst Postanweisung vollzogen haben, anstatt die betreffenden Rechnungen — wie bisher üblich — der Großh. Hauptstaatskasse zur direkten Auszahlung und eventuell späteren Anordnung der Ersatzleistung zu überweisen. Die Empfänger wurden hierdurch mit Bestellgeld belastet, was im Falle der Auszahlung durch Großh. Hauptstaatskasse vermieden worden wäre. Wir bestimmen daher, daß für die Folge in denjenigen Fällen, in denen Rechnungen von in Darmstadt wohnhaften Lieferanten ꝛc. auf auswärtige Kassestellen zur Auszahlung angewiesen werden, diese Kassestellen bei Zahlung der Rechnungen sich jeweils der Vermittelung Großh. Hauptstaatskasse zu bedienen haben.

Digitized by Google

In Betracht kommen hier nicht nur solche Rechnungen, welche nach ihrer vollständigen Erledigung der Hauptstaatskassenrechnung einverleibt werden, sondern auch solche Rechnungen, welche bei anderen Kassen (Gymnasial- und Realschulkassen, Badekasse Bad-Nauheim u. s. w., ausgenommen jedoch die Kreiskassen) zur Verrechnung gelangen. Es erstreckt sich also diese Bestimmung auf alle auswärtige staatliche Kassestellen, und zwar sowohl auf diejenigen, die mit Großh. Hauptstaatskasse in ständigem Abrechnungsverkehr stehen, als auch auf diejenigen, die nur ihre Ueberschüsse an Großh. Hauptstaatskasse abliefern oder aus dieser Zuschüsse zur Bestreitung ihrer Ausgaben empfangen. Die mit solchen Anweisungen versehenen Rechnungen sind — abgesehen von eiligen Fällen, in denen die Rechnungen sofort der Großh. Hauptstaatskasse zur Auszahlung zu überweisen sind — von den an Großh. Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Kassen den monatlichen Ablieferungen in einem besonderen Umschlag mit der Aufschrift „Auszuzahlende Rechnungen" beizufügen, von den übrigen Kassestellen dagegen monatlich einmal, etwa zu Anfang des Monats, der Großh. Hauptstaatskasse mit dem Ersuchen um Zahlung zuzustellen.

Gnauth.

Kuhn.

Digitized by Google

140.

Zu Nr. F M. E. 962. Darmstadt, am 15. Januar 1903.

Betreffend: Die Errichtung der Hessischen Landes-Hypothekenbank.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1902, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend (Reg.-Bl. S. 257), weisen wir Sie an, dem Vorstand der Hessischen Landes-Hypothekenbank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft zu erteilen über Beschaffenheit, Wert und Belastung der der Bank zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse. Da der Staat bei der Bank demnächst mit einem Betrage von 4 000 000 ℳ etwa = 87 % des Gesamt-Aktienkapitals beteiligt sein wird und die Bank lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt, erwarten wir, daß Sie die von der Bank gewünschten Auskünfte jederzeit nicht nur mit größter Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit tunlichster Beschleunigung erteilen werden.

Zugleich machen wir Sie darauf aufmerksam, daß, wenn auch nach Art. 8 des oben erwähnten Gesetzes die Behörden und Beamten zur Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer nicht gesetzlich verpflichtet sind, hierdurch nicht etwa ein Verbot für solche Auskunftserteilung ausgesprochen werden sollte. Es bleibt vielmehr Ihrem Ermessen überlassen, die Auskunft auch auf die persönlichen und allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer zu erstrecken.

Die einzelnen Beamten etwa erwachsenden baren Auslagen werden von der Bank vergütet werden; für auswärtige Geschäfte werden die Reisekosten sowie die vorschriftsmäßigen Diäten bewilligt werden.

Gnauth.

Bormet.

Digitized by Google

141.

Zu Nr. F. M. 6380. Darmstadt, am 21. Februar 1903.

Betreffend: Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wechseln und Sparkassenbüchern bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Staat.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Nach Ziffer III, 2, Absatz 5 des Ihnen durch unser Amtsblatt Nr. 60 vom 19. Juni 1893 zu Nr. F. M. 21276 mitgeteilten Erlasses vom 16. Juni 1893, das Verdingungswesen betreffend, kann die Sicherheitsleistung bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen auch durch Hinterlegung von „nach dem Ermessen der Behörde sicheren Wechseln und Sparkassenbüchern" erfolgen.

Sollen demgemäß Wechsel oder Sparkassenbücher hinterlegt werden, so ist deren Sicherheit durch die Behörde nachzuprüfen.

Wir weisen Sie daher an, künftig bei Hinterlegung von Wechseln in jedem Falle und bei Hinterlegung von Sparkassenbüchern jedesmal dann, wenn es sich um Einlagebücher von kleineren Kreditvereinen, insbesondere von eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, handelt, über die Sicherheit, bezw. über diejenige der Wechselschuldner oder der betreffenden Kreditvereine, sich ausdrücklich zu äußern.

Gnauth.

Schäfer.

Digitized by Google

142.

Zu Nr. F. M. 12353. Darmstadt am 7. April 1903.

Betreffend: Die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten; hier: die Benutzung des Fahrrads.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Einverständnis mit dem Staatsministerium bestimmen wir für unseren Geschäftsbereich unter Aufhebung unseres gedruckten Amtsblattes Nr. 75 vom 1. Oktober 1895 zu Nr. F. M. 39499 Folgendes:

Die Benutzung des Fahrrads (Zweirads oder Dreirads) ist bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte innerhalb des Dienstbezirks gestattet, insoweit nicht für einzelne Geschäfte wegen Unverträglichkeit des Beförderungsmittels mit dienstlichen Interessen etwa besondere Ausnahmeverfügungen ergehen werden.

An Reisekosten können — immer unter den Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 9. September 1879 über die Tagegelder und Reisekosten der Zivilbeamten — von denjenigen Beamten und Bediensteten, welche überhaupt zur Liquidation von Reisekosten berechtigt sind, in Anrechnung gebracht werden:

wenn der mit dem Fahrrad im Ganzen zurückgelegte Weg über 20 km beträgt 2 ℳ täglich
wenn der bezeichnete Weg bis zu 20 km einschließlich beträgt 1 „ „

und zwar einerlei, ob ein gemietetes oder ein eigenes Fahrrad benutzt wird. Belege über gezahlte Miete brauchen nicht beigebracht zu werden.

In den Kostenanforderungen ist die Art und der Ort des Dienstgeschäfts, sowie die Zeit der Abreise und Rückkunft genau anzugeben; ebenso annähernd genau (in Kilometern und Bruchteilen) die Entfernung des Dienstgeschäfts vom Amtssitze, und ferner, ob der mit dem Fahrrad im Ganzen zurückgelegte Weg über 20 km oder bis zu 20 km einschließlich betragen hat.

Beamte und Bedienstete, welche für ihre dienstlichen Reisekosten aversioniert sind oder Pferdefourage beziehen, haben selbstverständlich auch bei Benutzung des Fahrrads keinen Anspruch auf besondere Reisekostenentschädigung.

Auch bleibt es vorbehalten, für einzelne Beamtenkategorien die Vergütung zu ermäßigen.

Gnauth.

Kuhn.

Digitized by Google

143.

Zu Nr. F. M. 18225. Darmstadt, am 11. Mai 1903.

Betreffend: Abänderung des Ortsnamens Heppenheim im Loch.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der im Kreise Alzey gelegene Ort „Heppenheim im Loch" künftig „Gau-Heppenheim" amtlich zu benennen ist.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

144.

Zu Nr. F. M. 30358. Darmstadt, am 6. August 1903.

Betreffend: Die Vergebung staatlicher Druckarbeiten.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstehende Behörden.

Nachstehend teilen wir Ihnen ein Verzeichnis der tariftreuen Firmen des Großherzogtums nach dem Stand vom 30. April 1903 mit.

Gnauth.

Kuhn.

Verzeichnis

Digitized by Google

Verzeichnis

der im Großherzogtum Hessen befindlichen Buchdruckereien, welche den deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben.

Stand vom 30. April 1903.

Alsfeld. Cellarius, Julius
Ehrenklau, F.
Poſt, Hermann

Alzey. Neumann, Johannes
Pfund, R. (vorm. Pretorius)

Babenhauſen. Grünewald, Lorenz

Bad-Nauheim. Muth, Peter
Wagner, L.

Beerfelden. Reis, S.

Bensheim. Beger, G.
Gmeiner, Joſef

Bingen a. Rh. Pennrich A. J. Nachf. (E. Steinhäuſer)
Polex, Wilh.

Büdingen. Heller'ſche Hofbuchdruckerei

Bürgel a. M. Bernhardt, Ludwig

Butzbach. Schneider, C.

Darmſtadt. Bekker'ſche, C., Hofbuchdruckerei
Bender, K. F.
Buchdruckerei C. F. Winter
Courths, Adolf
Druckerei der Neuen Heſſiſchen Volksblätter
Edelmann, Gebr.
Grab, J.
Haun, Chr.
Herbert'ſche Hofbuchdruckerei (Fr. Herbert)
Hohmann, H., Hofbuchdruckerei
Kichler, Heinrich, Hofbuchdruckerei
Kunze, C.
Langnes, Fr., Hofbuchdruckerei
Leinberger, A.
Leske, C. W.
Leuthner, J. Ph.
Menzlaw, Heinrich
Müller, L. B.
Darmſtadt. Otto, G., Hofbuchdruckerei
Papierhaus Elbert
Röther, Ed.
Sachs, Val.
Schmitt, J. G.
Schneider, Georg
Simon, L.
Uhde, Herm.
Wittich'ſche, L. C., Hofbuchdruckerei
Ziſſel, Otto

Dieburg (Heſſen). Schumann, A.
Wittmann, Wilhelm

Eberſtadt bei Darmſtadt.
Klebe, G. C.

Egelsbach. Thomin, Auguſt

Friedberg (Heſſen). Bindernagel, Carl
Damm, Karl
Lang, Wilhelm

Fürth i. O. Schmidt, J. A.

Gedern. Tismar, Max

Gießen. Brühl'ſche Univ.-Buch- und Steindruckerei (Pietſch Erben)
Gießener Neueſte Nachrichten (Albin Klein)
v. Münchow'ſche Hof- und Univ.-Buchdruckerei
Nitſchkowski, W.
Ottmann's Druckerei, Ed. (Heppeler u. Meyer)
Werner, J.

Griesheim b. Darmſtadt. Baſſenauer, V.

Gr.-Gerau. Mock, J. P.
Wellmer, Rudolf

Gr.-Steinheim. Korb, K.

Gr.-Umſtadt. Lindauer, G. (Odenwälder Bote)
Wolf, Wilh.

Digitized by Google

Gr.-Zimmern. Stumpf, Bernhard
Grünberg i. Heſſen. Robert, H.
Heppenheim a. d. B. G. Allendorf'ſche Buchdruckerei Inh. Guſtav Otto Allendorf, Adam
Hirſchhorn a. N. Rothe, Heinrich
Höchſt i. Odenwald. Probſt, Ph.
Hungen. Konrad, Auguſt
Jugenheim a. d. B. Lehmann, Chr.
Lampertheim. Mößner, Karl
Langen. Kühn, Karl H.
Werner, G. H. W.
Lauterbach. May, H. Nachf.
Lorſch (Heſſen). Lais, A. F.
Mainz. Böttticher, L., Nachf.
Cahn, Herz
Druckerei Lehrlingshaus Mainz
Falk III., Joh., Söhne
Herzog, F.
Kunze, Fr.
Mainzer Verlagsanſtalt u. Druckerei (A.-G.), vorm. J. Gottesleben u. Fl. Kupferberg
Mainzer Volkszeitung
Mayer, F. M.
Paſſet, Georg
Prickarts, H.
Reuter, J. D.
Röhm, Jakob
Schiefer, Oskar Julius
Schneider, Oskar
Theyer, Carl
Thon, Th. (Permanedor)
Verl.-Geſ. der Mainzer Neueſten Nachrichten
Walter, Georg Auguſt
Wenglein, Anton
Werner, Georg
Wirth'ſche, Joh., Hofbuchdruckerei v. Zabern, Philipp
Michelſtadt. Trautner, G. D.
Mühlheim a. M. Bauer, Heinrich
Neu-Iſenburg. Koch, Auguſt
Schäfer, H. u. F.
Nidda. Gloos, L.
Nierſtein. Lattreuter, Ernſt Anton
Ober-Ingelheim. Fr. Adolf (Kerſting) Ingelheimer Anzeiger (W. Eckoldt)
Offenbach a. M. Aktiengeſellſchaft für Schriftgießerei u. Maſchinenbau
André, Johann
Bröning u. Müller
Dohany, S. (Offenbacher Zeitung)
Druckerei und Verlag der Deutſchen Volkswacht (Otto Hirſchel)
Ferber, L.
Forger's, G., Druckerei
Gerſtung, Wilh.
Jakobi, Karl
Kohler u. Teller
Kümmel u. Heck
Rothſchild, J.
Scherz, J.
Strauß, J. P.
Ulrich, C. (Offenbacher Abendblatt)
Wagner, Wilh.
Oppenheim. Traumüller, Wilhelm
Pfungſtadt. W. Helene, We.
Reinheim. Schleif, Fr.
Rüſſelsheim a. M. Freudenmann, C.
Meeſer, Ernſt
Schotten. Engel, Wilh.
Seligenſtadt. May, Carl
Sprendlingen. Darmſtädter, Georg
Vilbel. Horn, Auguſt, Fr.
Wagner, L.
Wald-Michelbach. Bach, Georg
Wöllſtein. Geſſner, Fr.
Worms. Boeninger, A. K.
Fiſcher, Heinr. (Rheiniſche Buchdruckerei)
Gruhn, Ph.
Hoffmann, Gebr.
Kranzbühler, Eugen
Mannheimer, Julius
Munz, J.
Wormſer Volkszeitung (L. J. Pfungſt)
Zwingenberg (Heſſen). Lehr, V.

Digitized by Google

145.

Zu Nr. F. M. E. 30703. Darmstadt, am 22. August 1903.

Betreffend: Die Aufstellung des Hauptvoranschlags für das Etatsjahr 1904.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch zur Nachachtung, daß mit dem nächsten Hauptvoranschlag — für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 — eine Änderung der Bezeichnung des Etatsjahres dahin eingeführt wird, daß dasselbe von da ab nur eine Jahresziffer erhält und zwar diejenige, welche den größeren Teil des Etatsjahres umfaßt (1904 statt 1904/05).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und da noch viele Posten für das Kalenderjahr zur Verrechnung kommen, haben indessen die Rechnung stellenden Behörden und Beamten für die Folge in den Rechnungs-Vorträgen ersichtlich zu machen, ob mit der betreffenden Jahreszahl das Kalenderjahr oder das Etatsjahr gemeint ist, was durch Beischrift dieser Worte — auch in abgekürzter Form: K. J. und E. J. — geschehen kann; die anweisenden Behörden ꝛc. haben durch entsprechende Abfassung der Anweisungen die Rechnung stellenden Behörden ꝛc hierzu in den Stand zu setzen. Auch überall sonst, wo nicht schon aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, ob es sich um das Kalenderjahr oder um das Etatsjahr handelt, ist der Jahresziffer ein entsprechender Zusatz zu machen.

Gnauth.

Petry.

Digitized by Google

Digitized by Google

146.

Zu Nr. F. M. 39105. Darmstadt, am 29. September 1903.

Betreffend: Den Urlaub der Beamten und Bediensteten.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Auf Grund der Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. 1 von 1902) ermächtigen wir hiermit unsere Ministerialabteilungen allgemein zur Erteilung von Urlaub für In- und Ausland an die Beamten ihres Geschäftsbereiches, sofern dieser Urlaub für sich allein oder in Zusammenrechnung mit Urlaub von mehr als 3 Tagen, der dem Beamten innerhalb desselben Kalenderjahres bereits bewilligt worden ist, die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt.

Unseren Abteilungen verbleibt wie seither die Befugnis, die ihnen unterstellten Behörden und Beamten zur selbständigen Bewilligung von Urlaub zu ermächtigen.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

147.

Nr. F. M. St. 50125. Darmstadt, am 29. September 1903.

Betreffend: Die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten; hier die Benutzung des Fahrrads.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz unseres Amtsblatts Nr. 142 vom 7. April 1903 zu Nr. F. M. 12353 bestimmen wir hiermit, daß die in unserem Geschäftsbereich angestellten und verwendeten Geometer sowie die die Privatpraxis ausübenden Großherzogl. Geometer als Entschädigung für die Benutzung des Fahrrads bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte anstatt der in jenem Amtsblatt festgesetzten Vergütungen von 2 Mk. bezw. 1 Mk. nur 1 Mk. bezw. 0,50 Mk. in Anspruch nehmen dürfen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

148.

Zu Nr. F. M. 39307. Darmstadt, am 10. Oktober 1903.

Betreffend: Die Vergütungssätze für die Finanzaspiranten I. Kategorie bei Verwendung in Stellen, zu deren Erlangung lediglich das Bestehen der Prüfung II. Kategorie im Finanzfach Vorbedingung ist.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden.

Im Einverständnis mit den anderen Ministerien bestimmen wir unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 116 vom 10. Juli 1900 das Nachstehende:

1. Bei Verwendung von Finanzaspiranten in Stellen, zu deren Erlangung nur das Bestehen der Prüfung der zweiten Kategorie im Finanzfach vorgeschrieben ist, haben Finanzaspiranten im Allgemeinen auch die den Anwärtern der zweiten Kategorie des Finanzfachs zustehenden Vergütungen zu beziehen. Die in dem oben angeführten Amtsblatt vorgesehenen Vergütungssätze können jedoch in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Verwendung wegen Mangels an geeigneten Anwärtern zweiter Kategorie oder aus sonstigen dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

2. Bei Ermittelung der Verwendungsdienstzeit und Feststellung der jeweiligen Vergütungen nach den im Amtsblatt Nr. 116 angegebenen Sätzen sind alle diejenigen Verwendungen in Anrechnung zu bringen, bei denen die Vergütung nach jenen Sätzen bemessen wurde oder bemessen worden wäre, wenn die Bestimmungen unter 1. zur Zeit der Verwendung schon bestanden hätten.

3. Die Bestimmung unter 2. hat insofern keine rückwirkende Kraft, als Nachzahlungen auf seither geringer bemessen gewesene Vergütungen nicht stattfinden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

149.

Zu Nr. F. M. 15236. Darmstadt, am 18. April 1904.

Betreffend: Die Personalien der Finanzaspiranten erster Kategorie.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellten Behörden und Beamten.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung unseres Amtsblattes Nr. 23 vom 31. August 1886, auf das wir hiermit ausdrücklich hinweisen, ordnen wir folgendes an:

1. Alle Finanzaspiranten der 1. Kategorie haben, falls sie in unserem Geschäftsbereich verwendet und angestellt sein wollen, zwecks Aufnahme in die Anwärterliste innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung über die bestandene Prüfung uns diesbezügliche Anzeige zu erstatten.

2. Diejenigen in der Anwärterliste vorgemerkten Finanzaspiranten, die außerhalb unseres Geschäftsbereichs eine Verwendung oder Beschäftigung irgend welcher Art annehmen, haben vorher bei Meidung der Streichung aus der Liste bei uns unter Angabe der Zeitdauer, des zukünftigen Aufenthaltsortes und ihrer ferneren Berufstätigkeit, um Urlaub und gegebenenfalls um Verlängerung desselben nachzusuchen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bisher bereits geprüften und nicht etwa bereits förmlich beurlaubten Finanzaspiranten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die einzureichenden Anzeigen und Urlaubsgesuche der zur Zeit bei unserem Geschäftsbereich nicht angehörenden Behörden oder bei Privaten beschäftigten Anwärter binnen zwei Monaten von heute an vorzulegen sind. Die Unterlassung der nach der Vorschrift unter 1 erforderlichen Anzeige hat die Streichung aus der Anwärterliste zur Folge.

4. Die Anstellung in unserem Geschäftsbereich erfolgt regelmäßig erst nach vorausgegangener Beschäftigung bei uns oder den uns unterstellten Behörden.

Sie wollen die bei Ihnen beschäftigten Finanzaspiranten entsprechend bedeuten.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

150.

Zu Nr. F. M. 12467. Darmstadt, am 22. April 1904.

Betreffend: Die Errichtung der Allgemeinen Hessischen Beamten-Sterbekasse.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellten Behörden und Beamten.

Wir haben die Großh. Hauptstaatskasse ermächtigt, die Eintrittsgelder und Beiträge für die Allgemeine Hessische Beamten-Sterbekasse bezüglich derjenigen Mitglieder der Kasse, die Gehalte, Vergütungen oder Ruhegehalte aus der Staatskasse beziehen, unentgeltlich durch entsprechende Abzüge an diesen Zahlungen zur Erhebung zu bringen. Indem wir Sie hiervon in Kenntnis setzen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß künftighin bei Gesuchen um Gewährung von Unterstützungen aus Anlaß von Sterbefällen stets geprüft werden wird, ob nicht durch Beitritt zu einer Kasse der vorliegenden Art der Not, die im einzelnen Falle die Veranlassung zur Einreichung des Unterstützungsgesuchs gab, hätte vorgebeugt werden können.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

151.

Zu Nr. F. M. 15241. Darmstadt, am 30. April 1904.

Betreffend: Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds.

Das Großherzogliche
Ministerium der Finanzen
an
sämtliche untergebene Kassestellen.

Im Anschluß an die Ihnen durch unsere Amtsblätter Nr. 13, 69, 88, 93, 97 und 127 mitgeteilten Vorschriften setzen wir Sie von dem nachstehenden Erlaß des Reichsschatzamts an die Reichshauptkasse mit dem Auftrage in Kenntnis, bei Leistung von Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse künftig das gleiche Verfahren zu beobachten.

Gnauth.

Schnupp.

Reichsschatzamt. Berlin W. 66, den 7. April 1904.

I. 1724.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds wird im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe nachgelassen, daß

1. in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und dafür die Angabe „aus der Reichskasse", genügt,
2. bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert wird, sowie
3. in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

Digitized by Google

Durch die Faſſung der Nr. 1 und 2 ſoll indeſſen die Beifügung des Ortes und des Tages der Zahlung bei der Quittungsleiſtung grundſätzlich nicht aufgegeben werden, ſo daß dieſe Angaben, wenigſtens wo es nötig erſcheint, gefordert werden können.

Die Reichshauptkaſſe wird angewieſen, dementſprechend zu verfahren.

Der Staatsſekretär.

Im Auftrage:

gez. **Twele.**

An die Reichshauptkaſſe.

Digitized by Google

152.

Zu Nr. F. M. 18116. Darmstadt, am 5. Mai 1904.

Betreffend: Abänderung des Ortsnamens Sauer-Schwabenheim.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden und Beamten.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der im Kreise Bingen gelegene Ort Sauer-Schwabenheim künftig Schwabenheim a. S. (= an der Selz) amtlich zu benennen ist.

Gnauth.

Schnupp.

Digitized by Google

153.

Zu Nr. F. M. 18232. Darmstadt, am 26. Mai 1904.

Betreffend: Leistung von Zahlungen mittelst Postanweisungen für Rechnung der Reichshauptkasse.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Kassestellen.

Von dem Reichsschatzamt ist in obigen Betreff die nachstehende Bestimmung durch Erlaß an die Reichshauptkasse getroffen worden.

Sie wollen bei Zahlung von Bezügen aus der Reichskasse mittelst Postanweisung das gleiche Verfahren beobachten.

Gnauth.

Petry.

Abschrift.

Reichsschatzamt. Berlin W. 66, den 28. April 1904.

I. 2674.

Nach § 39 XIII der Postordnung können Postsendungen, die an inzwischen verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments oder der gerichtlichen Erbbescheinigung ausgewiesen haben. Damit hieraus nicht Unzuträglichkeiten bei der im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittung erfolgenden Zahlung von Diensteinkünften, Pensionen, Hinterbliebenenbezügen und andern fortdauernden Bezügen entstehen, wird die Reichshauptkasse angewiesen, derartige Postanweisungen

Digitized by Google

auf der Vorderseite über dem Vordrucke „Postanweisung“ in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Vermerke

Bezüge aus der Reichskasse

zu versehen. Die so gekennzeichneten Postanweisungen werden, falls der Empfänger inzwischen verstorben ist, von den Postanstalten der absendenden Kasse mit dem Vermerk „Empfänger verstorben“ als unbestellbar zurückgesandt werden.

Der Staatssekretär.

Im Auftrage

gez. **Neumann.**

An die Reichshauptkasse.

Digitized by Google

154.

Zu Nr. F. M. 27562. Darmstadt, am 12. Juli 1904.

Betreffend: Die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten; hier die Benutzung der Motorwagen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Staatsministerium wird die Benutzung eines Motorwagens bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte innerhalb des Dienstbezirks gestattet, insoweit nicht in besonderen Fällen das dienstliche Interesse entgegensteht.

An Reisekosten können — unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Ziffer 1, 2 der Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879 —, von den zur Verrechnung von Reisekosten berechtigten Beamten und Bediensteten in Anrechnung gebracht werden:

1. wenn die Eisenbahn oder ein Dampfboot hätte benutzt werden können, der nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1, 2 der vorangezogenen Verordnung zulässige Aufwand;
2. falls ein anderes Beförderungsmittel hätte benutzt werden müssen, der hierfür (Pferde-Fuhrwerk ꝛc.) übliche Aufwand,

einerlei ob ein eigener oder ein gemieteter Motorwagen benutzt wird.

Wird bei einer gemeinschaftlichen Dienstreise der Motorwagen von mehreren Beamten oder Bediensteten zusammen benutzt, so dürfen in den Fällen der Ziffer 2 die Kosten nur einfach verrechnet werden.

Beamte oder Bedienstete, welche eine Pauschvergütung für dienstliche Reisekosten erhalten oder Pferdefourage beziehen, haben selbstverständlich auch bei Benutzung eines Motorwagens keinen Anspruch auf besondere Reisekostenentschädigung.

In Vertretung:

Ewald.

Schnupp.

Digitized by Google

Digitized by Google

155.

Zu Nr. F. M. B. 27415. Darmstadt, am 13. Juli 1904.

Betreffend: Das für den Wasserbezug in Dienstwohnungen zu leistende Entgelt.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Die nachstehend abgedruckten, in Großherzoglichem Staatsministerium festgestellten Grundsätze über die Bemessung der Vergütung, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Wasserleitungen für den Wasserbezug zu entrichten haben, teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

In Vertretung:

Ewald.

Schäfer.

Zu Nr. F. M. B. 24060 v. 1904.

Abschrift.

Grundsätze

über

die Bemessung der Vergütung, welche die Inhaber von Dienstwohnungen mit Wasserleitungen für den Wasserbezug zu leisten haben.

1. Maßgebend für die Bemessung der den Inhabern von Dienstwohnungen obliegenden Leistungen ist der nach den bezüglichen ortsstatutarischen Bestimmungen von den Hauseigentümern (oder Wohnungsinhabern) zu entrichtende Wasserzins.

Insofern Wassermesser eingeführt sind, ist der durch Wassermesser festgestellte tatsächliche Verbrauch zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Einzelwassermesser (neben dem Hauptmesser) werden nur ausnahmsweise angebracht. Erfolgt hierbei die Anbringung des besonderen Messers lediglich im Interesse und auf Verlangen des Bewohners, so hat dieser allein die Miete zu tragen; liegt ein gemeinsames Interesse des Staats und des Bewohners vor, so teilen sich beide in die Miete.

Ist in einem Dienstgebäude nur eine Dienstwohnung vorhanden, so hat nach Maßgabe des Vorstehenden der Wohnungsinhaber allein die Vergütung für den gesamten Wasserverbrauch, der in der Dienstwohnung stattgefunden hat, zu entrichten.

Zur Dienstwohnung zählen die dem Wohnungsinhaber zur Benutzung überlassenen Nebengebäude, sowie der zur Benutzung überlassene Hofraum und Garten.

2. Befinden sich in einem Gebäude, das keine Diensträume enthält, mehrere Dienstwohnungen, für die besondere Wassermesser nicht angebracht sind, so ist die Vergütung für den Gesamtwasserverbrauch auf die einzelnen Wohnungsinhaber nach dem Verhältnis der Fläche der heizbaren Wohnräume zu verteilen. Die Küchen werden den Wohnräumen nicht zugerechnet.

3. Befinden sich in einem Gebäude eine Dienstwohnung und Diensträume, deren Unterhaltung dem Staat obliegt, so ist, wenn besondere Wassermesser nicht angebracht sind, die Vergütung für den Gesamtwasserverbrauch auf den Wohnungsinhaber und den Staat nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Fläche der dem Wohnungsinhaber überlassenen heizbaren Wohnräume zu der der dienstlichen Benutzung vorbehaltenen Zimmerfläche steht. Bodenflächen, die sowohl dem Interesse des Dienstes, wie dem des Wohnungsinhabers dienen, sind hierbei ausschließlich dem Staate zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze finden auf Krankenhäuser, Kliniken, Gefangenanstalten und ähnliche Anstalten entsprechende Anwendung.

4. Befinden sich in einem Gebäude neben den Diensträumen mehrere Dienstwohnungen, so finden die Grundsätze unter 2, 3 entsprechende Anwendung.

5. Befinden sich in einem Dienstgebäude die Diensträume mehrerer Behörden, deren Bureaukosten auf verschiedene Fonds angewiesen werden, so ist die auf die Diensträume entfallende Vergütung für den Wasserverbrauch (3. 4) in entsprechender Anwendung der unter 2 aufgestellten Grundsätze auf die verschiedenen Behörden zu verteilen.

6. Hat der Fiskus eine eigene Wasserleitung, woraus Inhaber von Dienstwohnungen Wasser beziehen, so wird das Wassergeld je nach der Größe der Wohnung veranlagt. Als Maßstab hierfür gelten folgende Beträge:

für eine Wohnung						
bis zu	3	heizbaren	Wohnräumen	einschl.	jährl.	5 ℳ
„ „	4	„	„	„	„	8 „
„ „	5	„	„	„	„	12 „
„ „	7	„	„	„	„	20 „
von mehr		„	„	„	„	30 „

7. Mit Ausnahme der unter 1 bezeichneten Fälle wird die Vergütung für den Wasserverbrauch aus der Staatskasse gezahlt und, soweit sie von den Wohnungsinhabern zu tragen ist, von diesen zurückerhoben.

8. Das Ministerium, in dessen Verwaltung das betreffende Gebäude steht, kann für einzelne Fälle, in denen die Beobachtung der vorstehenden Grundsätze zu Unbilligkeiten führt, abweichende Anordnungen treffen.

Insbesondere wird in Aussicht genommen, für besonders große Gärten und zwar sowohl in dem Fall der Ziffer 2 als auch der Ziffer 3, besondere Wassermesser zu setzen, falls sich bei anderweiter Verrechnung des Wasserzinses Schwierigkeiten ergeben sollten.

Solche Anordnungen bedürfen, soweit sie eine Benachteiligung der Staatskasse in sich schließen, der Zustimmung des Großh. Staatsministeriums.

9. Die vorstehenden Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Digitized by Google

156.

Zu Nr. F. M. 30447. Darmstadt, am 29. Juli 1904.

Betreffend: Ablieferung der Beiträge zur staatlichen Betriebskrankenkasse durch die Großh. Bezirkskassen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden.

Nach unserem Amtsblatt Nr. 109 vom 16. März 1900 ist unter Ziffer 3 vorgeschrieben, daß die Ablieferung und Verrechnung der von den staatlichen Kassen vereinnahmten Beitragsanteile der Versicherten an die Betriebskrankenkasse am Schlusse eines jeden Quartals durch die Großh. Hauptstaatskasse zu erfolgen hat. In Abänderung dieser Vorschrift bestimmen wir hiermit, daß fernerhin die Ablieferung der erwähnten Beitragsanteile an die Betriebskrankenkasse am Schlusse eines jeden Monats durch die Hauptstaatskasse zu geschehen hat.

In Vertretung:

Dr. Becker.

Wagner.

Digitized by Google

Anhang

zu Amtsblatt Nr. 156 des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Personalnachrichten.

Auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1884,
„ 13. August 1898 und
„ 26. September 1900

sind ernannt worden:

im Jahre 1899:

1) zu Regierungsassessoren die Finanzakzessisten:
   Theodor Ulrich,
   Erich Dörr,
   Georg Stammler,
   August Klingelhöffer,
   Hans Meyer,
   Ferdinand Schneider,
   Georg Wenzel,
   Wilhelm Geis;

2) zum Regierungsbaumeister der Regierungsbauführer:
   Fritz Kritzler;

im Jahre 1900:

1) zu Regierungsassessoren die Finanzakzessisten:
   Karl Kuhn,
   Richard Schnupp,
   Alfred Kröll,
   Adam Krapp,
   Philipp Steinmann,
   Karl Deeg,
   August Berg,
   Theodor Franz,
   Otto Loy;

2) zu Forstassessoren die Forstakzessisten:
   Karl Nicolaus,
   Ernst Eckhard;

3) zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:
   Ludwig Haag,
   Georg Geiß,
   Heinrich Baltz,
   Wendelin Seebacher,
   Heinrich Koch,
   Hugo Landmann;

im Jahre 1901:

1) zu Regierungsassessoren die Finanzakzessisten:
   Bernhard Zang,
   Peter Treiber,
   August Löffler,
   Georg Serth,
   Anton Überle,
   Julius Wörner,
   Karl Hanack,
   Wilhelm Ploch;

2) zu Forstassessoren die Forstakzessisten:
   Eduard Eckstein,
   Karl Thum;

3) zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:
   Wilhelm Jost,
   Hermann Heyer,
   Ludwig Klumpp,
   Karl Cellarius,
   Clemens Behle,
   Robert Cramer;

Digitized by Google

im Jahre 1902:

1) zu Regierungsassessoren die Finanzakzessisten:

Wilhelm Ohl,
Karl v. Werner;

2) zu Forstassessoren die Forstakzessisten:

Johannes Eggers,
August Haberkorn,
Curt Haeberle,
Adolf Keil,
Casimir Leo;

3) zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:

Heinrich Schmidt,
Alfred Saeger,
Karl Koch,
Karl Hechler,
Wilhelm Thaler,
Wilhelm Sieben,
Adolf Menges,
Thilo Rothamel;

im Jahre 1903:

1) zu Regierungsassessoren die Finanzakzessisten:

August Weimer,
Philipp Best,
Dr. Wilhelm Ullmann,
Ludwig Schmierer,
Karl Jung,
Emil Zimmer;

2) zu Forstassessoren die Forstakzessisten:

Gustav Buß,
Otto Schwieder,
Hermann Koch;

3) zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:

August Walloth,
August Hildebrand,
Franz Beck,
Rudolf Reuling,
Eduard Wolfskehl,
Fritz Hartmann,
Gustav Köhler,
Ludwig Pietz,
Karl Lorey,
Hermann Dannenberger,
Wilhelm Kayser,
Emil Möller,
August Betz;

im Jahre 1904:

1) zum Regierungsassessor der Finanzakzessist:

Karl Uhrig;

2) zu Forstassessoren die Forstakzessisten:

Wilhelm Lipp,
Wilhelm Reitz;

3) zu Regierungsbaumeistern die Regierungsbauführer:

Karl Bitsch,
Bernhard Kraft,
Peter Heil,
Alexander Beer,
Ernst Kraft,
Hermann Wickmann,
Konrad Schnitzel-Groß,
Ludwig v. Heemskerk,
Karl Schön,
Wilhelm Ewald,
Ludwig Fischer,
Wilhelm Dintelmann,
Heinrich Witzler,
Wolfgang Wolff.

Digitized by Google

157.

Zu Nr. F. M. 42168. Darmstadt, am 6. Oktober 1904.

Betreffend: Die Fortzahlung der Vergütung während der ersten 4 Wochen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche unterstellte Behörden.

Unter Abänderung unseres Amtsblatts Nr. 117 vom 4. August 1900 genehmigen wir hiermit, daß den in unserem Geschäftsbereich ständig beschäftigten Personen im Falle einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit die staatliche Vergütung noch für 26 Wochen, jedoch innerhalb zwölf Monaten nicht über insgesamt 26 Wochen hinaus, weiter gewährt wird. Hierbei heben wir ausdrücklich hervor, daß ein Rechtsanspruch auf diesen Fortbezug nicht eingeräumt und letzterer davon abhängig gemacht wird, daß das Krankengeld, welches die betreffenden Personen während der Zeit der Weiterzahlung der Vergütung aus der Staatskasse von der staatlichen Betriebskrankenkasse oder einer sonstigen Krankenkasse eventuell zu beziehen haben, an die Staatskasse abgeliefert wird.

Ausgenommen sind jedoch die Regierungsbauführer und die auf Grund eines Privatvertrags vom Staate angenommenen nicht versicherungspflichtigen Architekten und Ingenieure; diesen soll in dem vorgenannten Fall die staatliche Vergütung in der Regel nur auf die Dauer von höchstens 8 Wochen fortgewährt werden.

Die durch das Amtsblatt unserer Abteilung für Bauwesen Nr. 34 vom 8. Dezember 1903 den Bauaufseher-Aspiranten zugestandene Vergünstigung wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Gnauth.

Treßer.

Digitized by Google

158.

Zu Nr. F. M. 39085. Darmstadt, am 12. Oktober 1904.

Betreffend: Die richtige und gleichmäßige Bezeichnung der Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen.

Das Großherzogliche

Ministerium der Finanzen

an

sämtliche untergebene Behörden und Beamten.

Nachdem die Bestimmungen unter Ziffer 8 und 9 der im Jahre 1854 erlassenen „Allgemeinen Vorschriften über richtige und gleichmäßige Bezeichnung der den Zivilministerien untergeordneten Behörden bei dienstlichen Ausfertigungen" vielfach außer Übung gekommen sind, sehen wir uns im Einverständnis mit den übrigen Ministerien veranlaßt, diese hiermit formell aufzuheben und an ihre Stelle folgende Bestimmungen treten zu lassen:

In allen Fällen, in welchen bei der Unterzeichnung von amtlichen Schriftstücken stellvertretungsweise gezeichnet wird, sind der Namensunterschrift bei erledigten Stellen die Buchstaben „J. E.", bei Verhinderung des Amtsvorstandes die Buchstaben „J. V." beizufügen. Die Beifügung des Amtscharakters der unterzeichnenden Beamten zu der Unterschrift ist nicht erforderlich. Die Vermerke „J. E." und „J. V." sind bei Reinschriften vorzuschreiben und bei urschriftlichen Verfügungen von den Beamten deutlich und nicht in einem Zuge mit der Namensunterschrift zu schreiben.

Sie wollen sich künftighin hiernach bemessen.

Gnauth.

Treßer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google